



Corona-Krise

Update

Außerordentliche Wirtschaftshilfe Dezember 2020

Überbrückungshilfe III

03. Dezember 2020

Agenda

- I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe Dezember 2020
- II. Überbrückungshilfe III
- III. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe Dezember 2020

- Verlängerung der sog. „Novemberhilfe“ bis zum 20.12.2020
 - Die von dem Teil-Lockdown betroffenen Unternehmen können seit 25.11.2020 eine außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“) für den Zeitraum 11/2020 beantragen
 - Diese Hilfe wird nun parallel zur Verlängerung des Teil-Lockdowns ebenfalls verlängert
 - Bundesfinanzministerium rechnet mit wöchentlichem Hilfsvolumen von rd. € 4,5 Mrd.

- „Dezemberhilfe“ folgt der Logik der „Novemberhilfe“
 - Kreis der Antragsberechtigten
 - Direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen
 - Indirekt betroffene Unternehmen bzw. gruppenangehörige Unternehmen sind entsprechend den Regelungen zur Novemberhilfe antragsberechtigt (80% Umsatz mit direkt betroffenen Unternehmen)
 - Ausschluss von Unternehmen, die am 31.12.2019 „in Schwierigkeiten“ waren (EU-Definition) und diese nicht überwunden haben
 - Grds. sollen erneut 75% des Vergleichsumsatzes (12/2019) als Zuschuss gewährt werden
 - Aber: Zuschuss wird nur anteilig für die Anzahl der Tage der Schließungen in 12/2020 gewährt (nach aktuellem Stand also nur bis 20.12.2020, d.h. für die knapp ersten drei Dezemberwochen)
 - EU-Beihilfenrecht erlaubt grds. nur Förderungen von bis zu € 1 Mio. ohne konkreten Schadensnachweis
 - Soweit Unternehmen bislang weniger als € 1 Mio. an Förderungen erhalten haben, kann der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats gezahlt werden
 - Bei Zuschüssen zw. € 1 – 4 Mio. werden Details noch geklärt (Bundesregierung bemüht sich um Erhöhung der Höchstbeträge nach EU-Beihilferecht); Zuschüsse > € 4 Mio. sind bei EU-Kommission zu notifizieren
 - Antragstellung soll analog zur Novemberhilfe über die bekannte IT-Plattform erfolgen
 - Vgl. für Details der Novemberhilfe unser Update vom 25.11.2020

II. Überbrückungshilfe III (1/5)

a) Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen für Überbrückungshilfe II

- Regelungen zur Überbrückungshilfe decken zwei Bausteine ab
 - Zugangserleichterungen zur bestehenden Überbrückungshilfe II für 11-12/2020 (vgl. unten)
 - Daneben wird für 01-06/2021 ein neues Hilfsprogramm aufgelegt (Überbrückungshilfe III; vgl. Folien 5 ff.)

- Bisherige Eckpunkte und Voraussetzungen der Überbrückungshilfe II
 - Überbrückungshilfe II deckt Zeitraum von 09-12/2020 ab und gewährt einen Zuschuss in Abhängigkeit der Höhe bestimmter Fixkosten (max. T€ 50 pro Monat bzw. insg. T€ 200)
 - Voraussetzung für eine Förderung war bislang ein Umsatzrückgang in Höhe von
 - mindestens 50% in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum 04-08/2020 *oder*
 - mindestens 30% durchschnittlicher Umsatzrückgang im Zeitraum 04-08/2020
 - Maßgeblicher Bezugspunkt ist jeweils der Umsatz der jeweiligen Vorjahresmonate

- Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Überbrückungshilfe II
 - Überbrückungshilfe II soll Unternehmen zugänglich gemacht werden, die hart vom Teil-Lockdown getroffen wurden und keinen Zugang zur November- bzw. Dezemberhilfe haben
 - Einführung eines sog. „November- und Dezember-Fensters“:
 - Zugang zur Überbrückungshilfe besteht nun auch für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mind. 40% in 11-12/2020 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat
 - Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50% Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. durchschnittlich 30% seit 04/2020

II. Überbrückungshilfe III (2/5)

b) Einführung der Überbrückungshilfe III für 01-06/2021

- Erste Eckpunkte für die Überbrückungshilfe III sind veröffentlicht
 - Verschiedene Details der Hilfe für 01-06/2021 sind aktuell noch nicht abschließend geklärt
 - Eckpunkte stehen unter Vorbehalt der abschließenden Abstimmung zwischen Bund und Ländern
 - Exakte Ausgestaltung der Überbrückungshilfe III wird vorauss. davon abhängen, ob die bislang als außerordentliche Hilfen gewährten Mittel künftig in die Überbrückungshilfe integriert werden
 - Verschiedene politische Äußerungen legen es nahe, dass das Konzept der sog. November- und Dezemberhilfe nicht im Jahr 2021 fortgesetzt wird
 - Pauschale Erstattung von 75% des Umsatzes im Rahmen der außerordentlichen Hilfen ist wenig fallspezifisch, kostenintensiv und unterliegt beihilferechtlichen Restriktionen
 - Ggf. wird daher im Falle eines anhaltenden (Teil-)Lockdowns die außerordentliche Hilfe für die betroffenen Unternehmen in die Überbrückungshilfe III integriert
 - Details werden aktuell durch Bundesministerien (BMF / BMWI) erarbeitet

- Antragsberechtigung setzt weiterhin einen Mindest-Umsatzausfall voraus
 - Voraussichtlich bleiben die Mindest-Ausfallquoten unverändert und es wird der in 04-12/2020 erzielte Umsatz zum Maßstab für die Antragsberechtigung gemacht
 - Danach bestünden folgende Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung
 - Umsatzeinbruch mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten von 04-12/2020 oder
 - Umsatzeinbruch durchschnittlich mind. 30% in 04-12/2020
 - Maßgebliche Referenz wäre jeweils der Vorjahreszeitraum 2019

II. Überbrückungshilfe III (3/5)

c) Eckpunkte der Überbrückungshilfe III

- Ausweitung der Förderung und der Zugangsberechtigung für 01-06/2021
 - Erhöhung des Förderhöchstbetrags auf T€ 200 monatlich (bislang T€ 50)
 - Die Überbrückungshilfe II war auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt
 - Nunmehr sollen alle Unternehmen bis max. € 500 Mio. Jahresumsatz (in Deutschland) Zugang zur Überbrückungshilfe III bekommen
 - Details zur den exakten Zugangsvoraussetzungen sind noch nicht bekannt
 - Vorauss. konsolidierte Betrachtung bei Unternehmensgruppen

- Spezifische Berücksichtigung von Soloselbstständigen
 - Bisherige Regelung war für Soloselbstständige oft nicht zielführend (geringe Fixkosten)
 - Soloselbstständige sollen bei der Überbrückungshilfe III alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale beantragen können („Neustarthilfe“)
 - Neustarthilfe soll einmalig bis T€ 5 betragen
 - Maßgeblich sind 25% des „Vergleichsumsatzes“ (Umsatz aus 12/2020 – 06/2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019)
 - Keine Anrechnung der Hilfe auf die Grundsicherung und ähnliche Leistungen (Zweckbindung)
 - Verfahren zur Gewährung der Neustarthilfe
 - Neustarthilfe soll als Vorschuss gezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen von 12/2020 – 06/2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen
 - Pflicht zur (anteilig gestaffelten) Rückzahlung, falls der tatsächlich erzielte Umsatz während der Laufzeit 50% des Vergleichsumsatzes übersteigt

II. Überbrückungshilfe III (4/5)

c) Eckpunkte der Überbrückungshilfe III

- Ausweitung des Katalogs der erstattungsfähigen Kosten
 - Es bleibt weiterhin dabei, dass grds. nur unvermeidbare externe Fixkosten erstattet werden
 - Kreis der erstattungsfähigen Fixkosten ist weiterhin abschließend definiert (vgl. zu den Details das Update vom 06.07.2020)
 - Katalog der erstattungsfähigen Kosten wird erweitert um folgende Punkte:
 - Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu T€ 20
 - Marketing- und Werbekosten bis zu max. dem Ausgabenniveau des Jahres 2019
 - Abschreibungen von Wirtschaftsgütern im Umfang von bis zu 50%
 - Ausweitung branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche (Kompensation ausgefallener Provisionen); Berücksichtigung externer + interner Ausfallkosten (Details noch offen)
 - Sonderregelungen für die Veranstaltungs- und Kulturbranche (Förderung interner + externer Ausfallkosten, Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen; Details noch offen)
- Keine Anpassungen bei dem Umfang der Erstattung förderfähiger Fixkosten
 - Bisherige Verlautbarungen treffen keine Aussage zu dem Umfang der Erstattung von Fixkosten
 - Es ist daher damit zu rechnen, dass der Umfang der Erstattungen unverändert von dem Grad des Umsatzrückganges abhängen soll. Auf der Basis würden auf monatlicher Basis folgende Schwellen gelten:
 - Umsatzrückgang 30-50% = Erstattung von 40% der förderfähigen Fixkosten
 - Umsatzrückgang 50-70% = Erstattung von 60% der förderfähigen Fixkosten
 - Umsatzrückgang > 70% = Erstattung von 90% der förderfähigen Fixkosten

II. Überbrückungshilfe III (5/5)

d) Antragsverfahren Überbrückungshilfe III

- Antragsverfahren wird erneut zweistufig umgesetzt
 - Erste Stufe: Antrag auf vorläufige Bewilligung der Hilfe
 - Antragstellung wird vorauss. frühestens ab Ende 01/2021 möglich sein
 - Basis: Glaubhaftmachung Antragsvoraussetzungen (Schätzung Umsatzrückgang, Prognose der förderungsfähigen Kosten)
 - Antragsverfahren wird vorauss. erneut über die bekannte elektronische Plattform umgesetzt
 - Antragstellung grds. nur über Berufsträger (WP/StB/RA)
 - Vorauss. können Soloselbstständige Anträge bis T€ 5 selbst stellen (nach Authentifizierung durch Elster-Steuerportal)
 - Zweite Stufe: Nachgelagerte Überprüfung
 - Übermittlung der endgültigen Zahlen (Umsatz 01-06/2021)
 - Überprüfung der auf vorläufiger Basis gewährten Förderung (ergibt ggf. Erstattung / Nachzahlung)
 - Für den Fall, dass Soloselbstständige den Antrag direkt selbst stellen, sollen die Anforderungen an das Nachweisverfahren auf Basis der Erfahrungen mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November- bzw. Dezemberhilfe) definiert werden

III. Disclaimer

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.



Corona-Krise

Update

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020

Anpassung der Umsatzsteuersätze ab 01/2021

KfW-Schnellkredit

25. November 2020

- I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe)
 - a) Überblick
 - b) Antragsberechtigte
 - c) Höhe der Förderung
 - d) Anrechnung anderer staatlicher Leistungen
 - e) Anrechnung tatsächlich erzielter Umsätze
 - f) Antragsverfahren
- II. Anpassung der Umsatzsteuersätze ab 01/2021
- III. KfW-Schnellkredit
- IV. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe) (1/5)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.11.2020**

a) Überblick

- Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. „Novemberhilfe“) dient Unterstützung der von dem „Lockdown light“ im November 2020 betroffenen Unternehmen (sog. November-Maßnahmen)
- Erstattung von bis zu 75% des Umsatzausfalls infolge der November-Maßnahmen
- Was sind November-Maßnahmen?
 - Beschluss von Bund und Ländern vom 28.10.2020
 - Anordnung branchenübergreifender Geschäftsschließungen, insbesondere Gastronomie, Hotellerie, bestimmte Dienstleistungsunternehmen, Anbieter von Freizeitaktivitäten und -veranstaltungen, z.B. Theater, Konzerthäuser, Kinos und Fitnessstudios
 - Maßnahmen sind zunächst auf Zeitraum vom 02.11. – 30.11.2020 beschränkt
 - Bund und Länder werden sich Mitte November nochmals beraten und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen
 - Ziel ist es, persönliche Kontakte von Menschen um etwa 75% zu reduzieren und so eine weitere (unkontrollierte) Ausbreitung der Corona-Pandemie sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden
 - Die Maßnahmen wurden unlängst bis in den Dezember 2020 verlängert

I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe) (2/5)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.11.2020**

b) Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

- Direkt betroffene Unternehmen
 - D.h. solche, die ihren Geschäftsbetrieb vollständig einstellen mussten
 - Gilt für alle Unternehmen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen

- Indirekt betroffene Unternehmen
 - Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen

- Unternehmensgruppen
 - Erstattet wird nur der Umsatz der innerhalb der Unternehmensgruppe betroffenen Unternehmen (sog. Verbundunternehmen)
 - Voraussetzung: Mehr als 80% des verbundweiten Gesamtumsatzes muss auf Unternehmen entfallen, die direkt oder indirekt betroffen sind
 - Beispiel: Verfügt eine Holding über Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet), wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 % des Gesamtumsatzes auf Ebene der Holding ausmachen

- Keine außerordentliche Wirtschaftshilfe für nicht indirekt / indirekt betroffene Unternehmen
 - Sind Unternehmen weder direkt noch indirekt betroffen, kann unter weiteren Voraussetzungen jedoch ein Anspruch auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum 09-12/2020 bestehen
 - Zudem wird aktuell die Überbrückungshilfe III geplant (Zeitraum vorauss. 01-06/2021). BMF und BMWI haben hierzu bereits erste Eckpunkte veröffentlicht

I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe) (3/5)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.11.2020**

c) Höhe der Förderung

- Es werden für jede Woche der Schließung Zuschüsse gezahlt
- Höhe des Zuschusses = 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes in 11/2019
 - Wahlrecht für Soloselbstständige = Alternativ zu durchschnittlichem Wochenumsatz aus 11/2019 kann auf durchschnittlichen Jahresumsatz 2019 abgestellt werden
 - Bei Geschäftsbeginn nach dem 31.10.2019 kann auf durchschnittlichen Wochenumsatz in 10/2020 oder auf den durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung abgestellt werden
- Auszahlung als einmalige Kostenpauschale
- Grundsätzlich besteht eine Obergrenze von € 1 Mio. (Kleinbeihilfenregelung der EU)
- Novemberhilfe Plus geplant: Bundesregierung verhandelt mit Europäischer Kommission über Notifizierung und Genehmigung für Zuschüsse oberhalb der Obergrenze

d) Anrechnung anderer staatlicher Leistungen

- Andere staatliche Leistungen (z.B. Überbrückungshilfe, Kurzarbeitergeld, etc.) werden vollständig auf die Außerordentliche Wirtschaftshilfe angerechnet
- Rückzahlbare Liquiditätshilfen (z.B. KfW-Kredite) sind anrechnungsfrei

I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe) (4/5)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.11.2020**

e) Anrechnung tatsächlich erzielter Umsätze

- Unternehmen sollen Anreiz erhalten, trotz Schließungen Umsätze zu generieren
 - Tatsächlich erzielte Umsätze aus 11/2020 werden nicht auf die Hilfe angerechnet, soweit sie 25% des Vergleichsumsatzes aus 11/2019 nicht übersteigen
 - Zwecks Vermeidung von Überförderung in Höhe von > 100 % des Vergleichs-Umsatzes erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine Anrechnung auf die Hilfe
- Sonderregelung für Restaurants:
 - Es werden nur die zum vollen Umsatzsteuersatz erbrachten Umsätze aus 11/2019 berücksichtigt
 - Umsätze durch Außerhausverkäufe bleiben daher außer Betracht
 - Zugleich bleiben die in 11/2020 aus Außerhausverkäufen erzielten Umsätze vollständig anrechnungsfrei

I. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe) (5/5)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.11.2020**

f) Antragsverfahren

- Die Antragstellung wird zweistufig umgesetzt

- 1. Stufe: Beantragung einer Abschlagszahlung
 - Soloselbstständige erhalten Abschlagszahlung bis T€5; andere Unternehmen bis T€10
 - Antragstellung / Auszahlung erfolgen elektronisch (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)
 - Antragstellung soll in der letzten November-Woche 2020 starten (voraussichtlich 25.11.)
 - Erste Auszahlungen sind ab Ende November 2020 angekündigt
 - Antragstellung soll „einfach und unbürokratisch“ erfolgen; zugleich sollen zwecks Missbrauchs-
bekämpfung Maßnahmen zur Identitätssicherstellung vorgesehen werden

- 2. Stufe: Verfahren zur regulären Auszahlung der Wirtschaftshilfe
 - Reguläres Verfahren soll im Anschluss an das Antragsverfahren für Abschlagszahlungen freigeschaltet werden
 - Antragstellung erfordert Mitwirkung von Beratern (StB/WP/RA)
 - Lediglich Soloselbstständige mit Antragsvolumen < T€5 können Antrag unter Beachtung besonderer Identifizierungspflichten selbst stellen

II. Anpassung der Umsatzsteuersätze ab 01/2021

Darstellung auf Basis des Standes zum 25.11.2020

- Das Bundesfinanzministerium hat zu Detailfragen des Auslaufens der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 01.01.2021 Stellung genommen
 - Link zu dem BMF-Schreiben vom 04.11.2020:
[Bundesfinanzministerium - Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020](#)

- BMF-Schreiben greift spiegelbildlich zur Einführung der Absenkung der Steuertarife für 07-12/2020 ausgewählte Detailfragen der „Rückanpassung“ auf

- Die näher erläuterten Details betreffen u.a. folgende Punkte:
 - Möglichkeiten der Abrechnung im Zusammenhang mit Voraus- und Anzahlungen,
 - Gewährung von Jahresboni,
 - Leistungszeitpunkte bei wiederkehrenden Leistungen.

- KfW-Schnellkredite stehen nun auch Kleinbetrieben zur Verfügung (bislang nur ab > 10 AN)
- Voraussetzungen:
 - Antragsteller ist seit mindestens Januar 2019 am Markt
 - Antragsteller hat entweder in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 Gewinn erzielt
 - Während der Kreditlaufzeit dürfen weder Gewinn noch Dividende ausgeschüttet werden
 - Ausschluss für bestimmte Branchen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe)
 - Antragstellung ab sofort bis spätestens zum 31.12.2020
- Konditionen
 - Rückführungszeitraum bis zu 10 Jahre, bis zu 2 Jahre tilgungsfrei; keine Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Ablösung
 - Keine Bereitstellung von Sicherheiten erforderlich; 100%ige Absicherung durch Bundesgarantie
 - Verwendung für Investitionen und laufende Kosten möglich
- Höchstbeträge:
 - Für Unternehmen mit ≤ 10 Beschäftigten: max. € 300.000,00
 - Für Unternehmen mit ≥ 10 und ≤ 50 Beschäftigten: max. € 500.000,00
 - Für Unternehmen mit ≥ 50 Beschäftigten: max. € 800.000,00
 - Zusätzliche Grenze: Maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 (pro Unternehmensgruppe)
- Kombination mit anderen Fördermitteln nicht in jedem Fall möglich

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise
Update
Überbrückungshilfe,
Kurzarbeit und Insolvenzrecht

12. Oktober 2020

- I. Verlängerung der Überbrückungshilfe
 - a) Überblick Neuerungen
 - b) Antragsvoraussetzungen
 - c) Bemessung der Förderungshöhe
 - d) Antragsverfahren
- II. Verlängerung der Corona-Erleichterungen bei Kurzarbeit
- III. (Weitere) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- IV. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Verlängerung der Überbrückungshilfe (1/3)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 12.10.2020**

a) Überblick Neuerungen

- Das Überbrückungshilfeprogramm wird bis Ende des Jahres 2020 verlängert
 - Fortsetzung der Hilfen in den Monaten 09-12/2020 im nahtlosen Anschluss an die „1. Phase“
 - Maximaler Förderbetrag von monatlich T€ 50, d.h. insgesamt bis zu T€ 200
 - Leitidee: Flexibilisierung der Zugangsvoraussetzungen zwecks Erleichterung des Zugangs
 - Anpassung der Quoten zur Erstattung der Fixkosten
 - Bislang vorgesehene Begrenzung der Förderung für Unternehmen mit wenigen Beschäftigten entfallen ersatzlos (zuvor Deckelung auf T€ 9 bzw. T€ 15)
- Weiterhin ausschließlich digitale Antragstellung möglich
 - Voraussichtlich ab Oktober
 - Antragstellung nur über „prüfenden Dritten“ (StB, WP, vereidigter Buchprüfer oder RA)
 - Digitale Übermittlung und Vorprüfung durch „prüfenden Dritten“ soll zügige Auszahlung gewährleisten
- Auszahlung erfolgt über Bewilligungsstellen der Bundesländer
 - In NRW sind die Bezirksregierungen zuständig
- Aufstockung des Programms in NRW (Gewährung von Unternehmerlohn)
 - NRW ergänzt die Hilfen erneut um T€ 1 Unternehmerlohn pro Monat
 - Berechtig sind Soloselbstständige, im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen, Angehörige der freien Berufe und Personengesellschaften mit bis zu 50 Mitarbeitern

b) Antragsvoraussetzungen

- Flexibilisierung der Fördervoraussetzungen: Antragsberechtigt ist, wer
 - **entweder** in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum 04-08/2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten zu verzeichnen hat **oder**
 - im Zeitraum von 04-08/2020 im Durchschnitt mindestens 30% weniger Umsatz generiert hat als im Vergleichsvorjahreszeitraum
- Im Übrigen gelten weiterhin die bisherigen Ausschlussstatbestände
 - Gefördert werden nur KMU, die vor dem 31.10.2019 gegründet wurden
 - Ausschluss von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Stichtag 31.12.2019)

c) Bemessung der Förderungshöhe

- Es werden Fixkosten erstattet; Umfang der Erstattung je nach Höhe des Umsatzrückgangs:
 - Umsatzrückgang 30-50% = Erstattung von 40% der förderfähigen Fixkosten
 - Umsatzrückgang 50-70% = Erstattung von 60% (bisher 50%) der förderfähigen Fixkosten
 - Umsatzrückgang > 70% = Erstattung von 90% (bisher 80%) der förderfähigen Fixkosten
- Umfang der „förderfähige Fixkosten“ bleibt mit Ausnahme der Personalkosten unverändert
 - Erstattungsfähig sind nur die abschließend definierten Kosten (vgl. Update Stand 06.07.2020)
 - Keine Förderung „unvermeidbarer“ Kosten; es werden nur „externe“ Kosten berücksichtigt
 - Erhöhung der pauschalierten Berücksichtigung von Personalkosten für AN, die nicht in Kurzarbeit sind, von 10% auf 20% der Summe der übrigen förderfähigen Fixkosten

d) Antragsverfahren

- Auch in Phase 2 kann die Überbrückungshilfe nur durch Berufsträger beantragt werden
 - Antragsberechtigt sind ausschließlich StB, WP oder RAe
 - Antragsabwicklung über eine nur für diese Berufsstände zugänglichen Online-Plattform

- Zweistufiges Verfahren
 - 1. Stufe: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen (Schätzung Umsatzrückgang und Prognose zur Höhe der förderungsfähigen Fixkosten)
 - 2. Stufe: Übermittlung der endgültigen Zahlen (ergibt ggf. Erstattung oder Nachzahlung)
 - Freischaltung des Verfahrens voraussichtlich im Laufe von 10/2020

- Kein einheitliches Antragsverfahren für die 1. und 2. Phase der Überbrückungsverfahren
 - Es handelt sich formal um separate Förderprogramme, für die jeweils ein separater Antrag innerhalb der jeweiligen Frist gestellt werden muss
 - Die Frist zur Beantragung der Hilfen nach der 1. Phase läuft bis zum 09.10.2020
 - Nach dem 09.10.2020 kann kein rückwirkender Antrag für die 1. Phase gestellt werden (d.h. keine „Nachholung“ des Antrags für die erste Phase im Rahmen der Antragstellung für die 2. Phase)

II. Verlängerung der Corona-Erleichterungen bei Kurzarbeit

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 12.10.2020**

Überblick der vom Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmen

- Maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes (KuG) wird auf 24 Monate erhöht
 - Ausweitung der Bezugsdauer ist bis 12/2021 befristet
 - Ausweitung gilt nur für Betriebe, die bis einschließlich 12/2020 mit Kurzarbeit begonnen haben

- Verlängerung der erhöhten Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen
 - Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für AN in Kurzarbeit bis Ende 06/2021
 - Für 07-12/2021 werden Sozialversicherungsbeiträge zu 50% erstattet, falls Kurzarbeit bis 06/2021 eingeführt wurde
 - Erstattung von 50% stellt nach wie vor erhebliche Vergünstigung im Vergleich zu der „nicht Corona-spezifischen“ Regelung dar, wonach Arbeitgeber die auf das ausgefallene Entgelt entfallenden Sozialversicherungsbeiträge vollständig alleine tragen mussten

- Verlängerung des erhöhten KuG für AN, deren Arbeitsentgelt um mindesten 50% reduziert ist
 - Erhöhung des KuG ab dem 4. Monat auf 70% bzw. 77% für AN mit mindestens einem Kind
 - Erhöhung des KuG ab dem 7. Monat auf 80% bzw. 87% für AN mit mindestens einem Kind
 - Berücksichtigt werden Bezugsmonate seit 03/2020

- Verlängerung der Erleichterungen bei Anrechnung von Hinzuverdienst
 - Sozialversicherungspflichtige Nebenverdienste werden bis 12/2021 nur auf KuG angerechnet, wenn ansonsten in der Summe mehr Nettoeinkommen vorhanden wäre als vorher
 - Einkünfte aus Minijobs bleiben bis 12/2021 stets anrechnungsfrei

III. (Weitere) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Darstellung auf Basis des
Standes zum 12.10.2020

Punktuelle Verlängerung der Aussetzung von Insolvenzeröffnungsgründen

- Verlängerung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie für 10-12/2020
 - Folge: Bis einschließlich 12/2020 keine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bei **Überschuldung**, sofern diese auf den Auswirkungen der Pandemie beruht
 - Im Übrigen: Keine Änderung des Überschuldungsbegriffes (= reicht das Vermögen aus, um alle bestehenden Verbindlichkeiten zu decken?)

- Achtung: Bei **Zahlungsunfähigkeit** muss ab 10/2020 wieder im üblichen Rahmen, d.h. innerhalb von drei Wochen, ein Insolvenzantrag gestellt werden (§ 15a Abs. 1 S. 1 InsO)
 - Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit ist ausdrücklich von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ausgenommen
 - Hintergrund: Bei zahlungsunfähigen Unternehmen sieht der Gesetzgeber keine Chance, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden (Schutz des Vertrauens in den Wirtschaftsverkehr)
 - Verstoß gegen Insolvenzantragspflicht kann persönliche Haftung des Geschäftsführers begründen
 - Zahlungsunfähigkeit liegt i.d.R. vor, wenn die in einem Zeitraum von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke mehr als 10% der fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt
 - Abgrenzung zu Zahlungsengpässen im Einzelfall schwierig (sorgfältige Prüfung erforderlich)

IV. Disclaimer

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 12.10.2020**

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise
Überbrückungshilfe
Update Steuerrecht

Update: 06. Juli 2020

- I. Überbrückungshilfe
 - a) Überblick und Zielrichtung des Programmes
 - b) Erstattungsfähige Kosten
 - c) Voraussetzungen für eine Förderung
 - d) Höhe der Förderung
 - e) Antragsverfahren
 - f) Sonstige Themen / Hinweise zum Verfahren
- II. Zuschuss zur Überbrückungshilfe vom Land NRW
- III. Update Steuerrecht
 - a) Anpassung von Dauerschuldverhältnissen infolge der Senkung der USt-Sätze
 - b) Endgültiges BMF Schreiben zur befristeten Absenkung der USt-Sätze
 - c) Details zur Anpassung des Verlustrücktrages (2. Corona-Steuerhilfegesetz)
- IV. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

a) Überblick und Zielrichtung des Programmes

- Im Rahmen des „Corona-Konjunkturpaketes“ wurde u.a. eine „Überbrückungshilfe“ eingeführt
 - Das Programm schließt unmittelbar an die für 03-05/2020 befristet gewährte „Soforthilfe“ an
 - Erklärtes Ziel des Programmes ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von KMU
 - KMU mit hohen krisenbedingten Umsatzausfällen wird eine Liquiditätshilfe in Form von Zuschüssen zu betrieblichen Fixkosten für den Zeitraum 06-08/2020 (Förderzeitraum) gewährt
- Keine Einschränkung der Förderung auf spezifische Wirtschaftsbereiche
 - Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen und insbesondere auch Solo-Selbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Unternehmen
 - Keine Förderung von öffentlichen Unternehmen (Ausnahmen für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft)
- Es werden nur KMU und keine „Großunternehmen“ gefördert
 - Für Großunternehmen ist der sog. Wirtschaftsstabilisierungsfonds das vorrangige Instrument
 - „Großunternehmen“ liegen vor, wenn zwei Jahre in Folge mind. 2 der nachstehenden Kriterien erfüllt sind: Bilanz > 43 Mio.; Umsatz > 50 Mio.; > 249 Arbeitnehmer

b) Erstattungsfähige Kosten (1/2)

- Die Höhe der gewährten Zuschüsse hängt von den „Fixkosten“ der KMU ab
 - Förderfähig sind allgemein nur operative Aufwendungen / Kosten; keine Förderung der Lebenshaltungskosten von Unternehmensinhabern und/oder des Unternehmerlohns
 - Keine Berücksichtigung von Investitionen oder Tilgungen (so ist z.B. bei Leasing nur der Zinsanteil maßgeblich)

- Grundsatz: Es werden nur die „unvermeidbaren“ Fixkosten erstattet
 - Erstattungsfähig sind ausschließlich Fixkosten aus 06-08/2020, die vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt wurden
 - Soweit Kosten „einseitig vermeidbar“ sind, werden sie nicht erstattet
 - Konkrete Auslegung des Kriteriums der „Vermeidbarkeit“ kann im Einzelfall schwierig sein
 - Beispiel: Sind Kosten, die in dem Förderungszeitraum hätten vermieden werden können, aber aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen bewusst weiterlaufen sollen (Vorbereitung eines schnellen „Hochfahrens“) „vermeidbar“?
 - Bei wiederkehrenden Kosten findet „Missbrauchskontrolle“ statt (Kosten müssen vor 03/2020 begründet oder festgesetzt gewesen sein, vgl. dazu nachstehend die Kostenarten Nr. 1-9)

- Bei Unternehmensgruppen wird allein auf die „externen“ Kosten abgestellt
 - Zahlungen an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen, die im Eigentum oder (unmittelbar / mittelbar) unter beherrschendem Einfluss derselben Person/en oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig
 - So sind etwa Mietzahlungen einer operativen Gesellschaft an ihre Schwester-Besitzgesellschaft nicht förderungsfähig

b) Erstattungsfähige Kosten (2/2)

- Die förderfähigen Kostenarten sind in dem Programm abschließend definiert
 - Kostenarten nach Nrn. 1 - 9 sind förderfähig, wenn sie vor 03/2020 begründet wurden:
 1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räume, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäftstätigkeit stehen (keine Aufwendungen für Privaträumen)
 2. „Weitere Mietkosten“, wobei hiermit insbesondere fixe Nebenkosten gemeint sind
 3. Zinsaufwand für Kredite und Darlehen
 4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
 5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
 6. Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
 7. Grundsteuern
 8. Betriebliche Lizenzgebühren
 9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
 - Kostenarten nach Nrn. 10 - 13 müssen nicht zwingend vor 03/2020 begründet worden sein:
 10. Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung der Überbrückungshilfen für StB/WP
 11. Kosten für Auszubildende
 12. Personalkosten, die nicht von KuG abgedeckt sind, werden pauschal bis maximal 10% der Summe der Kosten nach Nrn. 1-10 gefördert (Hinweis: Wir gehen davon aus, dass die 10% als Höchstgrenze zu verstehen sind, die bei geringerem Ist-Aufwand nicht ausgeschöpft werden darf)
 13. Für Reisebüros: Rückzahlungen von Provisionen an Reiseveranstalter

c) Voraussetzungen für eine Förderung (1/2)

- Förderung setzt Umsatzrückgang von mindestens 60% voraus
 - Maßgeblich für die Prüfung des Rückgangs ist der Umsatz aus 04-05/2020
 - Dieser „Corona-Umsatz“ wird mit dem Vorjahresumsatz aus 04-05/2019 verglichen
 - Sofern Unternehmen erst nach Mai 2019 gegründet wurden, wird als Vergleichsmaßstab der Umsatz aus 11-12/2019 herangezogen
- Das Programm sieht bislang keine Härtefallregelungen oder Ausnahmen für eine Förderung von Unternehmen mit weniger als 60% Umsatzrückgang vor
- Unternehmen dürfen erst infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sein
 - Diese Voraussetzung wird durch das Programm nicht im Einzelfall anhand der konkreten Ursachen für die erlittenen Umsatzausfälle geprüft, d.h. die Gründe für den Umsatzrückgang müssen nicht nachgewiesen werden
 - Vielmehr wird typisiert geprüft, ob am 31.12.2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vorlag (vgl. dazu nachstehende Folie)
- Es werden nur aktive Unternehmen gefördert
 - Keine Förderung von Unternehmen, die Geschäftsbetrieb eingestellt haben
 - Wird der Geschäftsbetrieb nicht bis 08/2020 fortgeführt, sind Zuschüsse zurückzuzahlen
 - Keine Förderung von Unternehmen, die Insolvenz angemeldet haben; der Formulierung nach sind damit auch erfolgreiche Sanierungsunternehmen ausgeschlossen, solange das Insolvenzverfahren nicht abgeschlossen ist

c) Voraussetzungen für eine Förderung (2/2)

- Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ geht auf EU-Rechtsgrundlage zurück (EU-Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014)
 - Unternehmen in Schwierigkeiten soll u.a. in folgenden Konstellationen vorliegen:
 - GmbH hat mehr als 50% des Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren
 - Gesellschaft mit persönlich haftendem Gesellschafter (insb. KG, OHG etc.) hat mehr als 50% der in Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren
 - Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt Voraussetzungen für Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger (d.h. drohende Zahlungsunfähigkeit reicht nicht) >> Hierunter fallen dem Wortlaut nach auch erfolgreiche Sanierungen
 - Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan
 - Voraussetzungen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten zum Teil nicht für KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen; ob diese Ausnahme auch im Rahmen der Überbrückungshilfe herangezogen wird ist jedoch unklar
 - Bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr kann ggf. als Beurteilungsgrundlage ein Zwischenabschluss zum 31.12.2019 erforderlich werden

d) Höhe der Förderung - Allgemeine Grundsätze

- Ermittlung der Zuschusshöhe erfolgt zweistufig
- Schritt 1: Ermittlung der förderfähigen Fixkosten
 - Maßgeblich sind die Fixkosten des Förderzeitraums 06-08/2020
 - Summe der förderfähigen Fixkosten wird jeweils auf Monatsbasis ermittelt
- Schritt 2: Ermittlung der Förderquote auf Monatsbasis:
 - Die Quote, mit der die Fixkosten bezuschusst werden, wird gestaffelt nach der konkreten Höhe der Umsatzeinbuße im jeweiligen Fördermonat ermittelt
 - Zur Ermittlung der Höhe der Umsatzeinbußen wird jeweils wiederum der konkrete Vorjahres-Monat herangezogen (d.h. Vergleich 06/2020 mit 06/2019 usw.)
 - Vergleichsmonate für Unternehmen, die nach 06/2019 gegründet wurden, sind die Monate 12/2019 und 01-02/2020
 - Übersicht über die gestaffelten Förderquoten:
 - 80% Erstattung bei Umsatzeinbrüchen von mehr als 70%
 - 50% Erstattung bei Umsatzeinbrüchen zwischen 50% und 70%
 - 40% Erstattung bei Umsatzeinbrüchen zwischen 40% und unter 50%
 - Bei Umsatzeinbrüchen von weniger als 40% (d.h. der Umsatz beträgt mind. 60% des jeweiligen Vorjahresmonats) entfällt die Erstattung anteilig für den betroffenen Monat

d) Höhe der Förderung - Höchstgrenzen

- Überbrückungshilfe wird grds. nur im Rahmen von Höchstgrenzen gewährt
 - Maximal werden für 06-08/2020 in der Summe T€ 150 als Zuschuss gezahlt („absoluter Deckel“)
 - Bei kleinen Unternehmen sind die Zuschüsse zudem in Abhängigkeit der AN-Anzahl gedeckelt
 - Unternehmen mit bis zu 5 AN = max. T€ 9 (für insg. 3 Monate)
 - Unternehmen mit bis zu 10 AN = max. T€ 15 (für insg. 3 Monate)
 - Anzahl der AN = Vollzeitäquivalente (konsolidierte Betrachtung bei verbundenen Unternehmen)
 - Wir gehen davon aus, dass bei der konkreten Ermittlung der Vollzeitäquivalente die gleichen Grundsätze gelten wie bei der bisherigen „Soforthilfe“ (vgl. hierzu <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>)
 - Stichtag für Messung der Beschäftigtenzahl ist 29.02.2020
- In Ausnahmefällen können Maximalbeträge für kleine Unternehmen überschritten werden
 - Selbst in Ausnahmefällen ist Förderung aber auf den „absoluten Deckel“ (T€ 150) begrenzt
 - Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die förderungsfähigen Fixkosten im konkreten Fall mehr als doppelt so hoch sind, wie der maximale Erstattungsbetrag
 - In diesen Fällen werden die im Rahmen der Höchstbeträge für kleine Unternehmen noch nicht berücksichtigten förderungsfähigen Fixkosten anteilig erstattet
 - Erstattung von 40% der „überschießenden“ Fixkosten bei Umsatzeinbruch zw. 40% - 70%
 - Erstattung von 60% der „überschießenden“ Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70%
- Absoluter Deckel (T€ 150 für 3 Monate) gilt auch bei verbundenen Unternehmen
 - Zwar kann jedes Unternehmen einen eigenen Antrag stellen; bei der Ermittlung der max. Förderung erfolgt aber eine konsolidierte Betrachtung

e) Antragsverfahren (1/2)

- Antragsverfahren ist fristgebunden und streng formalisiert
 - Strenge Formalisierung zwecks Missbrauchs-Prävention („lessons learned“ aus Soforthilfe)
 - Antragstellung ausschließlich durch StB / WP im Auftrag des Unternehmens
 - Datenübermittlung über digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Bundesländer
 - Fristen für Beantragung der Hilfe und Auszahlung
 - Antragsfristen enden (für alle drei Monate 06-08/2020) spätestens am 31.08.2020
 - Die Auszahlung der Hilfen erfolgt bis zum 30.11.2020
- Antragsverfahren ist wie auch bei der Soforthilfe zweistufig aufgebaut
 - Verfahrensgestaltung trägt Umstand Rechnung, dass die Umsätze / Fixkosten für den Förderungszeitraum bei Antragstellung noch nicht (vollständig) bekannt sind
 - Datenübermittlung auf beiden Stufen digital; Umsetzung durch StB / WP des Unternehmens
- Datenübermittlung auf 1. Stufe erfordert Angaben zu 3 Themen
 - Glaubhaftmachung des Umsatzeinbruches für 04-05/2020
 - Prognose der Umsätze für den Förderzeitraum
 - Prognose der förderungsfähigen Fixkosten für den Förderzeitraum
 - Antragstellender StB / WP berücksichtigt jeweils den vorhandenen Datenbestand
 - StB / WP berücksichtigt jeweils die Umsatzsteuervoranmeldungen, den Jahresabschluss und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung des Jahres 2019
 - Liegen einzelne Kennzahlen noch nicht vor, werden die entsprechenden Daten aus 2018 verwendet

e) Antragsverfahren (2/2)

- Auszahlung der Überbrückungshilfe erfolgt auf Basis der Angaben auf Stufe 1 (Prognosen)
- Datenübermittlung auf der 2. Stufe dient sodann der finalen Kontrolle der auf Stufe 1 gemeldeten Umsätze / Fixkosten
 - Sobald die endgültigen Umsatzzahlen für 04-05/2020 und 06-08/2020 vorliegen und die Fixkosten endgültig abgerechnet wurden, sind die entsprechenden Daten durch den StB / WP zu übermitteln
 - Die Übermittlung dieser Daten kann auch nach dem Ende des Programmes erfolgen
 - Bei Abweichungen der Ist-Werte von den Schätzungen der 1. Stufe sind überzahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. Minderzahlungen aufzustocken
 - Die auf Stufe 1 abzugebenden Prognosen sollten möglichst „zielgenau“ abgegeben werden, um den späteren Aufwand zu minimieren und Rückforderungen idealerweise zu vermeiden
 - Meldung der Ist-Zahlen voraussichtlich innerhalb des 1. Quartals 2021

f) Sonstige Themen / Hinweise zum Verfahren

- Gesamtvolumen des Förderprogramms scheint begrenzt zu sein
 - Nach aktuellem Stand ist der „Fördertopf“ auf € 25 Mrd. begrenzt; Aufstockung aus förderrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht möglich
 - Falls Mittelvergabe nach Antragsengängen erfolgt, kann ein frühzeitiger Antrag vorteilhaft sein
- Steuerliche Behandlung der Überbrückungshilfe
 - Zuschüsse sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen
 - Zuschüsse können sich daher auswirken, falls Verluste aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2019 zurückgetragen werden sollen
- Überbrückungshilfen und Soforthilfen für 03-05/2020 stehen selbständig nebeneinander
 - Die Inanspruchnahme der Soforthilfe hat keine „Sperrwirkung“ für die Überbrückungshilfe
 - Wurde ein Antrag auf Soforthilfe versäumt, kann er nicht mehr nachgeholt werden (Frist 31.05.2020); die Überbrückungshilfe kompensiert keine Härten aus Zeitraum vor 06/2020
 - Kommt es zu Überschneidungen zwischen Überbrückungs- und Soforthilfe, soll die Soforthilfe anteilig angerechnet werden (d.h. keine doppelte Berücksichtigung von Fixkostenpositionen)
- Sorgfalts- und Erklärungspflichten von Antragstellern
 - Antragsteller müssen erklären, dass die Hilfen weder in Steueroasen abfließen, noch dass Gewinnverschiebungen dorthin stattfinden und dass sie Steuertransparenz gewährleisten
 - Auch bei leichtfertig falschen Angaben können sich Antragsteller unter Umständen strafbar machen, falls hierdurch Überzahlungen ausgelöst werden können

II. Zuschuss zur Überbrückungshilfe vom Land NRW

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 06.07.2020**

NRW ergänzt Überbrückungshilfe in Bezug auf Lebenshaltungskosten

- Überbrückungshilfe (Bundes-Programm) sieht ausdrücklich keine Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten oder zur Kompensation eines Unternehmerlohns vor
 - Solo-Selbstständige und Gesellschafter in kleinen Personengesellschaften sind nach dem Programm des Bundes auf Grundsicherung/Hartz-IV verwiesen
 - Verwendung von Mitteln aus dem Programm für private Zwecke ist unter verschiedenen Gesichtspunkten rechtlich problematisch (ggf. insb. Strafbarkeitsrisiken)

- NRW schließt die „Lebenserhaltungs-Lücke“ in dem Überbrückungshilfeprogramm
 - NRW gewährt Kleinunternehmern und Freiberuflern eine Pauschale für Lebenshaltungskosten von € 1.000 € pro Monat
 - Das Programm ist auf drei Monate begrenzt (06-08/2020)
 - Gesamtvolumen der Zuschüsse auf 300 Millionen Euro begrenzt
 - Einzelheiten, insbesondere Antragsvoraussetzungen, Antragsverfahren, etc. sind aktuell noch nicht bekannt

a) Anpassung von Dauerschuldverhältnissen infolge der Senkung der USt-Sätze

- Befristete Reduzierung der Umsatzsteuersätze wurde am 29.06.2020 beschlossen
 - Befristete Absenkung der Umsatzsteuer vom 01.07.2020 bis 31.12.2020
 - Reduktion des Regelsteuersatzes von 19% auf 16% und des ermäßigten Steuersatzes von 7% auf 5%
- Senkung der Steuersätze kann in Verträgen über Dauerschuldverhältnisse Anpassung erforderlich machen
 - Teilweise wird in Vertragsdokumenten der Umsatzsteuersatz konkret mit 19% bezeichnet und nicht dynamisch auf die „gesetzliche Umsatzsteuer“ verwiesen
 - Entsprechende Verträge werden also für Zeitraum 06-12/2020 „fehlerhaft“ und eignen sich ggf. für Zwecke des Vorsteuerabzuges nicht mehr als Dauerrechnung
 - Ohne Anpassung schuldet der Leistungsempfänger zudem ggf. trotz beschlossener USt-Senkung vorbehaltlich einer ergänzenden Vertragsauslegung die überhöht ausgewiesene USt
- Wir empfehlen daher, für betroffene Verträge befristete Änderungsvereinbarungen zu schließen. Formulierungsbeispiel:

„Änderungsvereinbarung zum Mietvertrag vom [Datum] zwischen [Bezeichnung]:

Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 fällt auf den geschuldeten monatlichen Mietzins in Höhe von € [Nettomietzins] Umsatzsteuer in Höhe von 16%, d.h. € [Umsatzsteuerbetrag] an. Es ist damit eine monatliche Mietkostenvorauszahlung in Höhe von insgesamt € [Bruttobetrag] zu zahlen.

Für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 verbleibt es bei der bisherigen Vereinbarung.

b) Endgültiges BMF Schreiben zur befristeten Absenkung der USt-Sätze

- Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Finanzen das bislang lediglich als Entwurf veröffentlichte BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes veröffentlicht
- Im Vergleich zur zuletzt veröffentlichten Entwurfsfassung ergeben sich keine relevanten Änderungen
- Vgl. für das BMF-Schreiben, in welchem viele Details im Zusammenhang mit der befristeten Neuregelung dargestellt werden, nachstehenden Link (falls der Link aufgrund seiner Länge nicht funktioniert, bitte komplett kopieren und in Browser einfügen):
 - https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html;jsessionid=67D388D518FB33F08659DC81AE6E9175.delivery2-replication

c) Details zur Anpassung des Verlustrücktrages (2. Corona-Steuerhilfegesetz) (1/4)

- Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wird die Möglichkeit des steuerlichen Verlustrücktrags befristet, aber in erheblichem Umfang ausgeweitet
 - Die Regelung war im Rahmen des „großen Corona-Konjunkturpakets“ beschlossen worden (vgl. hierzu im Einzelnen unser Update vom 08.06.2020)
 - Das neue Gesetz setzt diese bereits beschlossene, temporäre Reform um und klärt einige bislang offene Fragen

- Erhebliche Erhöhung des Volumens der rücktragsfähigen Verluste
 - Verluste der Jahre 2020 und 2021 können jeweils bis zu €5 Mio. (€10 Mio. bei Zusammenveranlagung) in das Vorjahr zurückgetragen werden
 - Derart zurückgetragene Verluste mindern dann rückwirkend das steuerpflichtige Einkommen des Vorjahres (d.h. Minderung für 2019 bei Verlusten aus 2020; falls das Jahr 2020 noch ergebnispositiv war, gilt entsprechendes für einen Verlustrücktrag aus 2021)
 - Die Möglichkeit, Verluste vorzutragen, bleibt auch weiterhin auf das jeweils letzte Vorjahr begrenzt

c) Details zur Anpassung des Verlustrücktrages (2. Corona-Steuerhilfegesetz) (2/4)

- Herabsetzung und Erstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019
 - Damit die Neuregelungen möglichst zeitnah liquiditätswirksam werden, soll der höhere Verlustrücktrag bereits bei der Bemessung der Vorauszahlungen für 2019 berücksichtigt werden, obwohl die Höhe des Verlustes in 2020 noch nicht bekannt ist
 - Auf Antrag wird ein pauschaler Verlustrücktrag iHv. 30% des bei Ermittlung der Vorauszahlungen für 2019 angenommenen Gesamtbetrages der Einkünfte berücksichtigt
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bleiben unberücksichtigt und erhöhen den Pauschalbetrag nicht, da in dieser Einkunftsart regelmäßig keine Verluste entstehen
 - In Höhe der auf diesen Rücktrag entfallenden Steuer werden die Vorauszahlungen für 2019 herabgesetzt und erstattet
 - Für die Berücksichtigung des Pauschalbetrages genügt es, dass die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 auf null beantragt wurde
 - Logik der Regelung unterstellt also, dass bei einem derartigen Antrag für das Jahr 2020 auf Jahressicht von negativen Einkünften auszugehen ist
 - Durch detaillierte Nachweise kann auch ein höherer Verlustrücktrag berücksichtigt werden
 - Für Steuerpflichtige folgt daraus ein Wahlrecht (Geltendmachung des Pauschalbetrags oder des prognostizierten höheren Verlustrücktrags unter Inkaufnahme weitergehender Nachweispflichten)
 - Risiken im Fall der Geltendmachung eines prognostizierten höheren Verlustes aus 2020 anstelle des Pauschalbetrages sind begrenzt: Fällt der Verlust kleiner aus als erwartet, muss der Steuerpflichtige eine Nachzahlung für 2019 leisten. Die Nachzahlung wird jedoch bis Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der (erstmaligen) Steuerfestsetzung 2020 zinslos gestundet

c) Details zur Anpassung des Verlustrücktrages (2. Corona-Steuerhilfegesetz) (3/4)

- Vorläufiger Verlustrücktrag bereits bei der Veranlagung für 2019
 - Das Verfahren ist analog zur Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 ausgestaltet
 - Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann also pauschal um 30% (ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) und max. im Umfang von € 5 Mio. (€ 10 Mio. bei Zusammenveranlagung) gemindert werden
 - Für eine weitergehende Minderung bedarf es wiederum eines detaillierten Nachweises
 - Mit der Veranlagung 2020 wird sodann endgültig entschieden, in welcher Höhe ein Verlust nach 2019 zurückgetragen werden konnte
 - Je nach Höhe der Abweichung des wirklich eingetretenen von dem vorläufig auf Basis des Pauschbetrages oder einer Prognose berücksichtigten Verlustes wird die Steuerfestsetzung 2019 entsprechend geändert
 - Abgabe einer Steuererklärung für 2020 ist insoweit zwingend vorgeschrieben
 - Der (endgültige) Verlustrücktrag kann auch abgezogen werden, soweit in dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres solche aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann sich hieraus ein erheblicher Steuerspareffekt gegenüber dem vorläufigen Verlustrücktrag ergeben

- Verlustrücktrag bei bestandskräftiger Veranlagung 2019
 - Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 kann selbst bei bestandskräftigen Steuerbescheiden für 2019 noch nachträglich gestellt werden
 - Antrag muss jedoch zeitnah gestellt werden (Frist bis zum 01.08.2020; § 111 Abs. 8 EStG)

c) Details zur Anpassung des Verlustrücktrages (2. Corona-Steuerhilfegesetz) (4/4)

- Offene Punkte / Bewertung der Regelung
 - Neuregelung ist grds. zu begrüßen, da sie auf vergleichsweise einfache Weise ein Instrument zur Erzielung kurzfristiger Liquiditätseffekte bietet
 - Liquiditätseffekte lassen sich nur von Steuerpflichtigen / Unternehmen erzielen, die in 2019 / 2020 Steuern gezahlt haben bzw. regulär zahlen müssten
 - Änderungen zum Verlustrücktrag gelten grds. auch für die Körperschaftssteuer; hier steht jedoch trotz typischerweise höherer Volumina nur der „Deckel“ für die Einzelveranlagung bei natürlichen Personen zur Verfügung (max. €5 Mio.)
 - Es sind keine korrespondierenden gewerbsteuerlichen Regelungen in das 2. Corona-Steuerhilfegesetz aufgenommen worden („Beharrungskraft der Gewerbesteuer“ mit Blick auf die Gemeindefinanzierung)
 - Die Regelung zum Verlustvortrag und zur sog. Mindestbesteuerung (Vortrag von max. € 1 Mio. bzw. € 2 Mio. bei Zusammenveranlagung; darüber hinaus Deckelung bei 60%) werden nicht ausgesetzt

IV. Disclaimer

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 06.07.2020**

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise

Absenkung der Umsatzsteuer-Sätze

Update: 24. Juni 2020

- I. Absenkung der Umsatzsteuersätze – aktualisierter Entwurf BMF-Schreiben
- II. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Entwurf des BMF-Schreibens zur Senkung der Umsatzsteuer-Sätze

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 24.06.2020**

Absenkung der Umsatzsteuer-Sätze

- Das Bundesministerium für Finanzen hat einen aktualisierten Entwurf des BMF-Schreibens zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01. Juli 2020 herausgegeben; Stand 23. Juni 2020
 - <https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/ea81b524-161c-43ac-87d2-dadc4ac76d91>
- Das ist nicht das endgültige Ergebnis der Abstimmungen zwischen Bund und Ländern, allerdings sind im Vergleich zur Vorfassung bereits einige wichtige Anpassungen erfolgt
- Abschließende Beratung zu dem **Gesetzesentwurf** ist in einer Sondersitzung des Bundestags für den **29. Juni 2020** geplant
- U.a. werden zu folgenden Punkten Regelungen getroffen:
 - Eintragung der Umsätze ab dem 01.07.2020 (bis 31.12.2020) in den bisherigen Vordrucken Umsatzsteuer-Voranmeldung gesammelt unter der Position „Umsätze zu anderen Steuersätzen“ (vgl. 2.1 des Entwurfs)
 - Besondere Anwendungsgrundsätze im Zusammenhang mit Anzahlungs- und Teilleistungsrechnungen
 - Vereinfachungsregelung für zu hohen USt-Ausweis in Rechnungen in der Unternehmerkette für Leistungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.08.2020 (vgl. 3.12 des Entwurfs)

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise

Absenkung der Umsatzsteuer-Sätze

Update: 15. Juni 2020

- I. Absenkung der Umsatzsteuersätze – Entwurf BMF-Schreiben
- II. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Entwurf des BMF-Schreibens zur Senkung der Umsatzsteuer-Sätze

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 15.06.2020**

Absenkung der Umsatzsteuer-Sätze

- Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 erste umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählt insbesondere die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020: Die Umsatzsteuer wird vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Hierzu stimmt das Bundesministerium der Finanzen derzeit einen Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen bleibt abzuwarten. Der hier verfügbare Entwurf gibt den Stand vom 11. Juni 2020 wieder.
 - Zum BMF-Schreiben: <https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/74f666e3-bbe0-4ac9-a804-23eeb0df2d69>

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.



Corona-Krise
Corona-Konjunkturpaket
- Erster Überblick über ausgewählte Maßnahmen -

Update: 08. Juni 2020

- I. Eckpunktepapier Koalitionsausschuss
- II. Senkung der Umsatzsteuersätze
- III. Degressive AfA / Senkung der EEG-Umlage
- IV. Weitere wesentliche Änderungen im Steuerrecht
- V. Überbrückungshilfen für KMU
- VI. Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage
- VII. Weitere Maßnahmen des Corona-Konjunkturpakets
- VIII. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Eckpunktepapier Koalitionsausschuss 03.06.2020 (1/2) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Regierungskoalition einigt sich auf umfangreiches Konjunkturpaket

- Koalition beschließt umfangreiches Konjunkturpaket
 - Zielsetzungen: Entlastung der Bürger und Unternehmen, Förderung von Zukunftstechnologien, Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise
 - Erste Reaktionen fallen überwiegend positiv aus (Tenor: Koalition verfällt nicht in „alte Muster“)
 - Kritische Stimmen verweisen auf hohes „Verpuffungs-Risiko“ (Tenor: beschlossene Maßnahmen sind teuer, treiben Verschuldung in die Höhe und dürften Konsum kaum stimulieren)
 - In wesentlichen Punkten scheint das Programm nicht zuletzt aus psychologischen Gründen „größgerechnet“:
 - Aus dem ersten Corona-Programm sind noch 25 Mrd. € für Überbrückungshilfen an Unternehmen verfügbar, die nunmehr „doppelt gezahlt“ werden
 - Temporäre Steuerentlastungen für Unternehmen verschieben Steuereinnahmen des Staates größtenteils nur in die Zukunft
- Bundesregierung betrachtet Konjunkturimpulse als dringend notwendig
 - Aussage Bundesfinanzminister: Wenn es gelänge, Anfang 2022 wirtschaftlich wieder auf dem Stand von vor der Krise zu sein, „wäre das ein Erfolg“
 - Konjunkturpaket setzt u.a. auf Stärkung der Binnennachfrage zwecks Kompensation des wegbrechenden Außenhandels
 - Aktuelle Daten: Inlands-Aufträge gingen in 04/2020 um rd. 22% im Vergleich zum Vormonat zurück; Auslands-Aufträge sogar um rd. 28% (Quelle: BMWi; stärkster Rückgang seit Beginn der Statistik 1991)

I. Eckpunktepapier Koalitionsausschuss 03.06.2020 (2/2) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Abschließende Bewertung des Programms aktuell nicht möglich

- Ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Einzelmaßnahmen liegt noch nicht vor
 - Die Umsetzung und Wirkung wesentlicher Maßnahmen des Pakets hängen im Detail sehr stark von der konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen ab
 - Aktuell liegt noch kein Gesetzesentwurf vor; angesichts der Vielzahl der involvierten Ministerien wird ein solcher Entwurf vorauss. auch nicht binnen weniger Tage vorliegen
 - Insbesondere in Bezug auf die einzelnen steuerlichen Maßnahmen werden Unternehmen daher erst ab Vorliegen eines Gesetzesentwurfs eine im Ansatz belastbare Planungsgrundlage erhalten
 - Aktuell ist die Informationslage allenfalls rudimentär, so dass zum Teil nur generische Aussagen zu den einzelnen Maßnahmen möglich sind

- Wir stellen im Folgenden nur einen Auszug der beschlossenen Maßnahmen dar
 - Maßstab für die Auswahl: Welche Maßnahmen sind für Unternehmen potentiell am wichtigsten?
 - Im Übrigen verweisen wir auf das Eckpunktepapier der Koalition und die dort beschriebenen 57. Einzelmaßnahmen
 - Link zum Eckpunktepapier:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-corona-folgen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Absenkung der Umsatzsteuer

- Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze in der zweiten Jahreshälfte 2020
 - Von 07-12/2020 soll der Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und der ermäßigte Satz von 7% auf 5% gesenkt werden
 - Zielsetzung: Entlastung der Verbraucher um rd. 20 Mrd. €; Befristung soll Anreiz schaffen, in der zweiten Jahreshälfte größere Anschaffungen vorzunehmen
 - Erwartete Steuerausfälle soll der Bund offenbar alleine tragen; Eckpunktepapier vermerkt - anders als bei anderen Maßnahmen - keine Mitwirkung der Länder
 - Verschiedene Kritik an dem Programm
 - Temporäre USt-Senkung kann Wirkung für Konsum nur entfalten, wenn sie in den Preisen weitergegeben wird (Erfahrungen bei punktuellen Einzelabsenkungen geben Anlass zur Skepsis)
 - Hoher Umsetzungsaufwand für Unternehmen in Bezug auf die temporäre Anpassung der Ust-Sätze
 - Zudem: Aktuelle Konsumlust wird weniger durch „Größe des momentanen Geldbeutels“ als durch Zukunftserwartung der Verbraucher geprägt
- Folgen für Unternehmen
 - Ungeachtet der Frage nach ihrer Effektivität führt die Absenkung der Steuersätze für Unternehmen zu umfassendem und kurzfristigem Handlungsbedarf
 - Insbesondere geht es um folgende Punkte, wobei die einzelnen Änderungen in sechs Monaten wiederum rückgängig zu machen sind:
 - Anpassung von Systemen und Prozessen
 - Änderung von Verträgen
 - Umstellung der Buchhaltung

Versuch eines ersten Überblicks über Anpassungsbedarf (1/2)

- Die konkreten Spielregeln für die temporäre Umstellung der Umsatzsteuersätze können erst bewertet werden, wenn der Gesetzesentwurf vorliegt
- Nachstehend wird dennoch versucht, einen auszugsweisen (nicht abschließenden) Überblick über den Anpassungsbedarf zu geben (Aussagen unter Vorbehalt)
 - Umstellung aller Kassensysteme auf die neuen Steuersätze
 - Anpassung der Buchhaltung (neue Konten für die neuen Steuersätze)
 - Verminderte Steuersätze werden vorauss. nur für Leistungen, die im Zeitraum 07-12/2020 („Übergangszeitraum“) ausgeführt/erbracht werden, gelten
 - Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung wird vorauss. unbeachtlich sein (Ausnahme sog. Ist-Versteuerer)
 - Sofern Unternehmen Anzahlungen vor dem 01.07. erhalten, die Leistung jedoch erst später während des Übergangszeitraums ausgeführt wird, dürfte die gesamte Vergütung dem verminderten Steuersatz unterfallen; dies wird bei der Schlussrechnung zu berücksichtigen sein
 - Verminderte Steuersätze haben Auswirkungen auf sog. Jahresleistungen (z.B. Lizenzen). Diese Leistungen gelten mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht; daher gilt vorauss. insg. der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums; das dürfte auch gelten, wenn die Jahresvergütung bereits vorab gezahlt wurde (Folge: Anpassung der Zahlung + Rechnung); jeder einzelne Vertrag ist zu prüfen
 - Aussagen gelten entsprechend für Anzahlungen im Übergangszeitraum für Leistungen nach dem 31.12.2020.
 - Ausgangsrechnungen mit deutscher USt sind anzupassen (Folge: Notwendigkeit für kurzfristig neue Steuerkennzeichen; Sicherstellung, dass bestehenden Kennzeichen im Übergangszeitraum nicht verwendet werden)
 - Bei langfristig laufenden Verträgen ist zu prüfen, ob es zu Ausgleichsverpflichtungen kommen kann (§29 UStG) bzw. ob abweichende Regelungen vereinbart wurden

Versuch eines ersten Überblicks über Anpassungsbedarf (2/2)

- Überblick über den Anpassungsbedarf (Fortsetzung)
 - Erforderlichkeit neuer Steuerkennzeichen für im Inland steuerbare Reverse-Charge Eingangsleistungen + innergemeinschaftliche Erwerbe für den Übergangszeitraum
 - Rechnungseingangsprüfung: Verwenden Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum die angepassten Steuersätze?
 - Besondere Sorgfalt bei Reisekosten: Steuersatzänderungen betreffen Regel- und den ermäßigten Steuersatz (zudem: neue Kennzeichen für Spesen)
 - PKW-Überlassung an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum vorauss. nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus (und voraussichtlich wird sich die Bemessensgrundlage für Versteuerung von im Übergangszeitraum angeschafften Dienstwagen dauerhaft auf Basis der 16% USt ermittelt werden; sog. 1%-Regelung)
 - Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.
 - Dauerleistungen (insb. Miet- / Leasingverträge): Anpassung der Verträge, soweit sie als Rechnungen fungieren (Alternative: Dauerrechnungen)
 - Sorgfalt bei Gutscheinen, die im Übergangszeitraum sowie davor / danach eingelöst werden können (keine Geltung der Spielregeln für sog. Einzweckgutscheine)
 - Aufteilung von Jahresboni auf die jeweiligen Jahreshälften
 - Wird aus Rechnung für vor dem Übergangszeitraum erbrachte Leistung im Übergangszeitraum Skonto gezogen, gilt für Skontoabzug der „alte“ Steuersatz; entsprechendes gilt nach Ablauf des Übergangszeitraums

Degressive AfA

- Steuerlicher Investitionsanreiz durch (befristete) degressive AfA
 - Für die „Steuerjahre 2020 und 2021“ soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) als steuerlicher Investitionsanreiz für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt werden
 - Degression soll dazu führen, dass Wirtschaftsgüter mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA abgeschrieben werden können (max. aber 25% Prozent p.a., d.h. 50% über den vorgesehenen Zeitraum)
 - Konkrete Details, insb. Definition des Begriffs „Steuerjahr“ und seiner Folgen, sind bis auf Weiteres noch nicht geklärt
 - Insbesondere: Was gilt bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren?
 - Nur anteilige Berücksichtigung soweit Zeitraum in die jeweiligen „Steuerjahre“ fällt?
 - Die Koalition beziffert diese Maßnahme mit einem Vorzieheffekt iHv. rd. 6 Mrd. €

Senkung der EEG-Umlage

- EEG-Umlage soll in den Jahren 2021 / 2022 gesenkt werden
 - EEG-Umlage droht im Jahr 2021 infolge des Corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen
 - Um dem entgegenzuwirken soll ab 2021 ein weiterer Zuschuss aus Bundeshaushaltsmitteln zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet werden
 - EEG-Umlage soll im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh liegen
 - Im 2022 soll die Umlage bei 6,0 ct/kwh liegen
 - Der Entlastungseffekt dieser Maßnahmen wird mit 11 Mrd. € beziffert

IV. Weitere wesentliche Änderungen im Steuerrecht (1/4) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages (1/2)

- Verluste können aktuell nur begrenzt vor- und zurückgetragen werden
 - Aktuell können Verluste max. iHv. 1 bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten in das Vorjahr zurückgetragen werden (und damit unmittelbar in Höhe des durchschnittlichen Steuersatzes liquiditätswirksam werden)
 - Nicht ausgeglichene Verluste können nur sukzessive in Folgejahren über Abzüge von den im jeweiligen Jahr erzielten Einkünften „abgestottert“ werden; die sog. „Mindestbesteuerung“ deckelt den Umfang des jährlichen Abzugsbetrages (1 bzw. 2 Mio. € und darüber hinaus max. 60%)
- Neuregelung weicht die Deckelung des Verlustrücktrages auf und führt bei Unternehmen zu vorgezogenen Steuererstattungen von vorauss. bis zu rd. 6 Mrd. €
 - Verluste aus 2020 / 2021 sollen in Höhe von max. 5 bzw. 10 Mio. € in das Vorjahr zurückgetragen werden können und das für diese Jahre das jeweilige zu versteuernde Einkommen reduzieren
 - So soll der „vorgezogene“ Abzug des erwarteten Verlusts 2020 die ESt / KSt für 2019 rückwirkend reduzieren
 - Nach wie vor sollen Verluste aber max. in das Vorjahr (und nicht unbegrenzt) zurückgetragen werden können
 - Liquiditätseffekte kann der Rücktrag also nur haben, wenn Unternehmen / Gesellschafter für 2019 Steuern gezahlt haben bzw. zahlen müssten
 - Zudem sollen die Deckelungen der Verlustvortragmöglichkeiten durch die sog. Mindestbesteuerung offenbar nicht verändert werden
 - Folge: Positive Liquiditätseffekte in Form von Steuererstattungen werden vorgezogen
 - Die bisherigen Effekte der Deckelung des Verlustrücktrages (= Verschiebung von Steuererstattungen zulasten der Steuerpflichtigen in die Zukunft und damit in die Spielregeln der „Mindestbesteuerung“) werden nur temporär im begrenzten Umfang reduziert

IV. Weitere wesentliche Änderungen im Steuerrecht (2/4) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages (2/2)

- Für 2020 erwartete Verluste sollen sofort genutzt werden können
 - Da erst Ende 2020 der Umfang etwaiger Verluste feststeht, soll ein Mechanismus etabliert werden, damit erwartete Verluste für das Jahr 2020 bereits in Steuererklärungen für 2019 geltend gemacht werden können
 - Durch die Neuregelung ermöglicht der Gesetzgeber also einen „Verlustrücktrag unter Vorbehalt der Entstehung entsprechender Verluste“, was wirtschaftlich einem „Kredit in Bezug auf eine erwartete Steuererstattung“ entspricht
 - Die konkreten Details sind bis zur Veröffentlichung eines konkreten Gesetzesentwurfs noch nicht absehbar
 - Im Eckpunktepapier wird davon gesprochen, dass der Vorgriff auf erwartete Verluste durch eine „steuerliche Corona-Rücklage“ umgesetzt werden soll, die spätestens Ende 2022 aufgelöst werden soll
 - Regelung erinnert an die bereits heute im Wege eines BMF-Schreibens eingeführte Möglichkeit, die für 2020 erwarteten Verluste in einem sehr begrenzten Umfang auf typisierter Basis geltend machen zu können (vgl. hierzu im Detail unser Update vom 29.04.2020 unter dem Stichwort „Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019“)

IV. Weitere wesentliche Änderungen im Steuerrecht (3/4) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Option für Personengesellschaften, zur Körperschaftsteuer zu optieren

- Koalition plant eine Reform des Körperschaftsteuerrechts
 - Erklärtes Ziel ist die „Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen“ für Unternehmen
 - Finanzielle Auswirkungen sind vorauss. gering (geschätzte Finanzwirkungen = 0,3 Mrd. €)
- Personengesellschaften sollen künftig offenbar zur Körperschaftsteuer optieren können
 - Konkrete Voraussetzungen und Details zur Umsetzung einer solchen Option sind unbekannt
 - Insb. ist unklar, ob Option „auf ewig“ ausgeübt werden muss oder „zurück optiert“ werden kann
 - Regelung zielt mutmaßlich auf Verringerung der Steuerbelastung bei thesaurierenden Personengesellschaften ab
- Verbesserung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer
 - Für alle Personengesellschaften, deren Gewinne auch künftig mangels Option zur Körperschaftsteuer weiterhin auf Ebene der Gesellschafter der Einkommensbesteuerung unterworfen werden, soll der Ermäßigungsfaktor auf das 4-fache des jeweiligen Gewerbesteuer-Messbetrages angehoben werden (von 3,8)
 - Hierdurch werden in der Vergangenheit gestiegene Gewerbesteuer-Hebesätze der Kommunen teilweise kompensiert
 - Wenn Verluste erwirtschaftet werden, läuft diese Maßnahmen ins Leere

Verschiebung Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer

- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden
 - Aktuell wird die Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr durch den Zoll erhoben (spät. binnen 10 Tagen ab Mitteilung durch den Zoll)
 - Liquiditätseffekt dieser „Fälligkeits-Verschiebung“ = rd. 5 Mrd. €

Fortsetzung des „Existenzsicherungsprogrammes“ für KMU

- Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen soll trotz Corona-bedingten Umsatzausfällen durch Überbrückungshilfen gesichert werden
 - Gesamtvolumen des Programmes ist auf 25 Mrd. € begrenzt (entspricht der Höhe des „Topfes“, der im Zuge des ersten Corona-Hilfsprogrammes nicht ausgeschöpft wurde)
 - Zeitlich ist das Programm auf 06-08/2020 begrenzt (Anschlusszeitraum an das erste Programm)
- Überbrückungshilfe soll grds. allen Unternehmen branchenübergreifend offen stehen
 - Dabei soll den „Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen“ (z.B. wie Hotel- u. Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen etc.) angemessen Rechnung getragen werden
 - Wie branchenbezogenen Besonderheiten konkret Rechnung getragen wird, ist vorbehaltlich des konkreten Gesetzesentwurfs bzw. der Richtlinien für Gewährung der Überbrückungshilfe unklar
- Voraussetzungen für Antragsberechtigung sind abhängig von Umsatzrückgang
 - Es müssen kumulativ zwei umsatzbezogene Voraussetzungen vorliegen
 - Voraussetzung 1: Umsätze müssen infolge der Corona-Krise in 04+05/2020 um mind. 60% gegenüber 04+05/2019 zurückgegangen sein
 - Voraussetzung 2: Umsatzrückgänge müssen in 06-08/2020 um mind. 50% fortauern
 - Bei Unternehmensgründungen nach 04/2019 wird auf Referenzzeitraum 11+12/2019 abgestellt
 - Da auch auf künftige Umsätze (Zeitraum 06-08/2020) abgestellt wird, kann bei frühzeitiger Antragstellung unsicher sein, ob die Voraussetzungen für die Hilfe tatsächlich vorliegen
 - Anträge scheinen jedoch für alle drei Monate bis Ende 08/2020 (und damit auch rückwirkend) in Kenntnis der Umsatzentwicklung 06-08/2020 gestellt werden zu können

Umfang der Überbrückungshilfe

- Variable Höhe der Überbrückungshilfe in Abhängigkeit von den „Betriebskosten“
 - Anders als bei den bisherigen Zuschuss-Programmen soll die Höhe des Zuschusses offenbar nicht auf Basis von fixen, für alle Unternehmen gleichermaßen geltenden Beträgen gedeckelt werden
 - Bemessungsgrundlage für die Hilfe sind die „fixen Betriebskosten“
 - Damit werden vorauss. weder Investitionen noch „Unternehmerlohn“ abgedeckt. Zudem dürften keine „variablen“ Betriebskosten erstattet werden
 - Höhe der konkreten Hilfe hängt vom Umsatzrückgang ab
 - Umsatzrückgang mind. 50% im Vergleich zu Vorjahres-Monat = Erstattung von max. 50% der fixen Betriebskosten
 - Umsatzrückgang > 70% im Vergleich zu Vorjahres-Monat = Erstattung von max. 80% der fixen Betriebskosten
 - Zudem ist der Gesamtbetrag der Hilfe auf max. T€ 150 für 06-08/2020 gedeckelt
 - Zudem soll es offenbar „Soll-Vorschriften“ zur Höhe der Hilfen bei kleinen Unternehmen geben
 - Unternehmen mit bis zu 5 AN = Erstattungsbetrag grds. max T€ 9
 - Unternehmen mit bis zu 10 AN = Erstattungsbetrag grds. max T€ 15
 - Überschreitung dieser Regelsätze nur in „begründeten Ausnahmefällen“; Regelsätze scheinen sich auf Höhe der monatlichen Hilfe zu beziehen

Verfahren zur Gewährung der Hilfen

- Gewährung der Hilfe setzt Prüfung durch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater voraus
 - StB / WP sollen Umsatzrückgänge und die Höhe der fixen Betriebskosten „in geeigneter Weise“ prüfen und bestätigen
 - Kriterien für die Prüfung und berufsrechtliche Vorgaben sind aktuell noch nicht bekannt
 - Ob entsprechende Stellungnahmen des WP / StB bereits bei Antragstellung vorliegen müssen oder ob Hilfe erst nach entsprechender Stellungnahme gezahlt wird, ist aktuell offen
 - Jedenfalls sollten betroffene Unternehmen bei der Zeitplanung frühzeitig die Einbindung ihres WP / StB planen; es sind „Flaschenhals-Effekte“ auf Seiten der Berater zu befürchten
 - Wenn das Gesamtvolumen der Hilfen auf 25 Mrd. € begrenzt ist, kann Zeitpunkt der Antragstellung ggf. für die Beteiligung am Programm maßgeblich sein (aktuell unklar)
- Recht zum Behalten-Dürfen einer ausgezahlten Überbrückungshilfe wird nachgelagert geprüft
 - „Überzahlungen“ sollen erstattet werden; Maßstab für eine „Überzahlung“ aktuell unklar
 - Jedenfalls wird eine Überzahlung vorliegen, wenn die angenommenen Umsatzrückgänge (mind. 50%) sich bei einer nachträglichen Prüfung als unzutreffend herausstellen
- Fristen für Anträge und Auszahlungen
 - Antrag scheint für 06-08/2020 bis zum 31.08.2020 gestellt werden zu können (d.h. sobald die Umsatzentwicklung in 06-08/2020 bekannt ist)
 - Fristen für die Auszahlung enden am 30.11.2020

VI. Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage (1/3) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Bisheriges Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (1/2)

- Seit 01/2020 gilt das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
 - Ab 01.01.2020 sind jährliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten iHv. max. T€500 möglich (vgl. hierzu auch unser Rundschreiben vom 11.02.2020)
 - Forschungszulage gilt für FuE-Vorhaben, mit denen nach dem 01.01.2020 begonnen wurde

- Kreis der Begünstigten
 - Anspruch auf eine Förderung können alle steuerpflichtigen Unternehmen haben (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
 - Grds. sind alle FuE-Vorhaben aus Bereichen der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung förderfähig
 - Begünstigt werden kann die eigenbetriebliche Forschung und / oder die Auftragsforschung; bei der Auftragsforschung wird der Auftraggeber gefördert
 - Einbeziehung der Auftragsforschung soll gezielt FuE-Aktivitäten von KMU im Inland stärken

- Förderfähige Aufwendungen
 - Förderfähig sind die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne und Gehälter der mit FuE-Aktivitäten betrauten AN
 - Sonderregelungen für Einzelunternehmen, Mitunternehmer und bei Auftragsforschung
 - Nachgewiesene Eigenleistungen von Einzelunternehmern und Gesellschaftern können pauschaliert förderfähig sein (40 € je Arbeitsstunde, max. 40 h / Woche)
 - Bei Auftragsforschung werden 60 % des von Auftraggeber gezahlten Entgeltes als förderfähiger Aufwand angesehen

VI. Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage (2/3) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Bisheriges Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (2/2)

- Höhe der Förderung
 - Die Forschungszulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen
 - Bemessungsgrundlage wird jedoch pro Unternehmen/Konzern auf Obergrenze von 2 Mio. € pro Wirtschaftsjahr gedeckelt
 - Höchstmögliche Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr beträgt also T€ 500
 - Summe der Forschungszulagen ist insg. auf 15 Mio. € pro Unternehmen begrenzt
 - Forschungszulage wird auf die Ertragssteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG)
 - Fällt die Forschungszulage höher aus als die im Rahmen der nächsten Steuerveranlagung festgesetzte Steuer, wird der entsprechende Betrag als Steuererstattung ausgezahlt
 - Auf diese Weise sollen auch FuE-Aktivitäten von Unternehmen gefördert werden, die sich in einer Verlustphase befinden und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen (z.B. Start-ups)

- Zweistufiges Verfahren zur Beantragung der Förderung
 - Die Unternehmen sollen zunächst bei einer noch zu benennenden Bescheinigungsstelle einen Antrag auf Bescheinigung für die FuE-Vorhaben, die begünstigt werden sollen, stellen; die Bescheinigungsstelle stellt fest, ob es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt
 - Im zweiten Schritt wird beim jeweils zuständigen Finanzamt der Antrag auf Forschungszulage gestellt (sofern eine positive FuE-Bescheinigung vorliegt); bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird die Forschungszulage als Steuergutschrift gewährt.

VI. Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage (3/3) **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Erhöhung der Forschungszulage durch das Corona-Konjunkturpaket

- Im Zuge des Konjunkturpakets soll die Forschungszulage verdoppelt werden
 - Bislang werden max. T€ 2 Mio. (förderfähiger) Aufwand als Bemessungsgrundlage für die Förderung iHv. 25% herangezogen (max. also Förderung iHv. T€ 500)
 - Nunmehr soll die Bemessungsgrundlage rückwirkend für Zeitraum 01/2020 bis 12/2025 befristet auf insg. 4 Mio. € pro Unternehmen p.a. erhöht werden
 - Damit wird die Zulage also auf max. 1 Mio. € p.a. verdoppelt, so dass sich insgesamt über den gesamten Zeitraum von 2020 – 2025 ein Effekt von bis zu 3 Mio. im Vergleich bis zu der bisherigen Regelung ergeben kann
 - Verdoppelung der Förderung kann insb. interessant sein, da die Förderung auch zugunsten von Unternehmen in Verlustphasen greift
 - Soweit die jeweils anzurechnende Forschungszulage die festgesetzte ESt oder KSt übersteigt, wird sie wie eine Steuererstattung ausgezahlt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG, § 10 FZulG)

VII. Weitere Maßnahmen des Corona-Konjunkturpakets **Darstellung auf Basis des Standes zum 08.06.2020**

Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge bis 2021

- „Sozialgarantie 2021“ soll Sozialversicherungsbeiträge bis Ende 2021 auf max. 40% deckeln
 - Infolge der Corona-Pandemie steigen Ausgaben in allen Sozialversicherungen; krisenbedingte Steigerung der Lohnnebenkosten sollen verhindert werden
 - Durch die Sozialgarantie soll Finanzbedarf über Sozialversicherungsquote von 40% hinaus aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden (Finanzbedarf rd. 5,3 Mrd. € 2020)

Förderung neuer Ausbildungsverhältnisse

- Prämie für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge
 - KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie erhalten (T€2)
 - Auszahlung der Prämie nach dem Ende der Probezeit
 - Wenn Unternehmen ihr Ausbildungsangebot erhöhen, soll eine Prämie von T€3 für die zusätzlichen Ausbildungsverträge gezahlt werden
- Förderungen von bestehenden Ausbildungsverhältnissen
 - KMU, die ihre (bestehende) Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, sollen zudem eine Förderung erhalten
 - Können KMUs die betriebliche Ausbildung nicht fortsetzen, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung geschaffen werden

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.



Corona-Krise

Änderungen bei der Kurzarbeit,
Corona-Steuerhilfegesetz und
Homeoffice-Reformüberlegungen

Update: 03. Juni 2020

Agenda

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 03.06.2020**

- I. Update Kurzarbeitergeld
- II. Lohnsteuerfreiheit von KuG-Aufstockungen / Sonderboni
- III. Steuerliche „Corona“-Gesetzgebung
- IV. Reformüberlegungen: Etablierung eines Rechts auf Homeoffice
- V. Disclaimer

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

Laufzeitabhängige Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

- Entwicklung beim Kurzarbeitergeld (KuG)
 - Zugang zum KuG wurde zu Beginn der Krise bereits rückwirkend zum 01.03.2020 erleichtert
 - Am 22.04.2020 hat die Regierungskoalition eine Erhöhung des KuG beschlossen
 - Vor der Erhöhung zahlte die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60% und für Eltern 67% Prozent des „Lohnausfalls“
 - Für den „erhöhten Elternbetrag“ reicht es, wenn der von Kurzarbeit betroffene AN mit einem Kind seines Ehegatten in einem Haushalt lebt, sofern die Ehegatten nicht dauerhaft getrennt leben

- Erhöhung des KuG wird abhängig von Dauer der Kurzarbeit gewährt
 - Nach KuG-Bezugsdauer > 3 Monaten (d.h. ab dem 4. Monat) wird die Höhe des KuG um 10 Prozentpunkte erhöht (d.h. KuG beträgt dann 70% bzw. bei Eltern 77%)
 - Nach KuG-Bezugsdauer > 6 Monaten (d.h. ab dem 7. Monat) wird die Höhe des KuG um weitere 10 Prozentpunkte erhöht (d.h. KuG beträgt dann 80% bzw. bei Eltern 87%)
 - Wichtig: Erhöhung wird nur für AN gewährt, die mind. 50% weniger arbeiten; bei geringerem Arbeitsausfall bleibt es bei den bisherigen Zahlungssätzen
 - Erhöhungen gelten max. bis 31.12. 2020

Hinweise zur Berechnungsmodalität des KuG

- Praxis-Erfahrung: Konkrete Ermittlung des KuG kann Irritationen der AN auslösen
 - Gedanklich werden „Quoten“ zur KuG-Ermittlung oft auf Basis bisherigen Netto-Lohns angewendet
 - Gesetzliche Vorgaben sehen hingegen eine typisierte Ermittlung auf Basis von pauschalieren Werten für Soll- / Ist-Entgelt vor, was im Einzelfall zu „Verzerrungen“ führen kann
- Hintergrund der typisierten Ermittlung des KuG
 - Die jeweiligen KuG-Quoten (60% oder 67%; 70% oder 77%; 80% oder 87%) werden auf eine typisiert ermittelte Bemessensgrundlage angewendet (Differenz zw. Soll- und Ist-Entgelt)
 - Soll-Entgelt = regelmäßiges Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze
 - Einmalige Zahlungen und Überstundenvergütung sind nicht zu berücksichtigen
 - Bei schwankenden Einkünften (z.B. Provisionszahlungen) ist Durchschnitt aus letzten drei Monaten zu bilden
 - Ist-Entgelt = tatsächlich „erarbeitetes“ Bruttoentgelt (inkl. Überstunden-Vergütung)
 - Einmalige Zahlungen bleiben auch auf dieser Ebene außer Betracht
 - Soll- und Ist-Entgelt werden auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag gerundet
 - Pauschalierungen: Gerundetes Soll- und gerundetes Ist-Entgelt werden sodann um Sozialversicherungspauschale (iHv. 20%), Lohnsteuer nach individueller Lohnsteuerklasse und Solidaritätszuschlag vermindert
- Allgemeiner Hinweis: AN sollten Einkommensteuer-Effekt des KuG berücksichtigen
 - KuG ist zwar einkommensteuerfrei, unterliegt aber einem sog. Progressionsvorbehalt
 - Mit anderen Worten: KuG-Bezug erhöht den durchschnittlichen Steuersatz auf das „erarbeitete“ Einkommen, ohne dass dieser Effekt beim lfd. Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird

II. Lohnsteuerfreiheit von KuG-Aufstockungen / Sonderboni

Darstellung auf Basis des
Standes zum 03.06.2020

Änderungen der Lohnbesteuerungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz

- KuG-Aufstockungen wurden bislang ausschließlich in der Sozialversicherung begünstigt
 - Aufstockungen des AG bleiben bis zu einer gewissen Höhe bei der Beitragsberechnung in der Sozialversicherung außer Betracht
 - Beitragsfreiheit gilt nur für Aufstockungen, die zusammen mit KuG das „Fiktiventgelt“ nicht übersteigen
 - Das Fiktiventgelt beträgt 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt. Sofern Aufstockungsbeträge darüber hinausgehen, sind auf den übersteigenden Teil Sozialversicherungsbeiträge jeweils hälftig von AG und AN zu zahlen
 - Vergleichbare Befreiung der Aufstockung für Zwecke der Lohnbesteuerung existierte bislang nicht
- Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz sollen KuG-Aufstockungen nunmehr analog der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung auch bei Lohnbesteuerung (begrenzt) freigestellt werden
 - Es gelten die gleichen „Spielregeln“ wie in der Sozialversicherung (vgl. im Detail § 3 Nr 28a EStG).
 - Steuerbefreiung ist auf Zahlungen für Zeitraum 03-12/2020 begrenzt
 - Wichtig: Trotz der Steuerfreiheit unterliegen die Aufstockungen dem sog. Progressionsvorbehalt
 - Aufstockungen erhöhen also den durchschnittlichen Steuertarif auf das steuerpflichtige Einkommen
 - Effekt des Progressionsvorbehaltes kann bei AN am Jahresende zu „Nachzahlungen“ führen
- Corona-Steuerhilfegesetz regelt zudem „Corona-Boni“ nunmehr auf gesetzlicher Basis
 - Bislang ermöglichte ein BMF-Schreiben eine Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen an AN von bis zu 1.500 €; diese „untergesetzliche“ Regelung wird nun Gesetz (§ 3 Nr. 11a EStG)
 - Erfasst werden Sonderleistungen für 03-12/2020, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (keine Entgeltumwandlung)

III. Sonstige steuerliche „Corona“-Gesetzgebung (1/3)

„Bunter Strauß“ punktueller Anpassungen im Steuerrecht

Darstellung auf Basis des Standes zum 03.06.2020

- Bundestag hat am 28.05.2020 das Corona-Steuerhilfegesetz angenommen
 - Gesetz sieht neben den Veränderungen bei der Lohnbesteuerung kleinteilige Anpassungen über das gesamte Steuerrecht hinweg vor, die inhaltlich nicht verklammert sind (vgl. im Einzelnen nachstehend)
 - Anpassungen sind jeweils befristet und ausschließlich durch die Corona-Krise veranlasst
 - Zustimmung des Bundesrates steht noch aus und wird am 05.06.2020 erwartet

- Umsatzsteuer: Senkung Steuersatz für die Gastronomie
 - Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen: Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Zeitraum von Anfang 07/2020 bis Ende 06/2021 von 19% auf 7% (Ausnahme bei Abgabe von Getränken)
 - Änderung sollen Absatz verzehrfertig zubereiteter Speisen fördern und betrifft alle relevanten Branchen (Cateringunternehmen, Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Metzgereien etc.)
 - Hinweis: Falls betroffene Unternehmen – etwa zur Abmilderung der Krisen-Folgen – vor Geltung des reduzierten Steuersatzes Gutscheine ausgegeben haben, können Probleme entstehen

- Verlängerung von Übergangsregelungen bei der USt-Besteuerung von Kommunen
 - Im Jahr 2015 wurde das Besteuerungsprivileg von jur. Personen des öffentlichen Rechts verschärft: Entgegen des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses müssen diese begründen, warum Teilbereiche ihrer Tätigkeit mit Blick auf Wettbewerbsgleichheit / Steuergerechtigkeit von der USt ausgenommen werden
 - Bislang vorgesehene Übergangsregelungen liefen Ende 2020 aus; Frist wird infolge corona-bedingter Verzögerungen bei Implementierung der Neuregelungen bis Ende 2022 verlängert

„Bunter Strauß“ punktueller Anpassungen im Steuerrecht

- Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen
 - Sog. DAC 6 Regelungen haben EU-weite Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt
 - Bisherige Regelung geht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die nach dem 24.06.2018 und vor dem 01.07.2020 umgesetzt wurden („Übergangsphase“), davon aus, dass die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.6.2020 zu erstatten ist
 - Sachverhalte aus der sog. „Lebensphase“, also Gestaltungen, die ab dem 01.07.2020 umgesetzt werden, sind auf Basis der bisherigen Regelung innerhalb von 30 Tagen zu melden (d.h. erstmalig bis zum 30.07.2020)
 - EU-Kommission hat infolge der Corona-Pandemie eine Option für die Mitgliedstaaten zur Verlängerung der Frist für die erstmalige Mitteilung entsprechender Steuergestaltungen vorbereitet und empfiehlt eine Verlängerung der Fristen um je drei Monate
 - Corona-Steuerhilfegesetz soll das BMF entsprechend ermächtigen, die seitens der Europäischen Kommission vorgeschlagene Verschiebung der DAC 6-relevanten erstmaligen Meldefristen mittels eines BMF-Schreibens für Deutschland anzuordnen
 - Im Hinblick auf die bislang geltenden Fristen würde eine Anordnung der Fristverlängerung zu einer Verschiebung der Fristen um je drei Monate führen; es würde dann Folgendes gelten:
 - Sachverhalt der „Übergangsphase“ (Zeitraum bis 30.6.2020; Frist bislang 31.08.2020) – neue Frist: 30.11.2020
 - Sachverhalte der „Lebensphase“ (Zeitraum ab 01.07.2020; Frist bislang 30 Tage, erstmalig also 30.07.2020) – neue Frist: 31.10.2020

„Bunter Strauß“ punktueller Anpassungen im Steuerrecht

- Umwandlungssteuerrecht: Anpassung von Rückwirkungszeiträumen
 - Vor der Corona-Krise mussten bei Spaltungen / Verschmelzungen von Unternehmen Bilanzen des übertragenden Unternehmens vorgelegt werden, die max. 8 Monate alt sein durften (damit in der Regel Anmeldung der Umwandlung bis Ende August erforderlich)
 - Dieser Zeitraum wurde durch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27.03.2020 auf 12 Monate verlängert (d.h. bei Bilanz zum 31.12. reicht Anmeldung innerhalb des Folgejahres)
 - Die bisherigen Anpassungen betrafen nur die „gesellschaftsrechtliche Seite“ von Umwandlungen
 - Anpassungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Rückwirkungszeiträume auch mit Wirkung im Steuerrecht vorübergehend von 8 auf 12 Monate verlängern

IV. Reformüberlegungen: Etablierung eines Rechts auf Homeoffice (1/2)

Aktuell: Kein gesetzlicher Anspruch auf Homeoffice

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 03.06.2020**

- Arbeiten im Homeoffice setzt aktuell Konsens zwischen AG und AN voraus
 - Weder haben AN ein Recht auf Arbeit im Homeoffice noch dürfen AG einseitig eine Tätigkeit im Homeoffice anordnen
 - Allgemein zu empfehlen: Konkrete vertragliche Regelungen im Arbeitsvertrag (insb. zu Voraussetzungen der Arbeit im Homeoffice, dem zeitlichen Umfang, zur Erreichbarkeit und zu Dokumentationspflichten)
- Auch für Tätigkeiten im Homeoffice gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen
 - Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (Höchst Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertagsverbot) sind zu beachten
 - Arbeitsschutz muss gewährleistet sein
 - Begehung des Homeoffice-Arbeitsplatzes zwar grds. nicht erforderlich
 - aber: Einhaltung allgemeiner arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben sollte dokumentiert werden
 - Es ist für Datensicherheit bei Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes zu sorgen
 - AG sollte auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen durch AN achten und dies dokumentieren
 - AN muss jederzeit sicherstellen, dass nur er allein Zugang zu allen Arbeitsgeräten, insb. PC, Mobiltelefon und sonstigen vertraulichen Daten hat
- Nach ersten Schätzungen hat sich die Zahl der AN im Homeoffice im Zuge der Corona-Krise mehr als verdoppelt (von 12% auf 25%)

IV. Reformüberlegungen: Etablierung eines Rechts auf Homeoffice (2/2)

Reformüberlegungen des Bundesarbeitsministeriums

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 03.06.2020**

- Einführung eines unbefristeten Rechts von AN auf Tätigkeit im Homeoffice
 - Recht soll dauerhaft, d.h. auch über Ende der Corona-Krise hinaus, etabliert werden
 - Ablehnung durch AG soll eines sachlichen Grundes bedürfen und überprüft werden können
 - Wahlrecht des AN : Vollständiger Umstieg auf Homeoffice oder nur für einige Tage in der Woche
- Rechtsanspruch soll „asymmetrisch“ nur zugunsten des AN vorgesehen werden (kein Anordnungsrecht des AG)
- Gesetzesentwurf wird aktuell erarbeitet; Entwicklung bleibt abzuwarten

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 28. April 2020
(17:00 Uhr)

- I. Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019
- II. Verlängerung der Erklärungsfristen für Lohnsteuer-Anmeldungen
- III. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019 (1/6)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 28.04.2020**

Hintergrund und allgemeine Voraussetzungen (1/2)

- Finanzverwaltung gewährt "Darlehen" auf zu erwartende Steuererstattung 2019
 - Verluste können für Zwecke der Einkommen- / Körperschaftsteuer grds. in begrenztem Umfang für ein Jahr zurückgetragen werden
 - Künftiger Jahresverlust 2020 kann grds. erst nach der Steuerveranlagung 2020 in das Jahr 2019 zurückgetragen werden >> Folge: Zahlung der Steuererstattung frühestens in 2021
 - Hier setzt Finanzverwaltung an und ermöglicht einen vorläufigen und pauschalierten Verlustrücktrag im Wege einer "Herabsetzung der Vorauszahlungen 2019 im pauschalierten Verfahren"
 - Wirtschaftlich entspricht der Effekt einer Darlehensgewährung in Vorgriff auf eine erwartete Steuererstattung

I. Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019 (2/6)

Hintergrund und allgemeine Voraussetzungen (2/2)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 28.04.2020**

- Voraussetzungen für die „Darlehensgewährung“ im Wege der Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im pauschalierten Verfahren
 - Einkommen- / Körperschaftsteuer 2019 wurde noch nicht veranlagt
 - Steuerpflichtiger muss Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Selbstständigkeit) oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beziehen
 - Keine "Darlehensgewährung", wenn ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit oder Kapitalvermögen bezogen werden (Einkünfte unterliegen Steuerabzugsverfahren)
 - Steuerpflichtiger muss schriftlichen / elektronischen (zB mittels ELSTER) Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 stellen
 - Antragsteller muss von Corona-Krise „unmittelbar und nicht unerheblich negativ“ betroffen sein; Voraussetzung soll regelmäßig erfüllt sein, wenn
 - Steuervorauszahlungen für 2020 bereits auf null herabgesetzt sind oder Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 zeitgleich mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen 2019 im pauschalierten Verfahren gestellt wird und
 - der Steuerpflichtige versichert, dass er 2020 aufgrund der Corona-Krise eine "nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte" erwartet, d.h. nur marginale negative Einkünfte reichen nicht (keine weitere Konkretisierung im BMF-Schreiben)
 - Hinweis: Maßgeblich ist also eine saldierte Betrachtung aller steuerpflichtigen Einkünfte, d.h. ein Antrag ist unzulässig, wenn Verluste aus einer Einkommensart mit Gewinnen / Überschüssen einer anderen Einkunftsart kompensiert werden können

I. Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019 (3/6)

Verfahren zur Umsetzung der pauschalierten Herabsetzung ^(1/3) **Darstellung auf Basis des Standes zum 28.04.2020**

- Verfahren zur Abwicklung pauschalierter Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 wird in 3 Stufen umgesetzt:
 - 1. Stufe: Pauschalierte Ermittlung des Verlustrücktrages aus 2020
 - 2. Stufe: Vorläufige Erstattung von Teilbeträgen der Vorauszahlungen für 2019
 - 3. Stufe: Kontrolle der Zulässigkeit der Erstattungen im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2020

- Stufe 1: Pauschalierte Ermittlung des Verlustrücktrages
 - Pauschalierter Verlustrücktrag erfolgt iHv. 15% des den Vorauszahlungen 2019 zugrunde liegenden Saldos aus Gewinneinkünften / Einnahmen aus V+V
 - Verlustrücktrag erfolgt entsprechend bestehender gesetzlicher Vorgaben max. iHv. € 1 Mio. (bzw. € 2 Mio. bei Zusammenveranlagung von Eheleuten)
 - Begrenzung der Pauschalierung auf 15% führt dazu, dass die Vorauszahlungen 2019 nicht auf null, sondern nur in dem Umfang der auf den konkreten Betrag entfallenden Steuerbelastung herabgesetzt werden. Beispiel:
 - Für 2019 wurden Vorauszahlungen iHv. T€ 24 auf Basis angenommener Einkünfte iHv. T€ 80 festgesetzt
 - Pauschaler Verlustrücktrag = T€ 12 ($0,15 \times 80$), d.h. die Vorauszahlungen für 2019 werden auf Basis von Einkünften iHv. T€ 68 (= $80 \cdot 0,12$) neu festgesetzt und der überschießende Teilbetrag wird vorläufig erstattet
 - Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 scheidet aus, wenn infolge vorangegangener Verluste keine Vorauszahlungen für 2019 festgesetzt wurden

I. Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019 (4/6)

Verfahren zur Umsetzung der pauschalierten Herabsetzung (2/3)

- Stufe 2: Vorläufige Erstattung der Vorauszahlungen für 2019 und Stundung der Einkommen- / Körperschaftsteuer 2019
 - Verlustrücktrag aus 2020 kann regulär erst nach Veranlagung für 2020 berücksichtigt werden, da erst in diesem Rahmen geprüft wird, ob entsprechender Verlust anerkannt wird
 - Ob die Inanspruchnahme des pauschalierten Verlustrücktrages gerechtfertigt war, entscheidet sich daher erst im Rahmen der Veranlagung 2020
 - Grds. würde die gewährte Erstattung der Vorauszahlungen für 2019 also im Rahmen der Steuerveranlagung für 2019 zu einer Steuernachforderung führen, da ein etwaiger Verlustrücktrag aus 2020 „erst noch auf sich warten lässt“
 - Aber: Finanzverwaltung gewährt das "Darlehen" infolge des pauschalierten Verlustrücktrages auch über die Steuerfestsetzung 2019 hinaus
 - Auf Antrag wird die auf den pauschalierten Verlustrücktrag entfallende Steuernachzahlung für 2019 gestundet
 - Voraussetzung: Bei Abgabe der Steuererklärung 2019 muss weiterhin von "nicht unerheblicher negativer Summe der Einkünfte" für 2020 ausgegangen werden können
 - Stundung wird unter Vorbehalt der späteren Prüfung zinslos gewährt

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 28.04.2020**

I. Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019 (5/6)

Verfahren zur Umsetzung der pauschalierten Herabsetzung ^(3/3) **Darstellung auf Basis des Standes zum 28.04.2020**

- Stufe 3: Endgültige Prüfung der "Darlehensgewährung" im Zuge der Steuerfestsetzung 2020
 - Im Rahmen der Steuerfestsetzung 2020 wird abgeglichen, ob die Geltendmachung eines Verlustrücktrages in Höhe des Pauschbetrages berechtigt war
 - Besteht ein Verlustrücktrag iHv. mindestens dem Pauschbetrag, entfällt die festgesetzte und bislang nur gestundete Nachzahlung 2019 endgültig
 - Besteht kein Verlustrücktrag oder fällt der Verlust 2020 geringer aus als der pauschalierte Betrag, entfällt die Stundung der Nachzahlung für 2019 (ganz oder teilweise) und der Betrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 zu zahlen
 - Ausweislich einer Beispielrechnung aus dem BMF-Schreiben sollen Steuerpflichtige jedenfalls grds. offenbar kein Zinsrisiko tragen, wenn entgegen ihrer Erwartung in 2020 kein Verlust anfällt bzw. dieser niedriger als erwartet ausfällt
 - Aber: Die Zinsfreiheit soll ungeachtet der Höhe des „echten“ Verlustrücktrages für 2020 entfallen, wenn die erste Steuerfestsetzung 2020 auf einer Schätzung beruht, weil Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt werden konnten (idR. mangelnde Bereitstellung belastbarer Informationen durch Steuerpflichtigen)

I. Pauschalierte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019 (6/6)

Bewertung des BMF-Schreibens

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 28.04.2020**

- Erste Einschätzung zu dem BMF-Schreiben
 - Grds. ist "Darlehensgewährung" der Finanzverwaltung an Steuerpflichtige, die erheblich von der Corona-Krise betroffen sind, zu begrüßen
 - Verfahren zur Erstattung der Vorauszahlungen 2019 soll ersichtlich möglichst einfach umzusetzen sein
 - Allerdings kann angesichts zunehmender Arbeitsüberlastung der Finanzverwaltung der Zeitraum bis zur "Darlehens-Auszahlung" ggf. andauern
 - In Zusammenhang mit anderen Erstattungsansprüchen gegen Behörden (insb. Arbeitsagentur / Kurzarbeitergeld) werden zunehmend Optionen zur Vorfinanzierung durch Hausbanken diskutiert
 - Im Übrigen bleibt das BMF-Schreiben (Funktion einer reinen "Verwaltungsanweisung") hinter weitergehenden politischen Forderungen nach einer Ausweitung der *gesetzlichen* Möglichkeiten des Verlustrücktrages auf mehr als ein Jahr zurück
 - Von einer solchen gesetzlichen Neuregelung könnten Unternehmen ggf. profitieren, die mangels festgesetzter Vorauszahlungen für 2019 nicht von dem BMF-Schreiben profitieren können

II. Verlängerung der Erklärungsfristen für Lohnsteuer-Anmeldungen

Option zur verzögerten LSt-Anmeldung in Notfällen

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 28.04.2020**

- Finanzverwaltung gewährt Fristverlängerung für Lohnsteuer-Anmeldungen als „Notfall-Option“
 - Arbeitgeber sind zum Teil infolge der Corona-Krise unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben
 - Es geht also um Fälle, in denen die Lohnbuchhaltung infolge der Corona-Krise eingeschränkt ist
- Fristverlängerung ab sofort und unter engen Voraussetzungen für max. 2 Monate
 - Fristverlängerung setzt jeweils einen Antrag im Einzelfall voraus, d.h. keine pauschale Fristverlängerung für alle kommenden Monate
 - Voraussetzungen: Arbeitgeber oder die mit der Lohnbuchhaltung / Lohnsteuer- Anmeldung Beauftragten müssen nachweislich unverschuldet daran gehindert sein, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln
 - Fristverlängerungen werden allgemein „während der Corona-Krise“ gewährt und dürfen im Einzelfall jeweils max. 2 Monate betragen
- Einschätzung zu dem BMF-Schreiben
 - Anders als die in NRW (und zum Teil in anderen Bundesländern) einmalig gewährte Fristverlängerung für die Anmeldung der Lohnsteuer zwecks Gewährung einer „Liquiditätsspritze“ steht bei der neuen Option keine „Darlehensgewährung“ im Vordergrund
 - BMF-Schreiben ändert also auch weiterhin nichts daran, dass Lohnsteuer nicht gestundet wird und ungeachtet einer angespannten Liquiditätsslage grds. rechtzeitig zu zahlen ist (GF Haftungsrisiko)

III. Disclaimer

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 14. April 2020
(17:00 Uhr)

- I. Update KfW-Schnellkredite
- II. Steuerfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte in der Corona-Krise
- III. Überblick Reform Infektionsschutzgesetzes
- IV. Ersatz des Verdienstauffalls bei notwendiger Kinderbetreuung
- V. Versicherungsschutz für Ertrags- und Forderungsausfall
- VI. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- KfW-Schnellkredit soll alles fördern, „was für unternehmerische Tätigkeit notwendig ist“
 - Förderzwecke erfasst (neue) Investitionsvorhaben und (neue) Betriebsmittel
 - Keine Förderung von „Alt-Maßnahmen“ (Umschuldung bestehender Finanzierungen, Nach- oder Anschlussfinanzierung für abgeschlossene Vorhaben etc.)
 - Zudem sind bestimmte Projekte / Geschäftsbereiche von vornherein von einer Förderung ausgeschlossen
 - Details ergeben sich aus Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW (zB Waffen, Explorationsprojekte etc.)
- Unternehmensbezogene Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung
 - Selbständige / Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeit-AN (und wohl nicht mehr als 249)
 - In ersten Informationen zum Schnellkredit wurde noch darauf hingewiesen, dass nicht mehr als 249 AN beschäftigt werden dürfen. Wir gehen davon aus, dass diese Voraussetzung auch weiterhin gilt (Hintergrund: EU-Definition von KMU)
 - Maßgeblich sind AN mit lfd. Arbeitsvertrag am Tag der Kredit-Antragstellung. Teilzeit-Kräfte und Mini-Jobber werden in Vollzeitkräfte umgerechnet (≤ 20 Std. = Faktor 0,5; ≤ 30 Std = Faktor 0,75; > 30 Std. / Azubis = Faktor 1; 450 € Jobs = Faktor 0,3)
 - Weitere Kriterien der EU-Definition von „KMU“, die über die AN-Zahl hinausgehen (Jahresumsatz max. 50 Mio. € bzw. Bilanzsumme max. 43 Mio. €) werden aktuell nicht als Zugangsvoraussetzung für Schnellkredit genannt
 - Tätigkeit am Markt seit 01/2019
 - Im Durchschnitt muss für Jahre 2017 – 2019 ein Gewinn erzielt worden sein (bzw. im kürzeren Zeitraum für Unternehmen, die nicht seit 2017 am Markt sind)

Ausschlussgründe (1/2)

- Keine Förderung für Unternehmen, die zum 31.12.2019 „in Schwierigkeiten waren“
 - Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ geht auf EU-Rechtsgrundlage zurück (EU-Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014)
 - Voraussetzungen für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten zum Teil nicht für KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen; ob diese Ausnahme auch für Zwecke des Schnellkredits herangezogen wird ist jedoch zweifelhaft
 - Unternehmen in Schwierigkeiten soll u.a. in folgenden Konstellationen vorliegen:
 - GmbH hat mehr als 50% des Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren
 - Gesellschaft mit persönlich haftendem Gesellschafter (insb. KG, OHG etc.) hat mehr als 50% der in Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren
 - Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt Voraussetzungen für Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger (d.h. drohende Zahlungsunfähigkeit reicht nicht) >> Hierunter fallen dem Wortlaut nach auch erfolgreiche Sanierungen, wenn Verfahren nicht bis 31.12.2019 beendet wurden
 - Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan
 - Bei großen Unternehmen: In den letzten beiden Jahren betrug buchwertbasierter Verschuldungsgrad mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis lag unter 1,0

Ausschlussgründe (2/2)

- Schnellkredit setzt zudem Begrenzung von Entnahmen / Ausschüttungen auf „marktübliches“ Niveau voraus
 - Bezugspunkt ist nicht das Ausschüttungsverhalten der Vergangenheit, sondern die künftige Ausschüttungspolitik während der Kreditlaufzeit
 - Bezugspunkt für die „Marktüblichkeit“ ist nicht konkretisiert

Konditionen (1/2)

▪ Kredithöhe und Auszahlung

- Max. T€ 500 für Unternehmen > 10 AN und ≤ 50 AN
- Max. T€ 800 für Unternehmen > 50 AN (und vorauss. ≤ 249 AN)
- Pro Unternehmensgruppe werden aber max. bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019 finanziert (Konsolidierung aller Umsätze von Unternehmen mit Anteilsquote > 50%, Herausrechnung des Innen-Umsatzes)
- Auszahlung erfolgt in einer Summe; Abruffrist von einem Monat nach Zusage
- Bis Ende 2020 können innerhalb des Höchstrahmens weitere Anträge gestellt werden

▪ Laufzeit, Zinsen und Rückzahlung

- Laufzeit bis zu 10 Jahre (und auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre)
- Zins orientiert sich an Kapitalmarktentwicklung und wird spät. mit Zusage festgelegt (in vorangegangenen KfW-Informationen wurde 10-Jahres-Zins mit 3% angegeben)
- Da Kreditvergabe ohne Risikoprüfung erfolgt, wird keine individuelle Zinsentscheidung getroffen
- Vollständige oder teilweise Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich
- Zahlung gleich hoher vierteljährlicher Raten zzgl. Zinsen (bzw. nur der Zinsen während Tilgungsfreiheit)

Konditionen (2/2)

▪ Antragstellung und Verfahren

- Antragstellung über Hausbanken (ab 15.04. und spät. bis 31.12.2020); nach Angaben der KfW soll keine Risikoprüfung stattfinden (Hausbank soll aber Schufa-Auskunft einholen)
- KfW übernimmt 100% des Kreditausfallrisikos der Hausbank; Kreditnehmer haftet aber (natürlich) zu 100% für die Rückzahlung
- Keine Sicherheiten erforderlich
- Vorbereitung des Antrages unter <https://corona.kfw.de/> möglich
- Nach Angaben der KfW sind nur wenige Unterlagen erforderlich, mit denen „die Zahlen nachzuweisen“ sind
 - Da nachzuweisen ist, dass in den Jahren 2017 – 2019 im Durchschnitt Gewinne erzielt wurden sind vorauss. die entsprechenden Jahresabschlüsse vorzulegen
 - Soweit Abschluss 2019 noch nicht vorliegt werden vorauss. jedenfalls BWAs für 2019 vorzulegen sein

▪ Kombination mit anderen Fördermitteln

- Zusätzlich zum Schnellkredit sollen auch Zuschüsse der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder genutzt werden können
 - Gewährung des Schnellkredits dürfte nicht zu einer „Überkompensation“ iSd. der Soforthilfen führen (Aktiv-Passiv-Mehrung)
- Kein Wechsel aus bestehenden KfW-Sonderprogrammen 2020 zum KfW-Schnellkredit
 - In vorangegangenen KfW-Informationen wurde hingegen betont, dass ein Wechsel vom Schnellkredit in die anderen Programme (mit einer Risikoprüfung und damit einer individualisierten Zinsentscheidung) möglich sei
- Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit Programmen der Bürgschaftsbanken soll unzulässig sein

II. Steuerfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte in der Corona-Krise **Darstellung auf Basis des Standes zum 14.04.2020**

Corona und Sonderzahlungen

- Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für Sonderzahlungen an Arbeitnehmer (AN) bis € 1.500
 - Begünstigt sind Zahlungen an AN, die im Zeitraum 03-12/2020 geleistet wurden bzw. werden
 - Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.04.2020 sieht keine Beschränkung auf „systemrelevante“ Berufsgruppen vor
 - Neben Geldzuschüssen sind auch Sachleistungen möglich
 - Zahlung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn geleistet werden („Corona-Prämie“)
 - Keine Begünstigung von Zuschüssen des AG zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)
 - Ebenfalls keine Begünstigung von Zuschüssen zum KuG wg. Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze
 - Steuerfreie Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden
 - Andere Steuerbefreiungen (inkl. Bewertungsvergünstigungen und Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten) bleiben bestehen und können parallel genutzt werden

- Finanzierung von Sonderzahlungen für ausgewählte systemrelevante Berufe durch Länder und Pflegekassen geplant
 - Bayern hat Pflegekräften bereits Sonderzahlung in Höhe von € 500 zugesagt
 - Gesetzliche Pflegeversicherung finanziert Sonderzahlung von bis zu € 1.500 für Altenpfleger
 - Weitere Leistungen insbesondere für Pflege- und sonstige systemrelevante Berufe angedacht

- „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ trat am 28.03.2020 in Kraft
- Gesetz sieht Maßnahmen-Bündel zur Bekämpfung der Covid19-Pandemie vor:
 - Bund kann Einschränkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs anordnen
 - Gesundheitsministerium Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung (Arznei-, Heilmittel, Medizinprodukt, Desinfektion und Labordiagnostik etc.) anordnen
 - Stärkung personeller Ressourcen im Gesundheitswesen (insb. Einsatz von Pflegekräften für „heilkundliche Tätigkeiten“)
 - Bau medizinischer Einrichtungen
 - Einführung neuer Regelungen zum Verdienstausschlag für Eltern, die wegen notwendiger Kinderbetreuung nicht arbeiten können (ab dem 30.03.2020)
 - Vgl. hierzu im Einzelnen die nachstehenden Folien

IV. Ersatz des Verdienstauffalls bei notwendiger Kinderbetreuung (1/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 14.04.2020**

Arbeitsrechtliche Grundsätze im Überblick (1/2)

- AN sind grds. verpflichtet, Kinder während der Arbeitszeit anderweitig betreuen zu lassen
 - Grds. sind hierfür hohe Anstrengungen zu unternehmen. Ob Kinder allein zu Hause bleiben können, hängt von ihrer individuellen geistigen und körperlichen Reife ab
 - Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Aufsichtspflicht
 - Vollständiges Alleinbleiben frühestens ab Vollendung des 12. Lebensjahrs
 - Erprobungsphasen erforderlich
 - Einzelfallentscheidung anhand von Entwicklung und Charakter des Kindes
 - Betreuung durch Großeltern aktuell wegen besonderen Risikopotenzials nicht zumutbar
- Notbetreuungen in Kindertagesstätten oder Grundschulen können nur bei „system-relevanter“ Beschäftigung in Anspruch genommen werden
 - Vorlage einer „Unabkömmlichkeitsbescheinigung“ erforderlich
 - Mindestens ein Elternteil muss in einem „systemrelevanten Beruf“ arbeiten; hierzu gehören insb. die folgenden Sektoren
 - Energie, Wasser, Entsorgung
 - Ernährung, Hygiene, Gesundheit
 - Informationstechnik und Telekommunikation
 - Finanz- und Wirtschaftswesen
 - Transport und Verkehr
 - Medien
 - Staatliche Verwaltung
 - Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

IV. Ersatz des Verdienstauffalls bei notwendiger Kinderbetreuung (2/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 14.04.2020**

Arbeitsrechtliche Grundsätze im Überblick (2/2)

- In gemeinsamer Absprache ist Homeoffice denkbar – einseitig weder zu Lasten des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers umsetzbar
- Sofern anderweitige Betreuung nicht möglich ist, darf ein Elternteil zu Hause bleiben
 - Sofortige Anzeige beim Arbeitgeber erforderlich
 - Arbeitsrechtliche Sanktionen sind in diesem Fall unzulässig
 - Wenn beide Eltern berufstätig sind, dürfen sie sich aussuchen, welcher Elternteil die Kinderbetreuung übernimmt
 - Entgelt wird nur weiter gezahlt, wenn Ausfall lediglich für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“; Grenze dürfte aktuell regelmäßig überschritten werden
 - In manchen Arbeitsverträgen ist die Entgeltfortzahlung vollständig ausgeschlossen
- Kinderkrankengeld darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn Kinder zwar zu Hause, aber gesund sind
 - Entsprechende Anträge können Betrugsversuche darstellen

IV. Ersatz des Verdienstauffalls bei notwendiger Kinderbetreuung (3/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 14.04.2020**

Staatliche Leistung bei Entgeltausfall (1/2)

- Reform des Infektionsschutzgesetzes schafft neue Ersatzleistung, falls Eltern infolge der Schließungen von Kinder-Betreuungseinrichtungen einen Verdienstauffall erleiden
 - Geltung der Neuregelung aus § 56 Abs. 1a IfSG ab 30.03.2020
 - Anspruch besteht nur unter engen Voraussetzungen
 - Kinder < 12 Jahre; alternativ: Hilfsbedürftigkeit infolge einer Behinderung
 - Subsidiärer Anspruch, d.h. Kinderbetreuung darf anderweitig nicht zumutbar möglich sein; auch nicht in Form der Notbetreuung (Negativbescheinigung des Jugendamtes erforderlich)
 - Vorrangig müssen Überstunden abgebaut oder andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um der Arbeit bezahlt fern bleiben zu können
 - Ersatzleistung greift nicht bei Bestehen anderer Ansprüche (zB KuG, Lohnfortzahlung nach § 616 BGB)

- Höhe der Leistung und Verfahren orientieren sich an Regelungen zur Kurzarbeit
 - Anspruch auf 67% des Nettoeinkommens (Basis = 1/12 des letzten jährlichen Einkommens)
 - Anspruch ist auf max. € 2.016,00 begrenzt und wird längstens für 6 Wochen gewährt
 - Angemessene Kosten für private soziale Sicherung können zusätzlich erstattet werden
 - AG muss Ersatzleistung vorfinanzieren; nachgelagerte Erstattung (Antragsfrist 3 Monate)
 - AG muss für Erstattung Anspruchsvoraussetzungen + das Nettoentgelt des AN nachweisen
 - Erstattungsanträge werden in NRW durch die Landschaftsverbände bearbeitet
 - Je nach Sitz der Betriebsstätte sind also der Landschaftsverband Rheinland bzw. Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig
 - Vgl. für Details etwa https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp

IV. Ersatz des Verdienstauffalls bei notwendiger Kinderbetreuung (4/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 14.04.2020**

Staatliche Leistung bei Entgeltausfall (2/2)

- Wichtig: Auch Selbstständige können Ersatzleistung beantragen
 - Voraussetzungen: Selbstständiger kann wegen erforderlicher Kinderbetreuung nicht mehr arbeiten und hat daher unvermeidbare Umsatzauffälle
 - Tätigkeit muss durch die Kinderbetreuung unmöglich werden, d.h. in der Regel wird ein Anspruch etwa ausgeschlossen sein, wenn Selbstständigkeit durch zeitliche Verlagerung der Tätigkeit fortgesetzt werden kann (zB Homeoffice in den Abendstunden)
 - Geltendmachung des Anspruchs direkt gegenüber dem zuständigen Landschaftsverband
- Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Kita / Schule ohnehin in Ferien geschlossen hätte
- Landschaftsverbände planen, Anträge elektronisch zu bearbeiten
 - Entsprechende Antragsplattform wird voraussichtlich ab 01.05.2020 online durch die Landschaftsverbände bereitgestellt
 - Potenzielle Antragsteller können sich vorab registrieren lassen und sollen so über aktuelle Entwicklungen informiert werden. Vgl. für die Registrierung die nachstehenden Links
 - LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp#section-2655725
 - LWL: <https://subscribe.newsletter2go.com/?n2g=wt16bys7-3pbpyy93-13sq>
 - Notfallmäßige Bearbeitung von Anträgen ist auch aktuell schon sichergestellt
- Gesetzgeber rechnet mit rd. 1,3 Mio. Anspruchsberechtigten

V. Versicherungsschutz für Ertrags- und Forderungsausfall (1/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 14.04.2020**

Ertragsausfälle wegen Betriebsunterbrechungen (1/3)

- Je nach Police decken Versicherer Ertragsausfälle wegen Betriebsunterbrechungen ab
 - Üblicherweise sind ausgehend vom Jahresumsatz (abzüglich ersparter Aufwendungen wie z.B. Warenkosten) für jeden Tag der Betriebsschließung Tagessätze vereinbart
 - Haftung ist regelmäßig auf Schließungen von bis zu 30 / 60 Tagen begrenzt
 - Teilschließungen oder Ausfall einzelner Mitarbeiter kann abgedeckt sein

- Betriebsschließungen infolge übertragbarer Krankheiten regelmäßig nicht versichert
 - „Handelsübliche“ Policen decken regelmäßig nur Schäden durch Betriebsschließungen infolge von Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren
 - Versicherungsschutz für Betriebsschließungen wegen übertragbarer Krankheiten war bislang nur „Nischenbaustein“; Gründe:
 - Pandemierisiken sind für Versicherer kaum kalkulierbar und können im Versicherungsfall – insb. bei globalen Ereignissen – die Leistungsfähigkeit in kurzer Zeit auszuschöpfen bzw. übersteigen
 - „Pandemie-Bausteine“ wurden in der der Vergangenheit nur selten angeboten
 - Entsprechende Bausteine dürften mangels Risikobewusstsein regelmäßig kaum abgefragt worden sein
 - Bausteine waren regelmäßig mit erheblichen Prämiensteigerungen verbunden
 - Teilweise sehen Versicherungsverträge Deckungserweiterung auf **unbenannte Gefahren** vor
 - Diese sog. Allgefahrendeckung kann ggf. auch bei Schäden infolge der Covid19-Pandemie greifen
 - Empfehlung: Jeder Versicherungsvertrag sollte einzeln geprüft werden

V. Versicherungsschutz für Ertrags- und Forderungsausfall (2/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 14.04.2020**

Ertragsausfälle wegen Betriebsunterbrechungen (2/3)

- Selbst wenn Police Betriebsschließungen wegen übertragbarer Krankheiten abdeckt, können hohe Hürden für Durchsetzung von Ansprüchen bestehen
 - „Teufel steckt im Detail“ (Formulierung der Versicherungs-Vertragsklauseln)
 - Viele (auch größere) Versicherer verweigern aktuell aus diversen Gründen Zahlungen:
 - Argumentation etwa wie folgt: Vertragsklauseln erfordern ausdrückliche Nennung des konkreten Virus in der Risikobeschreibung (Versicherungsbedingungen); Corona / Covid19 sei bis 12/2019 unbekannt gewesen und sei daher nicht explizit benannt worden
 - Weitere Argumentationslinien: „Überregionale“ behördliche Anordnungen ohne Bezug zum konkreten Betrieb begründen keinen Versicherungsfall, auch wenn Betrieb tatsächlich geschlossen wurde
 - In vielen Verträgen ist zudem ein Risikoausschluss für Pandemien enthalten
 - Für ausgeschlossene Risiken haftet der Versicherer nicht
 - In solchen Fällen kommt es maßgeblich darauf an, ob Corona **im Zeitpunkt des Versicherungsfalls** als Pandemie im Sinne der Versicherungsbedingungen zu qualifizieren war bzw. ist
 - Die Auslegung des Begriffs ist noch nicht endgültig geklärt, es ist allerdings erforderlich, dass sich der Erreger weltweit verbreitet und die einzelnen Epidemieherde selbständig bestandsfähig sind; ob eine bestimmte Sterblichkeitsrate vorausgesetzt wird ist umstritten
 - Einschätzung zu Erfolgsaussichten kann nur einzelfallbezogen erfolgen; maßgeblich sind konkrete Formulierung (Klauseln, Versicherungsbedingungen)
 - Leistungspflicht der Versicherer wird oftmals nur gerichtlich durchsetzbar sein
 - Verweigerungshaltung können im Einzelfall unberechtigt sein; es ist davon auszugehen, dass Versicherer zunächst eine „allgemeine Blockadehaltung“ einnehmen werden
 - Erste Klageverfahren dürften selbst bei unverzüglicher Klageerhebung frühestens im nächsten bzw. übernächsten Jahr abgeschlossen sein

V. Versicherungsschutz für Ertrags- und Forderungsausfall (3/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 14.04.2020**

Ertragsausfälle wegen Betriebsunterbrechungen (3/3)

- Kurzfristige gerichtliche Durchsetzung von Versicherungsfällen allenfalls in extremen Ausnahmen denkbar
 - Im Rahmen gerichtlicher „Schnellverfahren“ (einstweiliger Rechtsschutz) sind grds. keine Zahlungsansprüche durchsetzbar
 - Zahlungsansprüche nur ausnahmsweise in einem vorläufigen „Schnellverfahren“ durchsetzbar, wenn die ausbleibende Zahlung existenzbedrohende Folgen hätte und andere Hilfen nicht (jedenfalls übergangsweise) in Anspruch genommen werden können

- **Hinweise** zur konkreten Vorgehensweise bei denkbaren Ansprüchen
 - Denkbare Ansprüche sollten in jedem Fall frühzeitig beim Versicherer angemeldet werden
 - Versicherungsbedingungen können weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vorsehen, die penibel beachtet werden sollen (zB Meldung an Behörden o.ä.)
 - Andernfalls ggf. Risiko von Leistungskürzungen oder Verlust des Versicherungsschutzes
 - Es sollten konkrete Zahlungsfristen gesetzt werden
 - Zugrunde liegende Sachverhalte sollten sorgfältig dokumentiert werden, insb. wenn weitergehende Schäden bei Zahlungsverzögerungen drohen
 - Eventueller Regress gegenüber Dritten (zB Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz) sollten sorgfältig geprüft, gesichert und geltend gemacht werden

Kreditversicherungen

- Kreditversicherer decken Risiko des Ausfalls von Lieferantenkrediten ab
 - Gründe für den Ausfall des Abnehmers (zB Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung etc.) sind für Einstandspflicht des Kreditversicherers in der Regel unerheblich
 - Schutz vor Forderungsausfällen greift grds. auch wenn Zahlungsunfähigkeit des Kunden durch Pandemie begründet wird
 - Anordnung einer Betriebsschließung bei Kunden reicht jedoch für sich genommen nicht für Einstandspflicht des Versicherers aus
 - Der Corona-Ausbruch dürfte sich nicht unter „klassische“ Ausschlussgründe fassen lassen
 - So dürfte Corona zB keine „Naturkatastrophe“ begründen
 - Corona dürfte auch nicht unter den typischen Ausschluss für eine "Beeinträchtigung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden" fallen, da die Corona-Beeinträchtigungen nicht unmittelbar aus staatlichem Handeln, sondern nur mittelbar aus Quarantänemaßnahme resultieren

- Unverzögliche Anzeige beim Versicherer erforderlich
 - Versicherungsvertrag und Versicherungsbedingungen sollten auf weitere Obliegenheiten geprüft werden, die unbedingt einzuhalten sind
 - Auch insoweit empfehlen wir eine sorgfältige Dokumentation

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 08. April 2020
(17:00 Uhr)

- I. Update Umsatzsteuer-Stundungen
- II. Aktueller Informationsstand KfW-Schnellkredit
- III. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

Praxiserfahrungen mit Anträgen auf Umsatzsteuer-Stundungen

- Finanzverwaltung gewährt grds. keine pauschalen Stundungen von USt-Vorauszahlungen
 - Zahllasten aus USt-Voranmeldungen sollen nur gestundet werden, wenn sie in Stundungsantrag konkret beziffert werden; hierzu scheint kürzlich eine interne Verwaltungsanweisung ergangen zu sein
 - Ausnahme für bereits vor Erlass dieser internen Anweisung gestellten „Pauschal-Anträge“
 - Soweit vor Erlass dieser internen Anweisung bereits „Pauschal-Anträge“ auf Stundung künftiger USt-Vorauszahlungen (also ohne konkrete Angaben von Beträgen) gestellt wurden, scheint die Finanzverwaltung jedoch eine Ausnahme zu machen und die Stundung jeweils zu gewähren, sobald die Voranmeldung vorliegt
 - Es scheint insoweit also kein erneuter Antrag erforderlich und ggf. auch nicht sinnvoll zu sein
 - In diesen Fällen empfehlen wir jedoch vorsorglich eine telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim FA
 - Jedenfalls sofern bislang noch keine Anträge auf Stundung der USt-Vorauszahlungen abgegeben wurden, können Stundungsanträge künftig nur in unmittelbarer zeitlicher Verbindung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden
 - Ziel ist die Vermeidung des Risikos, dass Zahllast aus Voranmeldung vor Gewährung der Stundung fällig bzw. eingezogen wird

Hinweise zur Praxis von Umsatzsteuer-Stundungen

- **Praktische Empfehlungen zur Vermeidung ungewollter Zahlungsabflüsse**
 - Finanzverwaltung empfiehlt bei dieser Gemengelage, in dem Formular zur Übermittlung der Voranmeldungen die Kennziffer „26“ zu markieren; hierdurch wird ein Lastschrift-Einzug blockiert
 - **Zugleich sollte in dem Formular auf die Stundungsanträge hingewiesen werden**
 - Technisch kann dies über die Kennziffer „23“ geschehen; hierdurch wird die Voranmeldung aus der automatisierten Verarbeitung durch die Finanzverwaltung „herausgenommen“
 - Sodann können in einem separaten Feld kurze Hinweise zur Bearbeitung der Erklärung gegeben werden; dabei sollte danach differenziert werden, ob bereits ein Antrag auf Stundung der USt-Vorauszahlungen gestellt wurde oder nicht
 - Variante 1 (= es wurde bereits ein „alter Pauschal-Antrag“ abgegeben): Hinweis auf den bereits anhängigen Stundungsantrag, der noch auf eine pauschale Stundung aller (künftigen) Vorauszahlungen abzielte und nunmehr sinngemäß die nunmehr konkret bezifferte Zahllast erfassen soll
 - Variante 2 (= es wurde noch kein Stundungsantrag abgegeben): Es sollte noch vor der Übermittlung der Voranmeldung ein Stundungsantrag in Bezug auf die konkrete Zahllast gestellt werden (zB per Fax wg. Zugangsnachweis) und in dem Formular solle sodann auf diesen Antrag hingewiesen werden
 - **Weitere allgemeine Bemerkung:**
 - Wenn noch Erstattungen von Vorauszahlungen ausstehen, sollte zudem darauf hingewiesen werden, dass die zu stundende Zahllast nicht mit einem Erstattungsanspruch des Steuerpflichtigen verrechnet werden soll
 - Das kann insb. bei einem noch nicht erfüllten Antrag auf Erstattung der USt-Sondervorauszahlung relevant sein

Umsetzung des Programms wird sich vorauss. bis KW 17 verzögern

- Bislang hat KfW noch keine Merkblätter für den angekündigten KfW-Schnellkredit veröffentlicht
- Aktuell sind im Wesentlichen folgende Eckpunkte bekannt:
 - Antragsberechtigt sollen nur Unternehmen sein, die in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einen Gewinn erwirtschaftet haben
 - Schnellkredit soll 100% Haftungsfreistellung für Hausbank ermöglichen
 - Zudem soll Schnellkredit ohne Risikoprüfung durch die Hausbank vergeben werden können
 - Vgl. für die weiteren bislang bekannten Details unser Update vom 06.04.2020
- Erfahrungen der letzten Wochen zeigen, dass bis Veröffentlichung des Merkblatts jedenfalls Detail-Anpassungen der Förderbedingungen durchaus noch möglich sind
 - Vor Veröffentlichung des Merkblattes erscheint u.E. eine eingehendere Beschäftigung mit dem Programm nicht zweckmäßig
 - Sobald das Merkblatt vorliegt informieren wir Sie über die Details
- Antrag auf Schnellkredit soll nach unseren Informationen erst ab 24.04.2020 möglich sein

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise

Überblick Handlungsspielräume

Update: 06. April 2020
(17:00 Uhr)

- I. Update Steuern
- II. KfW-Schnellkredite für Unternehmen mittlerer Größe
- III. Anpassung regulatorischer Vorgaben zur Kreditvergabe
- IV. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

Fristverlängerung bei der Lohnsteuer

- NRW gewährt Fristverlängerung für Lohnsteuer-Anmeldungen (ausschließlich) für März 2020
 - Zweimonatige Fristverlängerung für die zum 10.04.2020 abzugebende Anmeldung für 03/2020 (Fälligkeit nun am 10.06.2020)
 - Fristverlängerung soll auch gewährt werden, wenn LSt quartalsweise gezahlt wird
- Verfahren zur Beantragung der Fristverlängerung
 - Finanzverwaltung NRW stellt online Antragsformular bereit
 - Vgl. https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_lsta_0.pdf
 - Formular verlangt kurze Begründung, warum Corona-Krise die Fristverlängerung erfordert (genannt wird explizit eine krisenbedingte Liquiditätsbeeinträchtigung)
 - Konkreter Erlass der Finanzverwaltung zur Regelung von Antragsdetails etc. liegt (noch) nicht vor; es ist aber davon auszugehen, dass keine umfassende Begründung erforderlich ist
 - Wie bei sämtlichen Stundungs-Anträgen sind immanente Voraussetzungen zu beachten (hinreichende Fortführungswahrscheinlichkeit des Unternehmens)
 - Fristverlängerung wird im Regelfall „stillschweigend“ gewährt, d.h. das Finanzamt meldet sich nur bei einer Ablehnung mit einem Bescheid
 - Umsetzung der Fristverlängerung erfolgt durch Unternehmen im Rahmen einer „Null-Anmeldung“ für 03/2020 (Abgabe am 10.04.2020), die sodann zum 10.06.2020 zu korrigieren ist
- Folge der Fristverlängerung: Für betroffenen Zeitraum ist zunächst keine LSt abzuführen
 - LSt für 03/2020 ist sodann im Rahmen der „nachgeholt“ Anmeldung zum 10.06.2020 zu zahlen
 - Vorbehaltlich weiterer Erleichterungen müssen zum 10.06.2020 zwei LSt-Anmeldungen erfolgen (Nachholung März und originäre Meldung für Mai) >> doppelte Liquiditätsbelastung

Erwägungen zum Umfang der Ausnutzung von Steuer-Erleichterungen

- Steuerstundungen sind „nur“ (kurzfristige) zinslose Darlehen und die Mittel hieraus sollten nur als „Notfall-Reserve“ betrachtet werden
 - Forderungen werden nach Ablauf der Stundung fällig. Aktuell ist nicht absehbar, ob und ggf. wie steuerliche Unterstützungsmaßnahmen über 2020 hinaus verlängert werden (gleiches gilt für andere Maßnahmen, zB KfW-Programm)
 - Finanzverwaltung betont, dass Stundungen ohne Angabe einer beantragten Stundungsdauer zunächst nur für drei Monate gestundet werden sollen. Anschlussstundungen seien dann bis 31.12.2020 möglich. Mit entsprechender Begründung sind auch von Anfang an Stundungen bis Ende 2020 möglich
 - Idealerweise sollen bereits im Stundungsantrag Angaben zu möglichen Zahlungsmodalitäten (zB Ratenzahlung) gemacht werden
- Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen sollten fortlaufend geprüft werden
 - Weitere Ausfälle / Einbrüche können weitergehendere Herabsetzungsanträge rechtfertigen
 - Bei positiver Entwicklung sollten hinreichende Rücklagen gebildet werden, um künftige Steuernachzahlung leisten zu können (zudem besteht u.E. eine „Redepflicht“ ggü. Finanzverwaltung)
 - Beachtung denkbarer Wechselwirkungen von Herabsetzungen und Anträgen auf Steuerstundungen
 - Herabsetzung von Vorauszahlungen kann teilw. zu Erstattungen bereits abgeführter Vorauszahlungen führen
 - Wenn parallel Stundungen beantragt wurden, sollte sicherheitshalber beantragt werden, dass (etwaige) Erstattungen nicht mit gestundeten Forderungen verrechnet werden; andernfalls würde der angestrebte Liquiditätseffekt konterkariert
 - Jedenfalls im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass Finanzverwaltung andernfalls Verrechnung versucht (und so eine Rückzahlung vermeidet)

Weitere Steuererleichterungen

- Finanzverwaltung NRW gewährt auf Antrag zinslose Stundungen bei weiteren Steuerarten
 - Stundungen sollen bei Erbschaft- und Schenkungsteuer + Grunderwerbsteuer gewährt werden
 - Bei der Grunderwerbsteuer sollen auf Antrag auch Zahlungsfristverlängerungen gewährt werden

- Zudem gewährt NRW weitgehende Fristverlängerungen für Steuererklärungen 2018
 - Online ist Antragsformular verfügbar, mit dem (auch rückwirkend) die Verlängerung von Fristen zur Abgabe steuerlicher Erklärungen / Unterlagen für 2018 beantragt werden kann
 - Ebenso kann Erlass von Säumniszuschläge beantragt werden
 - Vgl. das Formular unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
 - Aber: Soweit für uns ersichtlich wurde bisher keine Befreiung von der sog. „Vollverzinsung“ von Steuernachforderungen beschlossen
 - Die bisherigen steuerlichen Stützungsmaßnahmen zielen nur auf eine zinslose Stundung von Steuern ab. Stundung setzt aber voraus, dass bereits ein Steuerbescheid vorliegt, der fällig werden kann. „Vollverzinsung“ betrifft hingegen den Zeitraum vor Erlass eines Steuerbescheides
 - Vollverzinsung richtet sich nach § 233a AO: Zinsen laufen 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, d.h. ab 04/2020 für 2018
 - Zinsen betragen 0,5% pro Monat (bzw. 6% p.a.), d.h. Inanspruchnahme verzögerter Fristen sollte sorgfältig geprüft werden

Kurzarbeitergeld und Progressionsvorbehalt

- Kurzarbeitergeld (KuG) ist als sog. „Lohnersatzleistung“ steuerfrei
- Dennoch begründet KuG für betroffene AN ein Risiko von Steuernachforderungen
 - KuG ist zwar steuerfrei, wird aber bei der Ermittlung des Steuersatzes für den betroffenen AN bei der Einkommensteuerveranlagung 2020 berücksichtigt (sog. „Progressionsvorbehalt“)
 - Progressionsvorbehalt bzgl. des KuG führt also zu einem höheren Steuersatz, der auf das „echte“ Einkommen (ohne das KuG) angewendet wird
 - Da der lfd. Lohnsteuerabzug den infolge des KuG erhöhten Steuersatz nicht berücksichtigt, tritt der Effekt erst bei der Einkommensteuerveranlagung nach Ablauf des Jahres 2020 auf und es kann zu Steuernachforderungen kommen
 - Oder mit den Worten des Steuerrechts gesprochen: Das Kurzarbeitergeld unterliegt bezogen auf die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte dem sogenannten Progressionsvorbehalt
- Auch wenn sich Steuernachforderungen infolge des Progressionsvorbehaltes im Regelfall in überschaubaren Größenordnungen bewegen, sollten AN entsprechend sensibilisiert sein

II. KfW-Schnellkredite für Unternehmen mittlerer Größe **Darstellung auf Basis des Standes zum 06.04.2020**

Ergänzung der Hilfsmaßnahmen für Unternehmen mittlerer Größe

- Unternehmen mittlerer Größe sollen KfW-Schnellkredite erhalten können
 - EU-Kommission hat am 03.04.2020 angepassten Beihilfenrahmen veröffentlicht; Bundesregierung führt auf dieser Basis KfW-Schnellkredite als ergänzende Maßnahme ein (Fokus Mittelstand)
 - Zielsetzung: Spezifischer „Mittelstands-Schutzschirm“ mit 100% staatlicher Haftungsfreistellung
 - Kredite sollen bereits ab KW 15 beantragt werden können (Ziel: schnelle Bereitstellung Liquidität)

- Folgende Eckpunkte sollen für KfW-Schnellkredite gelten:
 - Antragsberechtigt: Unternehmen > 10 und < 250 AN, die seit mind. 01.01.2019 aktiv am Markt sind
 - Kreditvolumen pro Unternehmen bis zu drei Monatsumsätze (bezogen auf 2019)
 - Max. € 800.000 für Unternehmen mit > 50 AN
 - Max. € 500.000 für Unternehmen mit ≤ 50 AN
 - Unternehmen darf zum 31.12.2019 „nicht in Schwierigkeiten“ gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ aufweisen
 - Unternehmen soll entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen haben
 - Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre. Spätere Umwandlung der Kredite in reguläre KfW-Kredite mit niedrigeren Zinsen soll möglich sein
 - Hausbank erhält 100%-Haftungsfreistellung durch KfW, abgesichert durch Garantie des Bundes
 - Kreditbewilligung soll ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch Hausbank / KfW erfolgen

III. Anpassung regulatorischer Vorgaben zur Kreditvergabe **Darstellung auf Basis des Standes zum 06.04.2020**

BaFin lockert Verwaltungspraxis

- Regulatorische Hemmnisse bei der Vergabe von Krediten durch Hausbanken
 - Regulatorische Vorgaben machen Kreditvergabe von Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit abhängig; Rentabilitäts- und Liquiditätsprobleme infolge der Corona-Krise erschweren Nachweis bzw. können ihn (aktuell) unmöglich machen
 - Förderbanken stellen daher für Prüfung einer „förderschädlichen Krise“ überwiegend auf Stichtag 31.12.2019 ab; ohne vergleichbare Anpassung der regulatorischen Vorgaben können Hausbanken diese Flexibilität aber nicht aufgreifen
 - Verwerfungen infolge der Corona-Krise können positiver Fortführungsprognose im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss entgegenstehen

- BaFin will regulatorischen Hindernissen mittels förderfreundlicher Verwaltungspraxis begegnen
 - BaFin veröffentlicht auf Website fortlaufend FAQ zu Corona-Themen
 - Werden Kredite infolge Corona-Krise gestundet, soll dies nicht als „Ausfall“ eingestuft werden
 - Für Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse soll der letzte verfügbare Jahresabschluss ausreichen (Vorlage JA 2018 ausreichend, sofern JA 2019 noch nicht vorliegt; u.E. aber aussagekräftige BWA für 2019 erforderlich)
 - Kapitaldienstfähigkeit soll anhand ganzjähriger Liquiditätsbetrachtung aus der Vergangenheit bewertet werden können
 - Kurzfristige Veränderungen der Kreditfähigkeit im Zuge der Corona-Krise sollen befristet ausgeblendet werden
 - Bei bestehenden Unsicherheiten sollen Banken langfristig stabile Beziehung stark gewichten (vergangenheitsbasierte Szenarioschätzung)
 - Zudem sollen Banken bei ihren Einschätzungen die Liquiditätseffekte aus öffentlichen Förderprogramme und Stundungen etc. (positiv) berücksichtigen

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 31. März 2020
(17:00 Uhr)

- I. Update: Stundungsanträge (Steuer / Sozialversicherung)
- II. Update: NRW-Soforthilfe 2020
- III. Miete / Pacht – Praktischer Umgang mit den neuen Spielregeln
- IV. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Update: Stundungsanträge (Steuer / Sozialversicherung) (1/2)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 31.03.2020**

Kurz-Überblick: Steuer-Liquiditätshilfen

- Steuer-Stundungsregelungen gelten für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer
 - Zudem bieten Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen ausdrücklich eine Erstattung der Sondervorauszahlungen für die Umsatzsteuer als „Liquiditäts-Sofortspritze“ an
 - Danach sollen USt-Sondervorauszahlungen auf Antrag auf „Null“ gesetzt werden und im Anschluss bereits gezahlte Steuervorauszahlung erstattet werden (ggf. alternativ Verrechnung mit anderen Zahllasten)
- Zudem: Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages zwecks Anpassung von Vorauszahlungen
- Nach wie vor nicht vorgesehen sind Stundungen der Lohn- und Kapitalertragsteuer
 - Bei Bedarf kann Antrag auf Vollstreckungsaufschub erwogen werden
 - Stundung oder Gewährung von Ratenzahlungen ist bei Lohnsteuer allenfalls in Sondersituationen denkbar (zB Lohnsteuer-Außenprüfung oder Abführung pauschaler Lohnsteuer durch AG)

I. Update: Stundungsanträge (Steuer / Sozialversicherung) (2/2)

Darstellung auf Basis des Standes zum 31.03.2020

Auch Beiträge zur Unfallversicherung werden gestundet

- Krankenkassen gewähren in der Regel für 03-04/2020 Stundungen der „normalen“ SV-Beiträge
 - Krankenkassen sehen sich dabei allerdings nur als „Interims-Finanzierer“; daher wird Stundung ggf. auch nur unter Auflagen gewährt
 - Vgl. zu den Details im Einzelnen unser Update vom 26.03.2020
- Zahlungserleichterungen durch Berufsgenossenschaften (Stundungen u. Ratenzahlungen)
 - Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versenden typischerweise im Frühjahr Vorschuss- oder Beitragsbescheide an versicherte Unternehmen
 - Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (DGUV) weist darauf hin, dass auch die Berufsgenossenschaften im Zuge der Corona-Krise Zahlungserleichterungen anbieten
 - Zahlungserleichterungen sollen möglichst pragmatisch gewährt werden (E-Mail oder online); vgl. zu Details die jeweiligen Veröffentlichungen der einzelnen Berufsgenossenschaften
 - BG BAU: <https://www.bgbau.de/mitteilung/stundungsregelungen-fuer-betriebe-bauwirtschaft/>
 - BGN: <https://www.bgn.de/presse/17-maerz-2020-berufsgenossenschaft-entlastet-betriebe/>
 - BG Verkehr: <https://www.bg-verkehr.de/coronavirus/coronakrise-hilfe-fuer-betroffene-unternehmen>
 - BGHW: <https://www.bghw.de/presse/aktuelles/allgemeine-nachrichten/corona-krise-bghw-plant-ratenzahlung-und-stundung>
 - BG RCI: <https://www.bgrci.de/mitgliedschaft-und-beitrag/>
 - BGHM: <https://www.bghm.de/bghm/presseservice/pressemeldungen/detailseite/bghm-bietet-zahlungserleichterungen-fuer-mitgliedsbetriebe/>
 - BG ETEM: <https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/pressemeldungen/2020/bg-etem-will-den-gesetzlichen-rahmen-fuer-die-stundung-von-mitgliedsbeitraegen-ausschoepfen>
 - VBG: <https://www.vbg.de/beitragsbescheid>
 - BGW: <https://www.bgw-online.de/corona-beitraege>

Anpassung der Voraussetzungen für Zuschuss-Gewährung

- Programm für NRW-Soforthilfe 2020 unterliegt fortlaufenden Anpassungen
 - NRW kommuniziert Veränderungen / Ergänzungen nicht explizit
 - Stattdessen: Fortlaufende „Nachjustierung“ der Website (insb. auch über die FAQs)
 - Vgl. für Details jeweils <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

- Wesentliche Anpassungen / Ergänzungen seit 26.03.2020
 - Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31.05.2020 (zunächst Ende April)

 - Einführung einer weiteren Alternative, die zur Antragsstellung berechtigt („Auftrags-Einbruch“)
 - Zuschuss soll auch gewährt werden, wenn mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01.03.2020 durch die Corona-Krise weggefallen sind
 - Maßgeblich soll das Volumen des Auftragsbestandes (und nicht die Zahl der Aufträge) sein

 - Vereinfachung der bestehenden Alternative „Halbierung der Umsätze im Vergleich zum Vorjahr“
 - Bisher musste ein Umsatzrückgang von mind. 50% verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr vorliegen (d.h. bisher bei Antragstellung in 03/2020 Vergleich mit dem Durchschnitt aus 01-03/2019)
 - Nunmehr sollen die Umsätze aus dem Monat der Antragstellung nur noch mit den Umsätzen aus dem konkreten Vorjahres-Monat verglichen werden (d.h. 03/2020 im Vergleich zu 03/2019)
 - Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), soll auf den Vormonat abgestellt werden (d.h. dann Vergleich von zB 03/2020 mit 02/2020)

Konkretisierung der Voraussetzung für Rückforderung des Zuschusses

- Zuschuss wird ohne Überprüfung der Antragsvoraussetzungen gezahlt (Stufe 1)
 - Antragsteller muss lediglich versichern, dass Voraussetzungen für Auszahlung vorliegen
 - Falschangaben können Strafverfolgung nach sich ziehen (Subventionsbetrug)

- Nachträglich soll geprüft werden, ob Zuschuss dauerhaft behalten werden darf (Stufe 2)
 - Neue Verlautbarung des Bundeswirtschaftsministeriums bestätigt, dass 3-Monatszeitraum für Prüfung einer „Überkompensation“ maßgeblich ist
 - Wird nach Auszahlung der Soforthilfe festgestellt, dass Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder tatsächliche Umsatzeinbuße bezogen auf 3-Monats-Zeitraum geringer war als angegeben, besteht Pflicht zur Rückzahlung des überzahlten Betrags
 - Eine Kumulierung der NRW Soforthilfe mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Krise ist grds. möglich. Nur wenn durch Kombination mehrerer Hilfsprogramme eine Überkompensation eintritt, soll diese zurückzuzahlen sein
 - Überprüfung, ob Überkompensation vorliegt, soll auf Grundlage allgemeiner Verfahren, zB im Rahmen der Steuererklärung 2020, erfolgen

III. Miete / Pacht – Praktischer Umgang mit den neuen Spielregeln (1/3)

Neuregelungen gewähren ausschließlich Schutz vor Kündigungen

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 31.03.2020**

- Gesetzesentwurf sieht nur Kündigungsschutz für Zahlungsrückstände aus 04-06/2020 vor
 - Hintergrund: Entwurf für ein „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (vgl. im Detail unser Update vom 25.03.2020)
 - Kündigungsschutz greift nur für Rückstände aus der „Corona-Phase“ (04-06/2020)
 - Kein Kündigungsschutz für Altschulden und sonstige (zB verhaltensbedingte) Kündigungsgründe
 - Selbst für Rückstände aus 04-06/2020 ist ab 07/2022 wieder eine Kündigung möglich
 - Mieter / Pächter müssen Zusammenhang zwischen Zahlungsrückstand und Corona-Pandemie glaubhaft machen und notfalls mit eidesstattlicher Versicherung belegen

- Gesetzesentwurf sieht für Mieter / Pächter kein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht vor
 - Begründung des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass Mieter / Pächter nach allgemeinen Regeln zur Leistung verpflichtet bleiben und daher auch in Verzug geraten können
 - Es soll also für Pflichten aus Miet- und Pachtverträgen kein allgemeines „Moratorium“ geschaffen werden, welches Schuldner zur Verweigerung von Zahlungen berechtigt
 - Bei verspäteten Zahlungen können also weiterhin Verzugszinsen anfallen
 - Aktuell 4,12% bei Verbrauchern und 8,12% bei Unternehmern
 - Aus Vermieter-Perspektive besteht also grds. kein Anlass zur Gewährung von Stundungen
 - Stundungen verschieben die Fälligkeit; somit entfällt zugleich die Grundlage für Verzugszinsen
 - Vermieter-Perspektive: Durch Stundung würde dem Mieter / Pächter eine kostenlose Refinanzierung geboten

III. Miete / Pacht – Praktischer Umgang mit den neuen Spielregeln (2/3)

Umgang mit Liquiditätsschwierigkeiten von Pächtern / Mietern

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 31.03.2020**

- Perspektive der Vermieter / Verpächter
 - Stundung sind „kostenlose Refinanzierungen“ der Mieter / Pächter und sollten vermieden werden
 - Besser: Vereinbarung einer Zahlungsstreckung gegen angemessene Verzinsung (Positionen für Verhandlung: Höhe des gesetzlichen Verzugszinses und der Refinanzierungskosten des Vermieters)
 - Da Mieter / Pächter ihre Leistungsunfähigkeit infolge von Corona jedoch nachweisen müssen, sollten sie vor einer Stundung bestätigen (und bei mangelndem Vertrauen auch glaubhaft machen), dass sie aktuell nicht zahlen können
 - Rückstände sollten bis Ende 06/2022 ausgeglichen werden; ab diesem Zeitpunkt fällt Kündigungsschutz weg und es kann erneut wg. Rückständen aus 04-06/2020 gekündigt werden
 - Zahlungserleichterungen, die zwischen 03-09/2020 gewährt werden, sollen bei späterer Insolvenz des Vertragspartners grds. nicht anfechtbar sein
 - Voraussetzung: Vertragspartner kann sich auf Aussetzung der Insolvenzantragsfristen berufen (vgl. zu den Details unser Update vom 25.03.2020)
 - Wenn laufende Mietverbindlichkeiten durch Ratenzahlungsvereinbarungen „geschoben werden“ liegt wirtschaftlich eine Kreditgewährung vor
 - Werden zwischen 03-09/2020 gewährte Kredite bis 09/2023 zurückgezahlt, soll eine Anfechtung grds. ausgeschlossen sein

III. Miete / Pacht – Praktischer Umgang mit den neuen Spielregeln (3/3)

Umgang mit Liquiditätsschwierigkeiten von Pächtern / Mietern

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 31.03.2020**

▪ Perspektive der Mieter / Pächter

- Gesetzesentwurf sieht kein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht vor, d.h. Mieter / Pächter sollten grds. Gespräch mit Vermieter suchen, um einvernehmliche Lösung zu finden
- Bei Bedarf sollte Liquiditätsengpass dem Vermieter plausibilisiert werden
- „Konfrontatives Vorgehen“ erscheint bis auf Weiteres nicht angebracht
 - Geht Vermieter von fortbestehender Leistungsfähigkeit des Mieters / Pächters aus, kann er versucht sein, die auflaufenden Forderungen titulieren zu lassen (zB durch gerichtliches Mahnverfahren)
 - Die mangelnde Möglichkeit des Mieters / Pächters, gewerbliche Räume gewinnbringend nutzen zu können, dürfte grds. kein Recht zur Anpassung der Zahlungen oder gar vollständigen Verweigerung begründen, da das „Verwendungsrisiko“ der Miet- / Pachtsache grds. von den Mietern / Pächtern zu tragen ist

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 26. März 2020
(19:00 Uhr)

- I. Update: Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- II. Follow up Hinweise zur NRW-Soforthilfe 2020
- III. Allgemeiner Hinweis zum Umgang mit Stundungen
- IV. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Update: Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (1/3) Darstellung auf Basis des Standes zum 26.03.2020

„Leitlinien“ des GKV Spitzenverbandes für Sozialversicherungsstundungen

- Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlicht mit Presseerklärung vom 25.03.2020 quasi „Leitlinien“ für die Inanspruchnahme von Sozialversicherungs-Stundungen
 - Vgl. für Details die Meldungen vom 25.03.2020, abrufbar unter https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp
- Krankenkassen (KK) sollen AN+AG-Sozialversicherungsbeiträge für 03+04/2020 stunden
 - Keine Erhebung von Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen
 - Keine hohen Anforderungen an Nachweis der für Stundung erforderlichen „besonderen Härte“:
 - *„Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend“*
(Zitat Hintergrundpapier GKV vom 25.03.2020)
- Stundungen als ultimativ letzte Maßnahme zur Bereitstellung von Interims-Finanzierungen
 - Voraussetzung für Inanspruchnahme der SV-Stundungen soll vorrangige Beantragung sämtlicher anderer Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen sein
 - SV-Stundungen dienen nur Überbrückung des Zeitraums bis Auszahlung der sonstigen Unterstützungsmaßnahmen
 - KK setzen also voraus, dass vorrangig sämtliche anderen Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft werden (Kredite, Kurzarbeit, Steuer-Stundungen, wohl auch Landes-Zuschüsse)
 - Mit anderen Worten: KK sehen Unternehmen in der Pflicht zur zügigen „Umschuldung“ der nur befristet gewährten SV-Stundungen

Relevanz für Liquiditätsplanung

- „Leitlinien“ haben unmittelbare Auswirkungen auf Liquiditätsplanung der Unternehmen
 - SV-Stundungen dürfen bei der Liquiditätsplanung max. für 03+04/2020 berücksichtigt werden
 - Sobald Liquidität aus sonstigen Unterstützungsmaßnahmen bei Unternehmen ankommt, ist sie vorrangig für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu verwenden
 - In Stundungsbescheiden ab 25.03.2020 soll nach den uns vorliegenden Informationen die Pflicht zur vorrangigen Verwendung der „Stützungs-Liquidität“ für SV-Rückzahlungen explizit betont werden
 - Stundungen für 03+04/2020 sind voraussichtlich ab Ende 05/2020 zurückzuzahlen (zusammen mit SV-Beitrag für 05/2020); hierzu fehlt allerdings eine explizite Aussage des GKV
 - Ende 05/2020 wird damit ggf. das bis zu 3-fache SV-Volumen zur Zahlung fällig
 - Liquidität aus Stützungsmaßnahmen sollte daher vorrangig für diese „SV-Bugwelle“ eingeplant werden
 - Sofern bereits vor dem 25.03.2020 SV-Stundungen gewährt wurden, ohne dass jedenfalls zeitgleich Stützungsmaßnahmen beantragt wurden, ist dringend zu empfehlen, zu prüfen, ob die geplante Liquidität ab 05/2020 für die vorauss. „SV-Bugwelle“ ausreichen wird
 - Im Zweifel ist Inanspruchnahme von Stützungsmaßnahmen und deren Nachbeantragung zu prüfen

Klärung von Einzelfragen zur Sozialversicherungsstundung

- Auch Stundungen von Beiträgen für freiwillig gesetzlich versicherten AN sind möglich
 - Wird Stundung gewährt, gelten damit auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte AN als gestundet, wenn AG diese Beiträge im sog. Firmenzahlerverfahren abführt

- Durch die Aussagen des GKV wird das bislang nicht geklärte Verhältnis zwischen Kurzarbeit und SV-Stundungen nunmehr klargestellt
 - GKV stellt klar, dass SV-Stundungen bei gleichzeitiger Anordnung von Kurzarbeit nicht nur die SV auf den für geleistete Arbeit gezahlten Lohn betreffen, sondern auch die SV auf die sog. Entgeltdifferenz
 - Mit anderen Worten: Auch bei Kurzarbeit muss AG infolge SV-Stundungen keine Beiträge abführen
 - Ohne die SV-Stundung müsste der AG die SV auf die Entgeltdifferenz zunächst vorfinanzieren und könnte sie sich sodann im Folgemonat von der Arbeitsagentur erstatten lassen (Corona-spezifische Neuregelung)
 - Durch die Aussage des GKV kann AG sich jeweils ab dem Folgemonat die SV auf die Entgeltdifferenz von der Arbeitsagentur erstatten lassen, ohne selbst zuvor im Vormonat diese SV vorfinanziert haben zu müssen >> *Wirtschaftlich gewährt die stundende KK dem AG so einen Kredit in Höhe der SV auf die Entgeltdifferenz*
 - AG muss in diesen Fällen nach der Erstattung der SV auf die Entgeltdifferenz durch die Arbeitsagentur diesen Teilbetrag unverzüglich an die KK zurückzahlen (d.h. insoweit läuft eine kurzfristige Stundung; keine Ausschöpfung der Zeit bis 05/2020)
 - Hinweis: Der o.g. Aspekt erfordert in dieser Konstellation besondere Sorgfalt!

Zuschuss-Gewährung erfolgt in 2-stufigem Verfahren

- Das Verfahren zur Zuschuss-Gewährung scheint zwischen der ad-hoc Auszahlung und dem „Recht auf das endgültige Behalten-Dürfen“ zu unterscheiden
 - In dem Antragsformular muss zugesichert werden, dass Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht werden
 - Falsche Angaben, die zu unberechtigter Inanspruchnahme führen, sind Subventionsbetrug
 - Antragsteller müssen Zuschuss in Steuererklärung 2020 aufnehmen, d.h. Finanzamt kann über Steuernummer bzw. Steuer-ID die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein prüfen

- Die Hürden auf der ersten Stufe (= Auszahlung) sind formal und eher niedrighschwellig
 - U.E. wird faktisch jeder gestellte Antrag zunächst auch bewilligt und ausgezahlt
 - Insb. soll Antrags-Eingangsbestätigung bei Banken als Beleg vorgelegt werden können

Stufe 1: Prüfung der Auszahlungs-Voraussetzungen

- Prüfung auf erster Stufe (Auszahlungs-Voraussetzungen) anhand 3 (alternativer) Tatbestände
 - Alternative 1: Im Monat der Antragstellung muss Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mind. 50% verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr vorliegen
 - Beispiel: Durchschnittlicher Umsatz 01-03/2019: T€ 10; Umsatz 03/2020: T€ 5. Bei Antragstellung in 04/2020 wäre also der Umsatz 04/2020 mit dem Durchschnittsumsatz aus 02-04/2019 zu vergleichen
 - Hinweis: Diese Voraussetzung wird häufig in 03/2020 noch nicht erfüllt sein, da der Monat März oftmals noch einigermaßen normal verläuft und zeitnah abgerechnet wird
 - Man wird in Bezug auf diesen Tatbestand also oftmals erst auf den Umsatz in 04/2020 abstellen können. Voraussetzung ist dann aber, dass die FiBu für April frühzeitig fertig ist, da Antragsfrist Ende April endet
 - Alternative 2: Schließung des Betriebes infolge von Corona
 - Alternative 3: Vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Verbindlichkeiten zu zahlen
 - Diese Alternative ist recht unklar (keine Definition für „kurzfristige Verbindlichkeiten“)
 - Wir gehen auf Basis der aktuellen Informationen davon aus, dass hier eine 3-Monats-Betrachtung maßgeblich sein wird (Auf der Landes-Website heißt es, dass der Zuschuss für 3 Monate gezahlt wird).
 - Rechtssicher ist diese Einschätzung nicht und wir können nur zur Vorsicht raten. Am sichersten erscheint es uns, wenn auf einen 3-Wochen-Zeitraum abgestellt wird (Wertung Insolvenzrecht)
- Wenn mind. eine der 3 Alternativen erfüllt ist, kann nach unserer Einschätzung auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen ein Subventionsbetrug ausgeschlossen werden, da man grds. anspruchsberechtigt ist

Stufe 2: Prüfung des „endgültigen Behalten-Dürfens“

- Prüfung der 2. Stufe (= Frage nach „endgültigem Behalten-Dürfen“) hat zu berücksichtigen, dass Zuschuss nur als „Billigkeitsleistung“ gewährt wird
 - Landes-Website: Zuschuss muss im Falle „einer Überkompensation“ zurückgezahlt werden
 - „Überkompensation“ soll offenbar durch Zufluss alternativer Mittel wie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechung oder Gewährung anderer staatlicher Fördermaßnahmen eintreten können
 - Maßstab für „Überkompensation“ ist gegenwärtig nicht klar
 - Es soll verhindert werden, dass mehr Zuwendungen gezahlt werden, als erforderlich wären, um den Finanzierungsengpass zu beseitigen
 - Wir gehen auf Basis der aktuell verfügbaren Informationen davon aus, dass der Zuschuss lediglich die „Mindest-Liquidität“ für die 3 Monate ab Antragstellung sichern soll

- Handlungsempfehlung
 - Können Voraussetzungen für Auszahlung (Stufe 1) erfüllt werden, sollte Antrag gestellt werden
 - Ob Zuschuss dauerhaft behalten werden darf, ist in Krise zweitrangig; wichtig erscheint vorrangig, dass „Zugangs-Voraussetzungen“ (Stufe 1 = Auszahlung) nicht „erschlichen“ werden
 - In Bezug auf die „Zugangs-Voraussetzungen“ für den Zuschuss sollte u.E. dringend von einem Antrag abgesehen werden, wenn absehbar ist, dass die Liquidität in den kommenden 3 Monaten ausreichen wird und keiner der anderen Alternativen für Auszahlung vorliegen (Risiko Subventionsbetrug)

III. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Stundungen

Darstellung auf Basis des
Standes zum 26.03.2020

Stundungen sind Interims-Finanzierungen und erfordern proaktive Planung sowie Rückführung bei operativer Verbesserung bzw. Erhalt von Refinanzierungen

- Erstes Fazit nach 10 Tagen Corona-Krise
 - Rettungsmaßnahmen und Gesetzes-Initiativen sind nach Art und Umfang einmalig. In vielen Bereichen (insb. Sozialversicherungsstundungen, Anpassung Insolvenzrecht) sind die angekündigten Maßnahmen weitreichender als ex-ante von Beratern prognostiziert
 - Insbesondere auch die beabsichtigten Anpassungen im Insolvenzrecht zielen auf sehr weitgehenden Schutz der Unternehmen / Geschäftsleiter vor Haftungsrisiken
- Rettungs- und Stützungsmaßnahmen sind zu begrüßen, bergen aber trotz aller Versuche zur Risikominderung für Unternehmen / Geschäftsleiter Risiken
 - Außergewöhnlicher Charakter der Krise und der Stützungsmaßnahmen bergen Risiko einer „Wahrnehmungs-Verschiebung“
 - Stundungen sind allenfalls „Kurzfrist-Kredite“, die nur bis zur Abwendung extremer ad hoc Liquiditätsschwierigkeiten bzw. –unsicherheiten in Anspruch genommen werden können
 - Insbesondere bei der Stundung von SV-, LSt- und auch USt-Beträge ist u.E. unverändert ein persönliches Haftungsrisiko der Geschäftsführer/Unternehmer zu beachten
 - Bei einer Verbesserung der operativen Liquidität bzw. bei Zufluss anderweitiger Refinanzierungen (Stützungskredite aus KfW-Maßnahmen etc., Zuschüsse o.ä.) dürften die Voraussetzungen für ein „Behalten-Dürfen“ der Stundungen automatisch entfallen
 - Stundungsbescheide entbinden nicht von der Pflicht, sich um frühzeitige Rückzahlung zu bemühen (z.B. Refinanzierung durch Inanspruchnahme von Stützungsmaßnahmen), diese einzuplanen und proaktiv auf „Stundungs-Kreditgebern“ zuzugehen
 - Verlautbarungen des Spitzenverbandes GKV (vgl. Folien zuvor) verdeutlichen dies

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 25. März 2020
(19:00 Uhr)

- I. Update Insolvenzrecht (Konkretisierung Gesetzesvorhaben)
- II. NRW-Soforthilfe 2020 – Gewährung von Zuschüssen
- III. Update Gesellschaftsrecht (Vereinfachung Gesellschafterversammlungen)
- IV. Update Schuldrecht (Schutz von Mietern, Darlehensnehmern etc.)
- V. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Update Insolvenzrecht (Konkretisierung Gesetzesvorhaben) (1/3)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020**

Bundesregierung plant Aussetzung der Insolvenzantragspflichten (bis 09/2020)

- Bundeskabinett legt Entwurf zur Anpassung des Insolvenzrechts vor – Ziele / Instrumente:
 - Erleichterung der Fortführung von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben
 - Umsetzung durch eine bis zum 30.09.2020 befristete Aussetzung der Pflicht zur Stellung von Insolvenzanträgen bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit
 - Recht zur Antragsaussetzung steht nur Unternehmen zu, wenn (i) die Insolvenzreife (allein) auf der Corona-Krise beruht und (ii) eine Aussicht zur Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit besteht
 - Sämtliche Regelungen sollen rückwirkend zum 01.03.2020 gelten und bei Bedarf bis 31.03.2021 ausgeweitet werden können
- Unternehmen und Geschäftsführer sollen erheblich von Risiken entlastet werden
 - Bundesregierung bezweckt offenbar niedrige Hürden für Recht auf Antrags-Aussetzung
 - Schutz vor Prognose- und Darlegungsschwierigkeiten durch 2 parallele Regelungen
 - Schutz-Instrument 1 (Basis-Schutz zu Gunsten aller Unternehmen)
 - Voraussetzungen für das Vorliegen der Aussetzung der Antragspflicht sollen offenbar nicht von dem Unternehmen bewiesen werden müssen (Ansatz der Beweislastumkehr)
 - Vielmehr soll offenbar späterer „Angreifer“, der sich auf eine Verletzung der Antragspflichten beruft, darlegen müssen, dass eine Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhte oder dass keine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestand
 - Schutz-Instrument 2 (besonderer Schutz, der „verdient“ werden will)
 - Lag am 31.12. 2019 Zahlungsfähigkeit vor, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
 - U.E. soll hier maßgeblich auf die Planungen zum 31.12.2019 für das Jahr 2020 abgestellt werden

Bundesregierung plant Aussetzung der Insolvenzantragspflichten (bis 09/2020)

▪ Bewertung der Risiko-Entlastungen

- Wenn dokumentiert werden kann, dass am 31.12.2019 Zahlungsfähigkeit vorlag (Schutz-Instrument 2), profitieren Unternehmen von der Vermutung, dass sie die Voraussetzungen zur Aussetzung der Antragspflichten erfüllen
- Schutz-Instrument 2 = „juristisch sehr scharfes Schwert“ zugunsten der Unternehmen
 - Es ist allgemein prozessual schwierig, gegen eine Vermutung „anzulaufen“ >> hiermit wird Bedeutung des JA 2019 und der historischen Liquiditätsplanung unterstrichen
 - Aussagen aus der Gesetzesbegründung legen es nahe, dass Gesetz auf Bereitstellung eines maximalen Schutzes der Unternehmen / Geschäftsführer abzielt (vgl. nachstehendes Zitat aus Begründung des Gesetzesentwurfs)
 - [Mit der Vermutung] *„soll gewährleistet werden, dass die derzeit bestehenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der Kausalität und der Prognostizierbarkeit der weiteren Entwicklungen in keiner Weise zulasten des Antragspflichtigen geht. Zwar ist die Vermutung widerleglich. Allerdings kann angesichts des Zwecks der Vermutung, den Antragspflichtigen von den Nachweis- und Prognose-schwierigkeiten effektiv zu entlasten, eine Widerlegung nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die COVID-19-Pandemie **nicht** ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte. Es sind insoweit höchste Anforderungen [an die Wiederlegung] zu stellen.“*
- Selbst wenn Unternehmen nicht dokumentieren können, dass sie am 31.12.2019 zahlungsfähig waren, sollen sie nicht „schutzlos“ gestellt werden. In diesem Fall bleibt es bei dem Schutz-Instrument 1 (vgl. nachstehendes Zitat aus Begründung des Gesetzesentwurfs)
 - *„Auch wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt.“*

I. Update Insolvenzrecht (Konkretisierung Gesetzesvorhaben) (9/8)

Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020

Weitere Regelungen zur Reduzierung von Haftungs- / Anfechtungsrisiken

- Wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenz-Antragspflichten vorliegen, sollen zudem flankierende Regelungen eingreifen, mit denen die regulär bei Umsetzung von Maßnahmen in der Krise bestehenden Haftungs- und Anfechtungsrisiken verringert werden
- Flankierende Regelungen betreffen insb. folgende Maßnahmen im Aussetzungszeitraum:
 - Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insb. zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar
 - Regelung zielt auf breiten Schutz von Geschäftsführern ab (vgl. nachstehendes Zitat Gesetzesbegründung)
 - *„Geschäftsleiter sollen bei der Fortführung des Unternehmens nicht durch die engen Grenzen der genannten Vorschriften beschränkt werden. Sie sollen vielmehr die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um das Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang fortzuführen. Das schließt nicht nur Maßnahmen der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs ein, sondern auch Maßnahmen im Zuge der Neuausrichtung des Geschäfts im Rahmen einer Sanierung.“*
 - Darlehen / Sicherheiten, die zwischen 01.03.2020 u. 30.09.2020 neu gewährt wurden / werden, können bis 09/2023 (d.h. 3 Jahre lang) zurückgezahlt bzw. -gewährt werden, ohne dass Dritte, insb. der Insolvenzverwalter sie späterer wegen des Vorwurfs einer Gläubigerbenachteiligung anfechten kann
 - Regelung soll Geber *neuer* Kredite schützen (inkl. Warenkredite und andere Formen der Leistungserbringung auf Ziel). Sie sollen vor Rückgewähr zwischenzeitlicher Leistungen bzw. vor Verlust des Zugriffs auf die bei Vergabe neuer Kredite gewährter Sicherheiten geschützt werden, wenn Sanierung scheitert
 - Regelung erfasst auch Gewährung neuer Darlehen (nicht aber deren Besicherung) durch Gesellschafter und soll diese Darlehen von ihrem normalerweise bestehenden „gesetzlichen Rangrücktritt“ befreien >> Hiermit wird eine „Brücke gebaut“, die es Banken ermöglicht, „Gesellschafter-Eigenleistungen“ zu verlangen

I. Update Insolvenzrecht (Konkretisierung Gesetzesvorhaben) (1/3)

Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020

Weitere Regelungen zur Reduzierung von Haftungs- / Anfechtungsrisiken

- Flankierenden Regelungen betreffen insb. folgende Maßnahmen im Aussetzungszeitraum:
 - Kredite / Besicherungen gelten nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung
 - Breite Absicherung des Fortgangs schuldrechtlichen Leistungsaustauschs
 - Vertragspartner von Dauerschuldverhältnissen (zB Vermieter, Leasinggeber, Lieferanten) sollen nicht befürchten müssten, erhaltene Zahlungen bei Scheitern der Sanierung eines Krisenunternehmens aufgrund späterer Insolvenz-Anfechtungen zurückzahlen zu müssen
 - Spätere Insolvenz-Anfechtung von erhaltenen Zahlungen etc. soll nur erfolgen, wenn positiv bekannt war, dass Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Vertragspartners nicht zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet waren. Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf die Anfechtbarkeit berufen möchte; d.h. Gläubiger müssen nicht „aktiv nachforschen“
 - Vom Schutz sollen ausdrücklich auch wirtschaftliche Äquivalente zu Zahlungen erfasst werden (etwa Leistungen erfüllungshalber, Forderungsabtretungen statt Barzahlungen und Zahlungen durch Dritte auf Anweisung des Schuldners), da diese Leistungen dem „eigentlich Geschuldeten“ wirtschaftlich gleichstehen
 - Auch Auswechslung einer Sicherheit ohne Erhöhung des Sicherheitswerts soll geschützt werden (keine Behinderung betriebswirtschaftlich sinnvoller Verwendung von Sicherungsgegenständen durch Schuldner)
 - Schutz soll auch auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen erstreckt werden, weil diese die Liquidität von Unternehmen stärken und insoweit ähnlich wirken wie die Gewährung neuer Kredite
 - Zugleich soll die Verkürzung von Zahlungszielen geschützt werden (Zweck: Vertragspartnern sollen Anreiz für Fortsetzung von Vertragsbeziehungen geboten werden). Wenn Lieferant einen Schuldner etwa nur mit betriebsnotwendiger Bauteilen weiterbeliefert, wenn die bisher in einem Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsfristen verkürzt werden, soll er nicht allein deshalb zu einer vollständigen Vertragsbeendigung gedrängt werden, weil er sich durch die Vertragsanpassung Insolvenz-Anfechtungsrisiken aussetzen würde
 - Breite Absicherung der Inanspruchnahme von KfW-Darlehen bzw. anderen Krediten im Rahmen staatlicher Unterstützungsmaßnahmen

I. Update Insolvenzrecht (Konkretisierung Gesetzesvorhaben) (5/5)

Einschränkung von Gläubigerinsolvenzanträgen

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020**

- Zeitlich befristete Einschränkung von Insolvenzanträgen von Gläubigern
 - Für Zeitraum von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen Gläubigeranträge nur möglich sein, wenn Insolvenzeröffnungsgrund am 01.03.2020 (= vor Beginn der Corona-Krise) vorlag
 - Krisenbetroffene Unternehmen sollen nicht durch Gläubigerinsolvenzanträge in Insolvenzverfahren gezwungen werden
 - Regelung soll rückwirkend zum 01.03. 2020 gelten
 - Allerdings schützt sie nur vor Gläubigeranträgen, über die am Tag nach der Gesetzesverkündung noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens entschieden wurde

II. NRW-Soforthilfe 2020 – Gewährung von Zuschüssen (Darstellung auf Basis des Standes zum 25.03.2020)

NRW gewährt echte Zuschüsse

- NRW reicht das vom Bund aufgelegte Hilfsprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen 1:1 an Zielgruppen weiter
- Programm dient Überbrückung akuter Finanzierungsengpässe (insb. lfd. Betriebskosten)
- Berechtigter Personenkreis
 - Gewerbliche + gemeinnützige Unternehmen (Rechtsform offenbar irrelevant), Solo-Selbstständige + Freiberufler, Künstler mit je bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte), die
 - wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und Sitz in NRW haben *und*
 - ihre Leistungen bereits vor dem 01.12.2019 angeboten haben *und* die erst nach dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten geraten sind (Corona-spezifische Notlage)
 - Bei verbundenen Unternehmen soll Zuschuss pro Gesamtunternehmen nur einmal gezahlt werden
 - Ob Gruppenunternehmen zur Ermittlung der AN-Zahl zusammenzurechnen sind ist unklar (u.E. ist auf jeden einzelnen „Betrieb“ abzustellen, d.h. es reicht wenn ein Betrieb nicht mehr als 50 AN hat)
- Drei alternative Voraussetzung für Zuschussgewährung:
 - Im Monat der Antragstellung muss Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mind. 50% verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr vorliegen (Beispiel: Durchschnittlicher Umsatz 01-03/2019: T€10; Umsatz 03/2020: T€5.000), *oder*
 - Betrieb wurde durch Behörden wegen der Corona-Krise geschlossen, *oder*
 - Vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Verbindlichkeiten (insb. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

II. NRW-Soforthilfe 2020 – Gewährung von Zuschüssen (2/3)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020**

Höhe des Zuschusses und Antragsverfahren

- Förderung durch einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses „für drei Monate“ (Zeitbezug unklar)
 - T€9 für Solo-Selbstständige und Betrieb mit bis zu 5 AN,
 - T€15 Betrieb mit bis zu 10 AN,
 - T€25 Betrieb mit bis zu 50 AN
 - Stichtag für AN-Zahl ist 31.12.2019 (Ermittlung orientiert sich an Vollzeit-Äquivalenten, vgl. für Details <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>)

- Digitales Antragsverfahren ab 27.03.2020
 - Anträge können nur online gestellt werden (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>)
 - Frist bis 30.04.2020

- Erforderliche Angaben bei Antragstellung
 - Amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) und Angabe Handelsregisternummer oder andere Registernummer (soweit vorhanden)
 - Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer
 - Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) für die Auszahlung
 - Darstellung der Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation; vgl. Details unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/_inhalt.html)
 - Abfrage der Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2019

II. NRW-Soforthilfe 2020 – Gewährung von Zuschüssen (3/3)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020**

Höhe des Zuschusses und Antragsverfahren

- Zeitraum bis zur Auszahlung des Zuschusses
 - Zunächst wird elektronischer Bescheid übermittelt
 - Soforthilfe wird anschließend von zuständiger Bezirksregierung nach Prüfung unmittelbar überwiesen
 - Keine pauschalen Aussagen zur Auszahlungsgeschwindigkeit; Behörde bemüht sich um schnelle und sofortige Auszahlung
 - Auszahlungen können nur bis zum 30.06.2020 erfolgen

- Ausweislich Angaben des Landes NRW „reicht das Geld für alle“
 - Zitat Website: *„Bund und Land sind darauf eingerichtet, dass alle Unternehmen mit den vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Problemen das Programm in Anspruch nehmen können.“*

- Zuschuss soll als Betriebseinnahme zu versteuern sein, d.h. es liegt nur „Brutto-Zuschuss“ vor

III. Update Gesellschaftsrecht (Vereinfachung Gesellschafterversammlungen)

Darstellung auf Basis des

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Gesellschaftsorganen Standes zum 25.03.2020

- Gesetzesentwurf soll Gesellschaftsorgane auch ohne Präsenztermine handlungsfähig halten
 - Erleichterungen im GmbH-Recht
 - Aktuelles Recht: Beschlussfassung der Gesellschafter außerhalb einer Gesellschafterversammlung erfordert Zustimmung aller Gesellschafter in Textform
 - Künftig sollen Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter und ohne entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag durch schriftliche Abgabe der Stimmen bzw. mittels einer per E-Mail durchgeführten Abstimmung möglich sein
 - Erleichterungen im Aktienrecht
 - Aktiengesetz sieht bislang Präsenzpflicht für Beschlussfassung auf der Hauptversammlung vor
 - Gesetzesentwurf sieht daher für das laufende Jahr die Möglichkeit einer „virtuellen Hauptversammlung“ vor
 - Zudem soll die Einberufungsfrist für Hauptversammlungen von 30 auf 21 Tage reduziert werden können
 - Maßnahmen bedürfen jeweils Zustimmung des Aufsichtsrates
 - Neuerungen im Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (für das Jahr 2020)
 - Vorstandsmitglieder eines Vereins oder einer Stiftung bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt
 - Option für virtuelle Mitgliederversammlungen von Vereinen
 - Beschlüsse können unter bestimmten Voraussetzungen im Umlaufverfahren gefasst werden
 - Anpassungen im Umwandlungsrecht
 - Bislang muss bei Spaltungen / Verschmelzungen von Unternehmen eine Bilanz des übertragenden Unternehmens vorgelegt werden, die max. 8 Monate alt sein darf (damit in der Regel Anmeldung der Umwandlung bis Ende August erforderlich)
 - Dieser Zeitraum soll auf 12 Monate verlängert werden (d.h. bei Bilanz zum 31.12. reicht Anmeldung innerhalb des Folgejahres)

IV. Update Schuldrecht (Schutz von Mietern, Darlehensnehmern etc.) (1/4)

Moratorium zu Gunsten von Verbrauchern / Kleinunternehmern

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020**

- Verbraucher und Kleinunternehmen sollen Pflichten aus zentralen Dauerschuldverhältnissen temporär verweigern dürfen, falls sie diese infolge der Corona-Krise nicht erfüllen können
- Schutz von Verbrauchern
 - Geschützt werden nur „Verbraucherverträge“, d.h. Verträge mit Unternehmen (kein Schutz der Verbraucher untereinander)
 - Folge: Leistungsverweigerungsrecht für „wesentlichen Dauerschuldverhältnisse“ (Leistungen der Daseinsvorsorge, insb. Pflichtversicherungen, Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser)
- Schutz von Kleinunternehmen
 - Schutz gilt nur für Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und Jahresumsatz von bis zu € 2 Mio.
 - Folge: Leistungsverweigerungsrecht für Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur „angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind“
- Voraussetzungen für Bestehen der Leistungsverweigerungsrechte
 - Voraussetzung bei Verbrauchern: Zahlungen würde Lebensunterhalt gefährden
 - Voraussetzung bei Kleinunternehmen: Zahlung gefährdet wirtschaftliche Grundlage des Betriebs
 - Leistungsverweigerungsrechte bestehen nicht, wenn Ergebnisse für den jeweiligen Gläubiger „unzumutbar“ sind – dann haben die Verbraucher / Kleinunternehmer Sonderkündigungsrechte

IV. Update Schuldrecht (Schutz von Mietern, Darlehensnehmern etc.) (2/4)

Moratorium zu Gunsten von Verbrauchern / Kleinstunternehmern

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020**

- Bedeutung und Umfang von Leistungsverweigerungsrechten
 - Leistungsverweigerungsrechte gelten nur für vor 08.03.2020 geschlossene Verträge
 - Leistungsverweigerungsrecht verhindern die Vollstreckbarkeit geschuldeter Zahlungen
 - Zudem: Keine Entstehung von Folgeansprüchen (Verzug, Schadensersatz, Rücktritt etc.)
 - Leistungspflicht bleibt aber grds. bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen
 - Bundesregierung will Moratorium einstweilen bis 30.06. 2020 begrenzen (Verlängerungen aber möglich)

IV. Update Schuldrecht (Schutz von Mietern, Darlehensnehmern etc.) (3/4)

Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020

Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten bei Miet- und Pachtverträgen

- Schutz von Mietern / Pächtern von Grundstücken + private oder gewerblich gemieteten Räumen vor Kündigungen infolge der Corona-Krise
 - Mieter / Pächter sollen vor Kündigungen geschützt werden, wenn sie Zahlungen infolge der Corona-Krise nicht leisten können
 - Schutz gilt nur für Zahlungsrückstände aus Zeit von 04-06/2020; d.h. kein Schutz vor Kündigungen wegen bereits aus Zeitraum vor 04/2020 bestehenden Rückständen
 - Kein Kündigungsschutz, falls mangelnde Zahlung allein auf Zahlungsunwilligkeit beruht oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen gekündigt werden soll
 - Zahlungsrückstände infolge von Corona-Krise stellen weder wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dar noch folgt hieraus ein berechtigtes Interesse zur ordentlichen Kündigung auf unbestimmter Zeit abgeschlossener Wohnraummietverhältnisse
 - Mieter / Pächter müssen Zusammenhang zwischen der Corona-Krise und ihrer Nichtleistung im Streitfall glaubhaft machen (zB Arbeitgeberbescheinigungen über Verdienstaufschlag, Anordnung von Betriebsschließungen etc., notfalls eidesstattliche Versicherung)

- Im Übrigen werden Mieter / Pächter jedoch nicht von ihren Pflichten entbunden
 - Mieter / Pächter haben kein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht und können daher auch in Verzug geraten (Zinsen)
 - Auch bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnissen über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind, bleibt eine ordentliche Kündigung ohne Kündigungsgrund möglich (Risiko besteht für Mieter / Pächter unabhängig von Corona)

IV. Update Schuldrecht (Schutz von Mietern, Darlehensnehmern etc.) (4/4)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 25.03.2020**

Regelungen zu Verbraucherdarlehen

- Verbraucherdarlehensverträgen sollen nicht infolge der Corona-Krise gefährdet werden
 - Ansprüche von Banken gegen Verbraucher aus Darlehensverträgen, die zwischen 04-06/2020 fällig werden, sollen kraft Gesetz gestundet werden
 - Erfasst sind alle Pflichten der Verbraucher als Darlehensnehmer (Zins- und Tilgungsleistungen sowie Rückzahlung bei Endfälligkeit)
 - Regelung ist auf vor 15.03.2020 geschlossene Verbraucherdarlehensverträge beschränkt
 - Voraussetzungen der Stundung: (i) Einnahmeausfälle infolge von Corona und (ii) Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes bei Zahlungen an Bank (Darlegungslast liegt bei Verbraucher) >> praktisch wird Verbraucher der Bank eine Mitteilung machen müssen
 - Befristeter Ausschluss der Kündigungsrechte der Bank wegen Zahlungsverzugs und wegen einer (drohenden) Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers

- Konkrete Umsetzung der Regelungen zielen auf möglichst geringe Belastung der Banken ab
 - Darlehensnehmer kann gestundete Leistungen freiwillig zahlen (kein „Zwang zur Aussetzung“)
 - Fälligkeit gestundeter Ansprüche wird um drei Monate „nach hinten“ hinausgeschoben (Verlängerung Laufzeit um 3 Monate)
 - Bank und Verbraucher haben Freiheit, ihre Verhältnisse individuell zu regeln (Absprachen über Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen während Stundungsphase)
 - Bank soll Betroffenen Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs anbieten (jedenfalls telefonisch)

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 23. März 2020
(19:00 Uhr)

- I. Update: Stundungen von Steuern / Sozialversicherungsbeiträgen etc.
- II. Konkretisierung der Rettungsschirm-Maßnahmen
- III. Hinweise bei Ausfall von Lieferanten / Kunden
- IV. Angekündigte Gesetzesvorhaben – Schutz von Mietern etc.
- V. Update Arbeitsrecht (Corona & Urlaub + Datenschutz)
- VI. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

I. Update: Stundungen von Steuern / Sozialversicherungsbeiträgen etc

Darstellung auf Basis des Standes zum 23.03.2020

Stundungen von Steuern

- Stundung von Ertragsteuern (ESt. / KSt. / GewSt.) sind ebenso möglich wie Stundung von lfd. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (B+P bietet „Stundungs-Komplettpaket“ an)
- In NRW und Hessen können auch Sondervorauszahlungen für die Umsatzsteuer (Dauerfristverlängerung) herabgesetzt und erstattet werden (sofortige Liquiditätsspritze)
 - Sondervorauszahlungen für die Umsatzsteuer 2020 werden auf Antrag auf „Null“ gesetzt
 - Im Anschluss wird die bereits gezahlte Steuervorauszahlung erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist
 - Dringende Empfehlung: Nutzung dieser sofortigen Liquiditätsspritze; auch in anderen Bundesländern ist entsprechender Antrag zu empfehlen
 - Finanzministerium empfiehlt Verwendung und Übermittlung des Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H)
 - Link. Zum Formular: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf
- Bis auf Weiteres keine Ankündigung einer Stundungs-Option für Lohnsteuer (ggf. sollte Stundungsantrag dennoch vorsorglich erwogen werden)

Sonstige Stundungen (Sozialversicherung / Schwerbehindertenabgabe)

- Erste Praxiserfahrung: Stundungen von Sozialversicherungen werden (auf Antrag) entgegen erster Befürchtungen durchaus kulant gewährt (Zeiträume bis zu Ende 05/2020)
- Zahlungsfrist für Schwerbehindertenabgabe wird ohne Antrag bis 30.06.2020 verlängert
 - Zahlung muss sodann aber bis 30.06.2020 erfolgen (Risiko von Säumniszuschlägen)
 - Ggf. wird Frist im weiteren Verlauf der Corona-Krise noch angepasst

II. Konkretisierung der Rettungsschirm-Maßnahmen (1/6) **Darstellung auf Basis des Standes zum 23.03.2020**

Eckpunkte für KfW-Programme / Anforderungen Antragstellung

- Zielgruppe: Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind
- Kreditanträge können ab Montag, 23.03.2020, bei Banken oder Sparkassen gestellt werden
- Zentrale Voraussetzung: Finanzierungsschwierigkeiten dürfen allein coronabedingt sein
 - Zitat KfW-Leitfaden: *„Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können“*; Kriterien:
 - Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus.
 - Hausbank hat keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen > 30 Tagen
 - Keine Vereinbarungen über Stundungen / keine Verletzungen von Covenants
 - Prüfung der Banken: Ist Unternehmen bis 31.12.2020 durchfinanziert?
 - Wir gehen davon aus, dass hierbei alle beantragen Finanzierungsmaßnahmen berücksichtigt werden
 - Basis für Prüfung ist die Annahme, dass sich die wirtschaftliche Gesamtsituation normalisiert („wie vor der Krise“; wir gehen davon aus, dass ein Zeitraum von bis zu 12-18 Monaten gemeint ist)
 - Es muss also unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Fortführungsprognose dokumentiert werden
 - Wesentliche Bedeutung wird also der Jahresabschluss 2019 sowie eine Liquiditätsplanung haben (vgl. hierzu im Detail unsere Darstellung vom 19.03.2019; nachstehend beigefügt)
- Breites Spektrum förderfähiger Maßnahmen
 - Investitionen, Betriebsmittel (insb. Miete, Personalkosten, Energie, Marketing, Forschung & Entwicklung, Beratung, vor Finanzierungsaufträge), Warenlager
 - Erwerbe von Vermögenswerten anderer Unternehmen (Asset-Deal / operative Beteiligungen)

II. Konkretisierung der Rettungsschirm-Maßnahmen (2/6) **Darstellung auf Basis des Standes zum 23.03.2020**

Eckpunkte für KfW-Programme / Anforderungen Antragstellung

- Insbesondere folgende Maßnahmen sind **nicht** förderungsfähig:
 - Umschuldungen von bis zum 12.03.2020 gewährten Krediten
 - Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben (inkl. Anschlussfinanzierungen, Prolongationen)
 - Vermietung und Verpachtung – Ausschluss von wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen und kommunalen Nutzungen (u.E. soll die Vermietung zwecks gewerblicher Nutzung gefördert werden)
 - Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen (u.E. soll nur Erwerb „operativer Beteiligungen“ gefördert werden)
 - Keine In-Sich-Geschäfte (z.B. Erwerb eigener Unternehmensanteile, Vermögenswerte des Ehepartners, Vermögensübertragungen innerhalb einer Unternehmensgruppe bzw. bei Betriebsaufspaltungen etc.)
 - KfW schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus (Ausschlussliste / Sektor-Leitlinien), vgl. <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>

- Für ein und dasselbe Vorhaben soll KfW-Förderprogramm exklusiv genutzt werden
 - „Entweder-oder-Prinzip“, d.h. wenn ein KfW-Förderprogramm in Anspruch genommen wird, sind die sonstigen Fördermaßnahmen (Bürgschaft, Garantie, haftungsfreistellende Kredite) grds. „gesperrt“
 - Entweder-oder-Prinzip gilt für alle Maßnahmen auf gleicher europarechtlicher Grundlage

II. Konkretisierung der Rettungsschirm-Maßnahmen (3/6) **Darstellung auf Basis des Standes zum 23.03.2020**

Höchstbeträge für KfW-Kredite

- KfW übernimmt bei Kredit für Investitionen oder Betriebsmittel Risikotranchen:
 - Für große Unternehmen (> 250 AN und entweder > 50 Mio. Umsatz oder > 43 Mio. Bilanzsumme) bis zu 80% Risikoübernahme
 - Für KMU (Unternehmen unterhalb der Grenze für große Unternehmen) bis zu 90% Risikoübernahme
- Maximales Kreditvolumen für Unternehmensgruppen bis 1 Mrd. bzw. Einhaltung relativer Kredithöchstbeträge
 - Unternehmensgruppe = Beteiligungen > 50% bzw. alle Betriebe eines Einzelunternehmers
 - Maßgeblich sind konsolidierte Umsätze (d.h. ohne gruppeninterne Geschäfte)
- Relative Kredithöchstbeträge für Unternehmensgruppen; dabei sollte u.E. zunächst davon ausgegangen werden, dass der niedrigste der nachstehenden Werte maßgeblich ist:
 - 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder
 - aktueller Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten > 25 Mio.
- Maßgebliche KfW-Programme
 - Unternehmen > 5 Jahre am Markt = KfW-Unternehmerkredit (037/047)
 - Unternehmen < 5 Jahre am Markt = ERP-Gründerkredit – Universell (Unternehmen mind. 3 Jahre aktiv am Markt = ERP 075/076; weniger als 3 Jahre am Markt ERP 073/074)

II. Konkretisierung der Rettungsschirm-Maßnahmen (4/6) **Darstellung auf Basis des Standes zum 23.03.2020**

Überblick Kreditkonditionen

- Laufzeiten / Zinsbindungen differieren je nach Finanzierungsgegenstand
 - *Investitionen*: Laufzeit bis zu 5 Jahre inkl. Zinsbindung + max. 1 Jahr tilgungsfrei
 - *Betriebsmittel und Warenlager* – 2 unterschiedliche Varianten
 - Laufzeit bis zu 2 Jahre inkl. Zinsbindung + vollständige Tilgung zum Laufzeitende oder
 - Laufzeit bis zu 5 Jahre inkl. Zinsbindung + max. 1 Jahr tilgungsfrei, d.h. im Übrigen lfd. Tilgung
 - *Kauf von Vermögenswerten anderer Unternehmen / Beteiligungen*: Laufzeit bis zu 5 Jahre inkl. Zinsbindung + max. 1 Jahr tilgungsfrei, d.h. im Übrigen lfd. Tilgung
 - Soweit nicht endfällig getilgt wird, sind quartalsweise Tilgungen in je gleich hohen Raten zu leisten (kein Sondertilgungsrecht)

■ Zinsen

- Zinssatz wird in Abhängigkeit von Bonität und Werthaltigkeit bereitgestellter Sicherheiten bestimmt
- KfW gibt Bonitäts- und Besicherungsklassen vor; Clusterung von Preisklassen (Bandbreite mit festen Zinsobergrenzen)
- „Schlechteste Klasse“ = Bonität „noch ausreichend“ (1-Jahres Ausfallrisiko > 5,5% - 10,0%) und Werthaltigkeit Sicherheit ≤ 40%
- KfW: „kundenindividueller Zinssatz kann unter Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen“
- Vgl. Preisklassenrechner unter <https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/pkBerechnung.jsp>

Bonität				
Klasse (KfW)	Bewertung durch die Hausbank			Auswahl
	Bonität	Risiko	1-Jahres-Ausfall-Wahrscheinlichkeit	
1	ausgezeichnet	niedrig	bis 0,1 %	⊙
2	sehr gut		> 0,1 % bis ≤ 0,4 %	○
3	gut		> 0,4 % bis ≤ 1,2 %	○
4	befriedigend		> 1,2 % bis ≤ 1,8 %	○
5	noch befriedigend		> 1,8 % bis ≤ 2,8 %	○
6	ausreichend		> 2,8 % bis ≤ 5,5 %	○
7	noch ausreichend	hoch	> 5,5 % bis ≤ 10,0 %	○

Besicherung			
Klasse (KfW)	Ermittlung durch die Hausbank		Auswahl
	Werthaltige Besicherung		
1	≥ 70 %		⊙
2	> 40 % und < 70 %		○
3	≤ 40 %		○

Ergebnis	Preisklasse A
----------	----------------------

II. Konkretisierung der Rettungsschirm-Maßnahmen (5/6) **Darstellung auf Basis des Standes zum 23.03.2020**

Überblick Kreditkonditionen

- Bereitstellung banküblicher Sicherheiten erforderlich
- Haftungsfreistellung Hausbank durch KfW – verschiedene Optionen
 - Keine Haftungsfreistellung
 - Bis zu 90% Haftungsfreistellung der Hausbank bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
 - Bis zu 80% Haftungsfreistellung der Hausbank Unternehmen oberhalb der KMU-Grenze
- Verfahren zur Kreditbewilligung
 - KfW verzichtet bei Kreditbeträgen bis 3 Mio. auf eigene Risikoprüfung
 - Bei Kreditbeträgen $> 3 \leq 10$ Mio. führt KfW vereinfachte Risikoprüfung durch

II. Konkretisierung der Rettungsschirm-Maßnahmen (6/6) **Darstellung auf Basis des Standes zum 23.03.2020**

Überblick: Erforderliche Unterlagen für Kreditanträge

- Nachstehende Darstellung basiert auf einer „Gesamtschau“ der von verschiedenen Banken geforderten Unterlagen, die teils unterschiedliche Anforderungen stellen. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
- Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung des antragsstellenden Unternehmens
 - Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre inkl. Verbindlichkeitspiegel, sofern der letzte JA älter als 3 Monate ist, sind zudem aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen vorzulegen
 - Qualifizierte Kapitaldienstberechnung
 - Bei Kreditengagement > 1 Mio. (inkl. Vorkrediten): Übliche Unterlagen zur Sicherheiten-Bewertung
 - Planungen / Darstellung Auswirkungen der Corona-Krise
 - Ermittlung Kreditbedarf anhand Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
 - „Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters“

Voraussetzung für „Fast Track“ (beschleunigte KfW-Prüfung)

- KfW ermöglicht Risikoprüfung binnen 5 Tagen für vollständige Kreditanträge, die nachfolgende „Positiv-Merkmale“ erfüllen:
 - Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis der Berechnung auf Grundlage von Ist-Zahlen gegeben
 - Voraussetzung ist eine gute Bonität (1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit > 0,4 und ≤ 1,2)
 - Aktuell bestehen keine Liquiditätsschwierigkeiten, keine Umsatz- / Ertragsrückgänge (max 10%)
 - Keine Veränderungen im Gesellschafterkreis in jüngster Vergangenheit; keine Kunden-Abhängigkeit (Top 3 Kunden = max. 60% Umsatz)

Leistungsstörungen durch Corona in Lieferverträgen

- Behördliche Auflagen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie werden sich vorauss. erheblich in bestehenden Leistungsbeziehungen auswirken
 - Es ist davon auszugehen, dass vertragliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden
 - Das deutsche Leistungsstörungsrecht ist auf solche „Globalausfälle“ nicht ausgerichtet
- Allgemeine rechtliche „Spielregeln“
 - Grundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) gilt grds. auch in Krisenzeiten!
 - Ausgangspunkt sind immer die konkret vereinbarten vertraglichen Regelungen
 - Vertragliche / gesetzliche Folgen von Leistungsstörungen sind jeweils im Einzelfall zu prüfen
 - Vertragliche Vereinbarung: „Höhere Gewalt“ gewährt regelmäßig Leistungsverweigerungsrecht (Corona wird vorauss. hierunter fallen; „Vogelgrippe“ galt als höhere Gewalt)
 - Unmöglichkeit der Leistungserbringung (Leistung objektiv nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand) wird in der Regel nicht vorliegen
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage als Instrument für „Ausnahmesituationen“ => gute Chancen auf Vertragsanpassung (= Was hätte man vereinbart wenn man vorab von Corona gewusst hätte?)
- Empfehlungen:
 - Vertragspartner frühzeitig auf eventuelle Schwierigkeiten hinweisen und das Gespräch suchen
 - Prüfung der vertraglichen Regelungen (ggf. auch AGB) und des bestehenden Versicherungsschutzes
 - Dokumentation aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder zur Vermeidung weitergehender Schäden ergriffen wurden

IV. Angekündigte Gesetzesvorhaben – Schutz von Mietern etc.

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 23.03.2020**

Bundesjustizministerium plant weitreichende Reform zum „Schuldner-Schutz“

- Bundesministerium für Justiz hat weitreichende Gesetzesvorhaben angekündigt, um coronabedingte Härten abzufedern
 - Aktuelle Rechtslage: Kündigungsrecht, wenn zwei Monate in Folge keine Miete gezahlt wird
 - Künftig: Mietschulden aus Zeitraum 04-9/2020 sollen keine Kündigung rechtfertigen
 - Aber: Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete soll im Grundsatz bestehen bleiben
 - Verlängerung der Maßnahmen soll bis max. 07/2021 ermöglicht werden
- Rechtsfolgen von Zahlungsausfällen sollen auch bei anderen Verträgen ausgesetzt werden
 - Das soll jedenfalls für „existenzielle“ Leistungen gelten (Gas, Wasser, Strom, Kommunikation)
 - Bei Darlehen ist eine gesetzliche Stundungsregelung in der Diskussion
 - Unklar, ob gesetzliche Ausnahmeregelung allein zugunsten von Verbrauchern gelten soll oder ob auch zugleich Unternehmen profitieren können sollen
- Schuldner-Schutz soll voraussichtlich nicht voraussetzungslos gewährt werden
 - Keine Fähigkeit zu kurzfristigen Zahlung von Verbindlichkeiten infolge von Verdienstaufschlägen
 - Zugleich: keine Möglichkeit, rechtzeitig Hilfen in Anspruch nehmen zu können
- Maßnahmen zugunsten betroffener Gläubiger (insb. Vermieter)?
 - Ob parallel Maßnahmen zum Schutz betroffener Gläubiger geplant sind ist gegenwärtig unklar
 - Betroffene Gläubiger sollten jedenfalls Darlehen zur Immobilienfinanzierung stunden können
 - Empfehlung: Bei Bedarf sollte frühzeitig Gespräch mit finanzierender Bank gesucht werden

Corona und Urlaub

- Arbeitnehmer, die Urlaub nehmen, erhalten Urlaubsentgelt. Urlaub muss nicht genehmigt werden, wenn betriebliche Gründe entgegen stehen
- Urlaub kann nicht ohne Weiteres angeordnet werden
 - Bei der Gewährung von Urlaub sind Urlaubswünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen
 - Ausnahme: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag sehen Anordnungsmöglichkeit vor
 - Besonderheiten gelten vor Antritt von Kurzarbeit
 - Grundsätzlich kann der Arbeitgeber bei dringenden betrieblichen Gründen bis zu 60% des Jahresurlaubs einseitig als „Betriebsferien“ anordnen, allerdings nur, wenn dies „rechtzeitig“ angekündigt wurde, d.h. keine „spontane“ Ankündigung von Betriebsferien
 - Ankündigung in der Regel vor Beginn des Urlaubsjahrs erforderlich; Betriebsrat muss (falls vorhanden) zwingend zustimmen; bereits genehmigter Urlaub darf aufgrund von Betriebsferien nicht storniert werden.
- Reisen in bestimmte Gebiete dürfen nicht vom AG untersagt werden
 - Reisen AN „mutwillig“ in Risikogebiete, kann bei nachträglicher Freistellung durch den AG ausnahmsweise Vergütungsanspruch entfallen (umstritten)
 - Kehren AN erkrankt zurück, besteht u.U. ein Entgeltfortzahlungsanspruch

Dienstreisen

- Dienstreisen dürfen untersagt werden (ggf. Ausnahmen für Reisen der Betriebsräte)
- Arbeitnehmer müssen Dienstreisen in Risikogebiete nicht antreten

Corona und Datenschutz, insbesondere Fragerechte und Offenlegungspflichten

- Datenerhebung von Arbeitnehmern ist auch gegen deren Willen zulässig, wenn dies erforderlich ist, um die Ausbreitung des Virus zuverlässig zu verhindern oder einzudämmen
- Arbeitgeber kann von Arbeitnehmer ausnahmsweise Offenlegung solcher Informationen verlangen, die für die weitere Vorsorge erforderlich sind
 - Es darf nach Aufenthalt in Risikogebieten gefragt werden
 - Es darf nach Kontakt mit Infizierten gefragt werden
 - Es darf nach Krankheitssymptomen bzw. bestehender Erkrankung an Corona gefragt werden
 - Allgemeine Fragen zum Urlaubsort, Freizeitaktivitäten am Wochenende, etc. allerdings weiterhin unzulässig
- Es dürfen Warnungen an die übrige Belegschaft erteilt werden, wenn ein Kollege nachweislich infiziert ist oder wegen konkreter Anhaltspunkte freigestellt wurde
 - Sicherheitshalber keine Namensnennung oder sonstige Kenntlichmachung der Person
 - Im Einzelfall wird kaum zu verhindern sein, dass Kollegen die betroffene Person „erraten“
- Umstritten, ob Erhebung privater Kontaktdaten zur Einrichtung eines Notfall-Kommunikationsnetzes zulässig ist
 - Wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfohlen
 - Sicherheitshalber vorher Einwilligung der Arbeitnehmer einholen
- Arbeitnehmer, die begründeten Verdacht haben, infiziert sein zu können, müssen dies im Hinblick auf ihre Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber von sich aus offenlegen

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 19. März 2020
(19:00 Uhr)

- I. Neue Programme / Ankündigungen (NRW-Spezifisch)
- II. Praxishinweise zur Beantragung von „Schutzschirm-Krediten“
- III. Bedeutung des Jahresabschlusses 2019 / lfd. Liquiditätsplanung
- IV. Hinweise zur Aufstellung des Jahresabschlusses / Lageberichts 2019
- V. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentationen)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

NRW Rettungsschirm (Sondervermögen €25 Mrd.)

- NRW.Bank gestaltet Universalkredit attraktiver und übernimmt bis zu 80% Risiko (bisher 50%)
- Verbesserte Rahmenbedingungen für Landesbürgschaften
 - Erhöhung des Rahmens für Landesbürgschaften von € 900 Mio. auf € 5 Mrd.
 - Erhöhung des Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW von € 100 Mio. auf € 1 Mrd. Zudem Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf € 2,5 Mio.
 - Erhöhung der Verbürgungsquote von 80% auf 90%, sobald EU-Kommission dies im Schnellverfahren zulässt
- Schnelle Bürgschaftsentscheidungen
 - Landesbürgschaften: Bearbeitung innerhalb von einer Woche
 - Bürgschaften der Bürgschaftsbank: Expressbürgschaften bis T€250.000 in drei Tagen, bis T€500 tägliche Ausschussberatungen, ab T€500.000 wöchentliche Ausschussberatungen
- Ankündigung „passgenauer“ weiterer Landesprogramme in NRW
 - Fokus: Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige und Kulturschaffende
 - Unterstützung „aufstrebende Gründerszene“ in NRW (Finanzierungsangebot NRW.BANK für Start-up Investoren, „Matching Fund“)
 - Verlängerung des Gründerstipendiums
 - „Digitalisierungsgutscheine“ im Rahmen des Programms „Mittelstand Innovativ“



Die Maßnahmen sollen explizit für Folgen der Corona-Krise eingesetzt werden

II. Praxishinweise zur Beantragung von „Schutzschirm-Krediten“

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 19.03.2020**

- Hausbanken als „Herren der Antragsverfahren“ erwarten von Unternehmen ein aktives Liquiditätsmanagement
 - Grundvoraussetzung ist belastbare Liquiditätsplanung. Zudem sollten Ergebnis / Bilanzstruktur zum 31.12.19 ebenso wie das Geschäftsmodell „im Kern gesund“ sein >> dies muss der JA 2019 illustrieren (vgl. nachfolgende Folie)
 - Anforderungen an „Grad der Gesundheit“ sind gegenwärtig nicht abschließend geklärt >> im Zweifel sollte Antrag versucht werden
 - Dringende Empfehlung: Verbleibende Zeit bis zur „Scharf-Schaltung“ der Antragsmöglichkeiten ab vorauss. KW 13 (23.03.20) sollte für sorgfältige Liquiditäts-Planung genutzt werden
- Frühe / proaktive Einbindung der Hausbanken wird Erfolgsaussicht von Kreditanträgen erhöhen
 - Faktor Zeit und Psychologie der Sachbearbeiter!
 - Antizipation des Erwartungshorizonts des Sachbearbeiters: Warum besteht im konkreten Fall keine Gefahr, dass ein unabhängig von Corona angeschlagenes Unternehmen saniert werden soll?
- Erste Anträge auf Tilgungsaussetzungen für Q1/2020 werden genehmigt >> d.h. entsprechende Versuche sollten in Erwägung gezogen werden
- Es sind „fast track Prüfungen“ für Kredite bis € 3 Mio. geplant
 - Hier soll nur die Hausbank die Kreditvoraussetzungen prüfen
 - Die sonst übliche „Zweitprüfung“ durch die Förderbank entfällt; d.h. insoweit wird der Entscheidung der Hausbank gefolgt

III. Bedeutung des Jahresabschlusses 2019 / lfd. Liquiditätsplanung

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 19.03.2020**

JA 2019 ist zentrale Voraussetzung für Erhalt von „Schutzschirm-Unterstützung“

- Die Gewährung von Krediten und weiteren unterstützenden Maßnahmen wird in der Regel maßgeblich von der Vorlage des Jahresabschlusses 2019 abhängig sein
 - JA ist zentrales Instrument, mit dem belegt werden kann (und muss), dass das Unternehmen vor Ausbruch der Corona-Krise „im Kern gesund“ war und damit berechtigt ist, die Stützungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen
 - Vergleichbare Anforderungen müssen erfüllt werden, damit die angekündigte Aussetzung der Insolvenzantragspflichten genutzt werden können darf (>> belastbare Dokumentation, aus der hervorgeht, dass Unternehmenskrise allein durch Corona veranlasst ist)
 - JA 2019 ist damit Bezugspunkt für die Prüfung, ob sich die aktuelle Situation des Unternehmens als direkte Folge der Corona-Krise darstellt (z.B.: Wurde im Vorjahr noch ein solider Jahresüberschuss erwirtschaftet? Lag per 31.12.19 keine Überschuldung vor? Wie waren die Kennzahlen etc.)
- Neben dem JA 2019 wird eine belastbare Liquiditätsplanung zur Schlüsselvoraussetzung für die Gewährung von Schutzmaßnahmen
 - Liquiditätsplanung als „Brücke in die Zukunft“ und insb. auch zwecks Dokumentation einer hinreichenden Aussicht auf Sanierung bei Inanspruchnahme der Hilfen
 - Auch hierbei wird geprüft werden, ob sich die darstellenden Probleme unmittelbar aus der Corona-Krise ergeben haben.

IV. Hinweise zur Aufstellung des Jahresabschlusses / Lageberichts 2019 (1/2)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 19.03.2020**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind folgende Punkte zu beachten

- Berücksichtigung der Corona-Krise bereits zum 31.12.2019?
 - Ob Auswirkungen bilanziell bereits zum 31.12.2019 zu berücksichtigen sind, hängt davon ab, ob die Ursachen bereits vor dem Stichtag angelegt waren (und erst später bekannt geworden sind) oder erst nach dem Stichtag aufgetreten sind
 - Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab Januar 2020 aufgetreten ist, geht z.B. das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) davon aus, dass die **bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen** sind
 - Somit sind z.B. keine Rückstellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise im JA 2019 zu bilden
 - Je nach Betroffenheit ggf. erneute Validierung der going-concern-Prämisse erforderlich
- Folgen für den Anhang zum Jahresabschluss
 - Im Anhang ist in der Regel über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag zu berichten. Hierbei ist neben einer verbalen Beschreibung auch eine Quantifizierung der Auswirkungen – soweit verlässlich bestimmbar – anzugeben
 - Dabei sind die Auswirkungen auch darauf zu beurteilen, ob sich daraus bestandsgefährdende Risiken ergeben. Auch in diesem Fall ist unter Angabe der wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten im Abschluss darüber zu berichten
 - Konkrete Darstellung der Corona-Effekte bedarf sorgfältiger Abwägung im Einzelfall und sollte idealerweise einen klaren „Bruch“ zur bislang „gesunden Entwicklung“ verdeutlichen können

IV. Hinweise zur Aufstellung des Jahresabschlusses / Lageberichts 2019 (2/2)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 19.03.2020**

Bei der Aufstellung des Lageberichts sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Prognosebericht wird ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sein
- Für Fälle, in denen eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit einhergehend mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen gegeben ist, existieren Erleichterungen, die nach Aussage des IDW hier genutzt werden könnten
- Hier können vereinfacht nur komparative Prognosen und Szenario-Analysen genutzt werden
- Im Risikobericht muss ebenfalls auf Aspekte, die sich aus der Corona-Krise ergeben, eingegangen werden. Insbesondere ist hier ein Augenmerk auf mögliche bestandsgefährdende Risiken aus der Corona-Krise zu richten

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

BECKER + PARTNER
Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



MÄRKISCHE REVISION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Corona-Krise Überblick Handlungsspielräume

Update: 17. März 2020
(19:00 Uhr)

- I. Reform des Insolvenzrechts
- II. Ausblick: Beantragung von „Schutzschirm-Krediten“
- III. Praxishinweise zum „neuen Kurzarbeitsgeld“
- IV. Disclaimer

Backup (Vorangegangene Corona Präsentation)

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

Geplante Anpassungen des Insolvenzrechts

- Bundesjustizministerium bereitet Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor
 - Ziel: Schutz der Unternehmen, die anlässlich der Corona-Krise in Schieflage geraten
 - Instrument: Aussetzung Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020
 - Bundesregierung rechnet mit (erheblichen) Verzögerungen bis die beschlossenen Stützungsmaßnahmen (Steuerstundungen, Rettungsschirm-Kredite) greifen
 - Ministerium beabsichtigt eine Ermächtigung, die Maßnahmen (zeitlich) bis max zum 31.03.2021 ausweiten zu können

- Aussetzung des Insolvenzrechts soll nur Zeit erkaufen und ist kein Automatismus
 - Stützungsmaßnahmen werden vorauss. aus organisatorischen / administrativen Gründen nicht binnen geltender 3-Wochen Insolvenzantragspflicht bei Unternehmen ankommen
 - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll nicht allgemeingültig sein und nicht automatisch eingreifen. Vielmehr darf der Insolvenzgrund nur auf der Corona-Krise beruhen
 - Zudem müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen (aufgrund der Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. eines ernsthaften Finanzierungs- oder Sanierungskonzeptes)

Bewertung / Empfehlung

- Aussetzung des bestehenden Insolvenzrechts ist ein absolut begrüßenswertes Signal
- Aber: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, die ggf. erst ab 10/2020 auf den Prüfstand gestellt werden
- GF sollten das Recht zur Inanspruchnahme der Aussetzung gut dokumentieren
 - In worst case Szenarien wird man nachträglich ab 10/2020 darlegen müssen, dass eine Insolvenzreife allein infolge der Corona-Krise bestand und die geplanten Maßnahmen wie Stützungs-Kredite, Stundungen und Kurzarbeitsgeld hinreichende Erfolgsaussichten hatten
 - Daher kann der Dokumentation über die wirtschaftliche Verfassung von Unternehmen bis zum Ausbruch der Corona-Krise entscheidende Bedeutung zukommen >> hier sollte ein klarer „Einschnitt“ erkennbar sein und dokumentiert werden

II. Ausblick: Beantragung von „Schutzschirm-Krediten“ (1/2)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 17.03.2020**

Erste Einschätzungen zum Ablauf der Kreditgewährung

- Administrative / organisatorische Verzögerungen bis zur Entscheidung über Kredite
 - Erste Anlaufstelle für KfW-Programme sind die Hausbanken – aktuell können Unternehmen sich nur auf Listen für die Programme registrieren lassen
 - Das formale Antragsverfahren für Förder- und Stützungsdarlehen ist erst ab dem 23.03.20 möglich
 - Antragsverfahren wird vorauss. langwierig, da im Zuge der Haftungsfreistellung zwei Prüfungen erforderlich werden (Hausbank + Förderbank)
 - Abrufe sollen erst ab 14.04.2020 möglich sein – es ist durchaus plausibel, dass sich Auszahlungen sogar bis Ende April / Anfang Mai verzögern

- Keine Erleichterung in Bezug auf „normale Hürden der Kreditvergabe“
 - Politik / Banken betonen ausdrücklich, dass nur Unternehmen gestützt werden, die vor Ausbruch der Corona-Krise „im Kern gesund waren“ >> erklärtes Ziel ist die Vermeidung von Sanierungsprogrammen für angeschlagene Unternehmen
 - Fokus wird daher darauf liegen, anhand typischer Kennzahlen / Unterlagen den „gesunden Kern“ zu belegen; dabei werden Zahlen zum 31.12.2019 eine Schlüsselrolle zukommen (Ertrag, Bilanzrelationen, Liquidität)
 - Die geplanten Haftungsfreistellung der Banken iHv. 80% (Betriebsmittel) wird ggf. nur begrenzt helfen (bis zu 20% Risiko kann bei Hausbank verbleiben)
 - Die Stützungs- und Förderdarlehen sind nicht zinssubventioniert (1-2% immer)

II. Ausblick: Beantragung von „Schutzschirm-Krediten“ (2/2)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 17.03.2020**

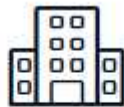
Empfehlung / Bewertung

- Sorgfältige Vorbereitung der Kreditanträge erforderlich >> besonderer Fokus auf Dokumentation bis zum 31.12.2019
- Aufgrund der erwartungsgemäßen Verzögerungen bei der Genehmigung / Auszahlung sind zwingend Brückenlösungen erforderlich (insb. Kurzarbeitergeld, Gespräche mit Lieferanten etc.)
- Selbst bei Kreditgewährung werden Unternehmen ggf. gezwungen sein, von dem „neuen Insolvenzrecht“ Gebrauch zu machen
 - Dokumentation für Bank kann zeitgleich genutzt werden um zu dokumentieren, warum die Aussetzung der Insolvenzeröffnungsgründe genutzt werden durfte
 - Es muss also eine belastbare Dokumentation geschaffen werden, aus der hervorgeht, dass die Unternehmenskrise allein durch die wirtschaftlichen Auswirkungen von Corona veranlasst ist und die angestrebten (und ggf. bereits beantragten) Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen hinreichende Aussicht auf Erfolg haben
 - Ohne eine solche Dokumentation gelten die strengen „Spielregeln“ zum bestehenden Insolvenzrecht auch weiterhin

III. Praxishinweise zum „neuen Kurzarbeitsgeld“

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 17.03.2020**

- Instrument der Kurzarbeit wird sehr intensiv genutzt – Agenturen für Arbeit können Anträge nur mit erheblichen Verzögerungen bearbeiten
- Es solle sichergestellt werden, dass Anträge rechtzeitig in dem Monat der ersten Inanspruchnahme des KuG gestellt werden
 - Arbeitsämter ermöglichen praktikable Online-Übermittlung von Anträgen
 - Dokumentation der Eingangs-Bestätigung ist wichtig, damit rechtzeitige Antragsstellung belegt werden kann



Kurzarbeitergeld



Registrieren als Unternehmen

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.



Veraltete Darstellung

Corona-Krise
Überblick Handlungsspielräume

Stand: 16. März 2020
(19:00 Uhr)

Agenda

- I. Ausgewählte arbeitsrechtliche Fragen
- II. Kurzarbeitsgeld
- III. Steuerliche Liquiditätshilfen
- IV. Sicherstellung Liquidität (Schutzschirm-Maßnahmen)
- V. Pflichten von Geschäftsführern
- VI. Disclaimer
- VII. Backup (Weiterführende Links)

**Darstellung auf Basis des
Standes zum 16.03.2020**

Hinweis

- *Diese Präsentation dient nur einer ersten Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie ist daher nicht als Grundlage für konkrete Entscheidungen geeignet.*
- *Viele im Zuge der Corona-Krise angekündigten Maßnahmen sind aktuell in Bezug auf ihre konkrete Umsetzung noch nicht final geklärt, so dass gewisse Unschärfen verbleiben. Überdies ist die Entwicklung fließend und aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.*
- *Betrachten Sie diese Darstellung daher bitte nur als Versuch, erste Tendenzaussagen zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die im Einzelfall vertieft geprüft werden müssen.*

Fernbleiben vom Arbeitsplatz und Lohnfortzahlung (1/2)

- Potenzielle Ansteckungsgefahr alleine berechtigt AN nicht zum Fernbleiben vom Arbeitsplatz
 - Arbeitgeber trifft aber Schutzpflicht dahingehend, dass Gefährdung (nicht erst Gefahr) der Arbeitnehmer möglichst vermieden werden muss; ohne Verdachtsfall beinhaltet die allg. Fürsorgepflicht z.B.
 - Aufforderung an alle Mitarbeiter, sich gründlich die Hände zu waschen nebst Anleitung
 - Verbot von Händeschütteln
 - Bereitstellen von Desinfektionsmitteln
 - Wichtig: Bei Maßnahmen, die das Ordnungsverhalten von Arbeitnehmern regeln, besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates
 - Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich an Sicherungsanweisungen zu halten
 - Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmer allerdings erst dann, wenn Schutzpflichten gröblich und längeranhaltend verletzt werden und sich daraus eine objektive Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer ergibt, d.h. nur wenn das Erscheinen am Arbeitsplatz „unzumutbar“ ist; Für „Risikogruppen“ kann eine Gefahr schon frühzeitig bestehen
- Bleiben AN unentschuldigt der Arbeit fern, entfällt grds. ihr Vergütungsanspruch
 - Corona suspendiert nicht die allgemeinen arbeitsrechtlichen Pflichten der AN. Rückkehrer aus Risikogebieten dürfen sich nicht ohne Absprache in „freiwillige Quarantäne“ begeben, auch wenn diese vom Bundesgesundheitsministerium empfohlen wird
 - Pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz bleibt alleinige AN-Verantwortung (auch bei Ausfall ÖPNV), d.h. kein Vergütungsanspruch bei Verspätung und Fernbleiben; Wenn Verspätung/Nichterscheinen allerdings auf Streichung des ÖPNV beruht, werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel nicht angezeigt sein

Fernbleiben vom Arbeitsplatz und Lohnfortzahlung (2/2)

- Fernbleiben von AN mit Infektionsverdacht
 - AN hat Entschädigungsanspruch nach Infektionsschutzgesetz, wenn behördliches Beschäftigungsverbot angeordnet wurde. Dabei muss AG für Vergütung des AN in Vorleistungen gehen; Erstattung auf Antrag des AG bei zuständiger Behörde (Antragsfrist: 3 Monate bei Bezirksregierung)
 - Ohne behördliches Beschäftigungsverbot wird AG Vergütung im Regelfall fortzahlen müssen, wenn er den AN aus eigenbetrieblichen Gründen freigestellt hat (insb. bei „freiwilliger Quarantäne“ für Urlaubsrückkehrer etc.)
- Bei „echter“ Erkrankung bleiben AN „ganz normal“ zu Hause
 - Ohne gleichzeitig angeordnetes Beschäftigungsverbot besteht für erkrankte AN der übliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 3 EFZG – Dauer von 6 Wochen; Tragung durch AG)
 - Anderer Ablauf bei Corona-Erkrankung des AN + Beschäftigungsverbot nach InfektionsschutzG:
 - Vorfinanzierung Entgeltfortzahlung durch AG + Erstattung auf Antrag (inkl. Sozialversicherung)
 - Nach 6 Wochen Anspruch des AN auf Krankengeld, welches der AN selbst ggü. Behörde geltend machen muss

Freistellung und Vergütungsanspruch

- AN, die von der Arbeit freigestellt werden, z.B. wegen Betriebsschließungen, behalten grds. ihren ungekürzten Vergütungsanspruch
 - AG trägt in der Regel das Betriebsrisiko für behördliche Maßnahmen oder sonstige Unterbrechungen des Betriebes (z.B. Ausfall Lieferkette o.ä.)
 - Im Einzelfall können Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen (Antragsfrist von 3 Monaten; vgl. zuvor)
 - Aber: AN + AG können jederzeit einvernehmlich Freistellung ohne Bezahlung vereinbaren. Auch mit Urlaubsgewährung auf Wunsch des AN kann individuellen Ansteckungsorgen Rechnung getragen werden
 - Werden einzelne Arbeitnehmer wegen eines Risikos für alle anderen freigestellt, dürfen zu Lasten der anderen nötigenfalls Überstunden angeordnet werden, wenn die Pflicht zur Leistung von Überstunden im Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag geregelt ist
- Anderweitige Regelungen im Arbeits- oder Tarifvertrag möglich (Prüfung im Einzelfall)
- Freistellung kann auch gegen den Willen des AN erfolgen, wenn sachlicher Grund besteht
 - Verdachtsmomente auf Corona-Infektion können Freistellung rechtfertigen (und damit das Recht des Arbeitnehmers zur Erbringung seiner Arbeitsleistung „überschreiben“)
 - Arbeitgeber kann also aus Gründen des Schutzes des Betriebes bzw. der nicht risiko-behafteten Belegschaft „Quarantäne-Anordnungen“ erlassen
 - Ausnahme von Vergütungspflicht des AG bei behördlicher Anordnung (vgl. zuvor)

Anspruch auf Home-Office

- Es besteht kein allgemeiner Anspruch von AN auf eine Tätigkeit im Home-Office
 - AN dürfen nicht ohne Absprache von zu Hause aus arbeiten
 - Bestehende Home-Office Regelungen dürfen nicht eigenmächtig ausgedehnt werden
 - Eigenmächtige Inanspruchnahme von Home-Office durch AN ist Pflichtverletzung und kann zu Wegfall der Vergütung führen
- Regelungen können sich aus Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen ergeben
- Absprachen im Einzelfall sind aber auch im Interesse des Arbeitgebers sinnvoll
- Ggf. werden Gerichte wg. Ausnahmesituation retrospektiv „Anspruch auf Home-Office“ (und damit Entgeltfortzahlungspflicht) konstruieren

Anordnung von Home-Office durch den Arbeitgeber

- Kein Recht des AG, über den privaten Wohnraum von Beschäftigten „zu verfügen“; Unverletzlichkeit der Wohnung ist grundrechtlich geschützt
- Bei Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen sind Anforderungen an Qualität der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes zu stellen; datenschutzrechtliche Aspekte müssen beachtet werden
- Aus diesen Gründen besteht **kein** einseitiges Recht des AG, Home-Office anzuordnen

Fehlzeiten von Arbeitnehmern wegen erforderlicher Kinderbetreuung

- AN mit betreuungsbedürftigen Kindern, die wegen der KiTa- und Schulschließungen aktuell nicht fremdbetreut werden, dürfen unter engen Voraussetzungen zu Hause bleiben
 - „Betreuungsbedürftigkeit“ = keine allgemeine „Faustformel“, maßgeblich ist Reife des Kindes (je näher an Volljährigkeit desto weniger dürfte Betreuungsbedürftigkeit bestehen); Ab Alter von etwa 12 Jahren sinkt Betreuungsbedürftigkeit
 - Es müssen zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen
 - Vorrangig ist Betreuung durch den anderen Elternteil, falls möglich; Sind beide Elternteile berufstätig, dürfen sich AN aussuchen, wer von beiden zu Hause bleibt
- Grundsätzlich besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Lohnfortzahlung
- Nur unter engen Voraussetzungen kann Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen
 - Anspruch nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“; wird von Gerichten unterschiedlich gehandhabt (maximal zwei Wochen; tendenziell aber deutlich kürzerer Zeitraum)
 - Unklar, ob überhaupt Anspruch besteht, wenn von vornherein klar ist, dass die „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ überschritten wird
 - Entgeltfortzahlungsanspruch kann durch Tarif- oder Arbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen sein; Prüfung der konkreten Verträge erforderlich!
- AN müssen ihre Verhinderung frühzeitig anzeigen

Corona und Urlaub

- Arbeitnehmer, die Urlaub nehmen, erhalten Urlaubsentgelt. Urlaub muss nicht genehmigt werden, wenn betriebliche Gründe entgegen stehen
- Urlaub kann nicht ohne Weiteres angeordnet werden
 - Bei der Gewährung von Urlaub sind Urlaubswünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen
 - Ausnahme: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag sehen dies vor
 - Besonderheiten gelten vor Antritt von Kurzarbeit
 - Grundsätzlich kann der Arbeitgeber bei dringenden betrieblichen Gründen bis zu 60% des Jahresurlaubs einseitig als „Betriebsferien“ anordnen, allerdings nur, wenn dies „rechtzeitig“ angekündigt wurde, d.h. keine „spontane“ Ankündigung von Betriebsferien; Ankündigung in der Regel vor Beginn des Urlaubsjahrs erforderlich; Betriebsrat muss (falls vorhanden) zwingend zustimmen; Bereits genehmigter Urlaub darf aufgrund von Betriebsferien nicht storniert werden
- Reisen in bestimmte Gebiete dürfen nicht vom AG untersagt werden
 - Reisen AN „mutwillig“ in Risikogebiete, kann bei nachträglicher Freistellung durch den AG ausnahmsweise Vergütungsanspruch entfallen (umstritten)
 - Kehren AN erkrankt zurück, besteht u.U. ein Entgeltfortzahlungsanspruch

Dienstreisen

- Dienstreisen dürfen untersagt werden (ggf. Ausnahmen für Reisen der Betriebsräte)
- Arbeitnehmer müssen Dienstreisen in Risikogebiete nicht antreten

Corona und Datenschutz, insbesondere Fragerechte und Offenlegungspflichten

- Datenerhebung von Arbeitnehmern ist auch gegen deren Willen zulässig, wenn dies erforderlich ist, um die Ausbreitung des Virus zuverlässig zu verhindern oder einzudämmen
- Arbeitgeber kann von Arbeitnehmer ausnahmsweise Offenlegung solcher Informationen verlangen, die für die weitere Vorsorge erforderlich sind
 - Es darf nach Aufenthalt in Risikogebieten gefragt werden
 - Es darf nach Kontakt mit Infizierten gefragt werden
 - Es darf nach Krankheitssymptomen bzw. bestehender Erkrankung an Corona gefragt werden
 - Allgemeine Fragen zum Urlaubsort, Freizeitaktivitäten am Wochenende, etc. allerdings weiterhin unzulässig
- Es dürfen Warnungen an die übrige Belegschaft erteilt werden, wenn ein Kollege nachweislich infiziert ist oder wegen konkreter Anhaltspunkte freigestellt wurde (allerdings sicherheitshalber ohne Namensnennung oder sonstige Kenntlichmachung der Person, da umstritten ob zulässig; Im Einzelfall wird allerdings kaum zu verhindern sein, dass Kollegen die betroffene Person „erraten“
- Umstritten, ob Erhebung privater Kontaktdaten zur Einrichtung eines Notfall-Kommunikationsnetzes zulässig ist
 - Wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfohlen
 - Sicherheitshalber vorher Einwilligung der Arbeitnehmer einholen
- Arbeitnehmer, die begründeten Verdacht haben, infiziert sein zu können, müssen dies im Hinblick auf ihre Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber von sich aus offenlegen

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitsgeld

- Bundestag beschließt im Eilverfahren Erleichterungen beim Kurzarbeitsgeld
- Erleichterungen gelten bis Ende 2021 und sollen ad hoc Krisenreaktion ermöglichen
- Konkrete Umsetzung der Maßnahmen vorauss. bis Anfang 04/2020
- Wesentliche Erleichterungen im Vergleich zur bisherigen Regelung
 - Künftig müssen „nur“ 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sein
 - Bislang muss mind. ein Drittel der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sein
 - Künftig kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (etwa weil auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben)
 - Aufbau negativer Arbeitszeitsalden nicht erforderlich vor Gewährung von Kurzarbeitsgeld
 - Bislang müssen Betriebe, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden (Arbeitszeitkonten o.ä.), diese zur Vermeidung von Kurzarbeit einsetzen und „ins Minus“ fahren
 - Künftig soll auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vollständig oder teilweise verzichtet werden können, so dass Betriebe keine „negativen Zeitkonten“ vorfinanzieren müssen
 - Vollständige Erstattung der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge
 - Bislang muss Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge, die auf das ausgefallene Entgelt entfallen, vollständig alleine zahlen (d.h. insoweit keine hälftige Tragung durch AN / AG). Nur soweit auch während der Kurzarbeit ein Gehalt für geleistete Arbeit gezahlt wird, bleibt es bei der hälftigen Tragung der Sozialversicherungsbeiträge durch AN / AG
 - Künftig sollen die Sozialversicherungsbeiträge, die AG normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, vollständig von der Arbeitsagentur erstattet werden
 - Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen

Allgemein: Einführung und Folgen des Kurzarbeitsgeldes (1/2)

- Voraussetzungen für Einführung von Kurzarbeitsgeld (KuG)
 - Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen / unabwendbaren Ereignissen beruht (Corona fällt unter diese Gründe)
 - Arbeitsausfall muss 10% der Arbeitnehmer mit 1/10 ihres Bruttogehaltes im jeweiligen Kalendermonat betreffen
 - Entgeltgrenze von 1/10 im Kalendermonat kann zum Schluss des Monats nur noch schwer erreicht werden; Hier muss genau abgewogen werden, ob die AN gleichwohl nach Hause geschickt werden sollen
 - 10%-Grenze kann sich auf den ganzen Betrieb oder einzelne Abteilungen beziehen
 - Es sind alle AN zu berücksichtigen, die mindestens an einem Tag in dem Monat mit Kurzarbeit im Betrieb arbeiten; Auszubildende sind nicht mitzuzählen (ausdrückliche gesetzliche Ausnahme)
 - Vermeidbarkeit (+) falls Ausfall durch Urlaubsgewährung aufgefangen werden kann, sofern vorrangige AN-Wünsche nicht entgegenstehen (d.h. AN müssen nicht zwingend Urlaubsansprüche verbrauchen)
 - Vermeidbarkeit (+) bei Überstundenabbau etc. >> Erleichterung verhindert wohl nur „Zwang zu negativen Arbeitszeitkonten“
 - Vorübergehend und unvermeidbar für den Betrieb, d.h. es müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Arbeitsausfalles getroffen werden
 - Kein KuG bei saisonbedingten / betriebsorganisatorischen Gründen (d.h. vorübergehende Betriebseinstellung zwecks Vermeidung von Infektionsrisiken dürfte schädlich sein!)
 - Vermeidbarkeit (+) falls Ausfall durch Urlaubsgewährung aufgefangen werden kann, sofern vorrangige AN-Wünsche nicht entgegenstehen (d.h. AN müssen nicht zwingend Urlaubsansprüche verbrauchen)
 - Vermeidbarkeit (+) bei Überstundenabbau etc. >> Erleichterung verhindert wohl nur „Zwang zu negativen Arbeitszeitkonten“

Allgemein: Einführung und Folgen des Kurzarbeitsgeldes (2/2)

- Einführung KuG bedarf rechtlicher Grundlage
 - Zu regelnde Punkte: Beginn + Dauer, Lage + Verteilung Arbeitszeit, Auswahl der betroffenen AN
 - Arbeitsagentur kann AG bei Massenentlassungen zur Einführung von Kurzarbeit ermächtigen
 - Tarifverträge können Kurzarbeit-Ermächtigung vorsehen oder sie einführen (auch Haus-TV)
 - Bei bestehendem Betriebsrat sind zudem Betriebsvereinbarungen über Kurzarbeit möglich
 - Ohne Massenentlassung, Tarifvertrag oder Vereinbarung mit BR muss der AG die Kurzarbeit mit jedem AN einzeln vereinbaren, sofern Arbeitsverträge keine Ermächtigungen hierzu enthalten
 - D.h. ohne Mitwirkung des AN kann Kurzarbeit nur über eine Änderungskündigung durchgesetzt werden; Praktisch in Krisen allerdings kaum umsetzbar wegen Kündigungsfristen und ggf. Kündigungsschutz
 - Sensible Kommunikation zwecks Reduzierung „Störpotential potentieller Querulanten“ zu empfehlen

Allgemein: Einführung und Folgen des Kurzarbeitsgeldes

- Überblick Folgen Kurzarbeitsgeld (KuG), soweit dies eingeführt wird
 - AN wird von Pflicht zur Arbeit und AG zur Pflicht zur Lohnzahlung frei
 - Sozialleistung „Kurzarbeitsgeld“ kompensiert zum Teil Verdienstaufschlag der AN
 - AG tritt hierfür in Vorleistung; Kann nachträglich Antrag auf Erstattung stellen
 - Höhe KuG = 60% bzw. 67% (bei mind. einem Kind) der „Nettoentgeltdifferenz“
 - Vgl. zur Berechnung des KuG bei der Bundesagentur für Arbeit verfügbare Tabelle; Bestimmte Lohnprogramme berechnen und stellen Antrag auf Erstattung automatisch
 - KuG unterliegt nicht der Lohnsteuer; Es besteht Sozialversicherungspflicht, Beiträge werden aber zu 100% erstattet
 - Bezugsdauer max. 12 Monate; Ausweitung auf 24 Monate durch politische Entscheidung möglich
- Antragsverfahren und Vorfinanzierung des KuG durch AG
 - Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit vorab bei der zuständigen Arbeitsagentur melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind
 - Antrag muss spätestens am letzten Tag des Monats eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt
 - Gründe für Einführung des KuG (insb. erheblicher Arbeitsausfall) sind glaubhaft zu machen
 - Die Agentur prüft die Anzeige und erteilt einen Anerkennungsbescheid über Gewährung von KuG
 - AG muss KuG sodann monatlich ermitteln und im Wege der Vorfinanzierung an AN auszahlen; sodann nachträgliche Erstattung durch Arbeitsagentur (auf Antrag)
- Weiterführende Infos zur Antragstellung etc: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Steuer-Erleichterungen zur Stützung der Liquidität

- Bundesfinanzministerium hat zusammen mit Bundesländern Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung von Unternehmen angestoßen
 - Die erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das Bundesfinanzministerium eingeleitet
 - Aktuell liegen noch keine konkreten Ausgestaltungen der Maßnahmen vor. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Informationen sehr kurzfristig bekannt gegeben werden.
- Einzelne Maßnahmen betreffen insbesondere:
 - *Stundung von Steuerzahlungen:*
 - Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Finanzverwaltung ist angewiesen, hieran ab sofort keine strengen Anforderungen zu stellen
 - Nach bisheriger Information sollen Stundungen zinslos möglich sein
 - *Senkung von Vorauszahlungen*
 - Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt
 - Handlung rechtzeitig vor den kommenden Fälligkeitsterminen zu erwägen (15.05.: 2. GewSt-Vorauszahlung; 10.06. ESt.- u. KSt-Vorauszahlungen für Q2/2020)
 - *Aussetzung von Vollstreckungen*
 - Finanzverwaltung verzichtet bis Ende 12/2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge
 - Voraussetzung: Schuldner einer fälligen Steuerzahlung ist unmittelbar von Auswirkungen des Corona-Virus betroffen

Steuer-Erleichterungen zur Stützung der Liquidität

- Allgemeine Hinweise / Empfehlungen zu den Maßnahmen
 - Steuerstundungen müssen konkret beantragt werden und betreffen jedenfalls Ertragsteuern; ggf. auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (unsicher; nicht abschließend geklärt)
 - Anforderungen an den für Steuerstundungen erforderlichen Grad der „unmittelbaren Betroffenheit“ sind aktuell nicht absehbar >> im Zweifelsfall sollte Antrag in Betracht gezogen werden
 - Die Anweisungen des Bundesfinanzministeriums entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit für GewSt-Vorauszahlungen (Zuständigkeit der Gemeinden)
 - Es ist zu hoffen, dass möglichst viele Kammereien den Vorgaben des BMF folgen >> Stundungs-Anträge ggü. Gemeinden sollten priorisiert werden, da hier vorauss. am ehesten „Überzeugungsarbeit“ zu leisten ist
 - Sozialversicherungsbeiträge können ggf. unter allgemeinen Voraussetzungen gestundet werden und müssen im Übrigen fristgerecht gezahlt werden (Haftungs- und Strafbarkeitsrisiko für GF!); Stundung setzt grds. einen schriftlichen Bescheid voraus!
- Aus Industrie / Verbänden werden zudem weitergehende Forderungen nach Steuererleichterungen gestellt; Entwicklung gegenwärtig unklar:
 - Aufweichung des „normalen Besteuerungsverfahrens“ (Fristverlängerungen für Erklärungen, sanktionslose Akzeptanz von Erklärungen mit Schätzwerten etc.)
 - Schnelle Bearbeitung von Steuererklärungen mit voraussichtlichen Erstattungsansprüchen
 - Auch Verzicht auf Verspätungszuschläge und jegliche Verzinsung
 - Erweiterte Möglichkeiten, die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer vermeiden zu können (Ausweitung der sog. IST-Besteuerung)

IV. Sicherstellung Liquidität (Schutzschirm-Maßnahmen) **Darstellung auf Basis des Standes zum 16.03.2020**

Schutzschirm zur Bereitstellung liquiditätsstärkender Kredite

- Bundesregierung stellt neuartige und im Volumen unbegrenzte Maßnahmen zur Liquiditätssicherung bereit („Alle Waffen liegen auf dem Tisch“)
- Zweigleisige Umsetzung der Liquiditätshilfen
 - 1. Schritt: Ausweitung bestehender Programme, um Unternehmen Zugang zu liquiditätsstärkenden Krediten privater Banken zu ermöglichen (d.h. keine direkte „Staatshilfe“ an Unternehmen)
 - 2. Schritt: Flankierung Kreditangebote privater Banken durch Sonderprogramme

Übersicht über die Ausweitung bestehender Programme

- Grundsatz: Beantragung über Hausbanken; keine direkte Abwicklung über KfW
- Förderung nur im Rahmen von Kredit-Erleichterungen (kein verlorener Zuschuss!)
- Kriterien für KfW-Unternehmerkredit (Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit (junge Unternehmen < 5 Jahre) werden gelockert:
 - Hausbanken sollen zur Bereitstellung von Betriebsmittelkrediten angeregt werden
 - Instrument: Bereitstellung von Haftungsfreistellungen für Betriebsmittelkredite
 - Ausweitung des Volumens (Rahmen für Betriebsmittelkredite bis zu 80% bei bis zu € 200 Mio.)
 - Unternehmen mit Umsatz von bis zu € 2 Mrd. sind berechtigt (bisher: € 500 Mio.)
- Zudem Ausweitung der Programme für größere Unternehmen
 - Künftig können Unternehmen mit Umsatz von bis zu € 5 Mrd. „KfW Kredit für Wachstum“ in Anspruch nehmen (bislang € 2 Mrd.-Grenze);
 - Programm wird für Konsortialfinanzierungen ohne Zweck-Beschränkungen bereitgestellt

IV. Sicherstellung Liquidität (Schutzschirm-Maßnahmen) **Darstellung auf Basis des Standes zum 16.03.2020**

Übersicht über die Ausweitung bestehender Programme

- Leichter Zugang zu Unterstützung durch Bürgschaftsbanken
 - Bund erhöht seinen Risikoanteil bei Bürgschaftsbanken (jetzt 10%), damit schwer kalkulierbare Risiken leichter u. schneller übernommen werden können
 - Entscheidungen über Bürgschaften bis zu T€ 250 sollen Bürgschaftsbanken eigenständig binnen 3 Tagen treffen können
 - Erhöhung der bisherigen Deckelung des Betriebsmittel-Anteils im Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken von 35% auf 50%
 - Erhöhung der Bürgschaftshöchstbeträge auf € 2,5 Mio.

Zusätzliche Sonderprogramme

- Geraten Unternehmen krisenbedingt in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten und besteht (nicht ohne Weiteres) Zugang zu bestehenden Förderprogrammen sollen sie durch zusätzliche Sonderprogramme geschützt werden
- Zielsetzung: „Krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz“ der KfW durch erhebliche Ausweitung der Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen)
 - Haftungsfreistellungen bei Betriebsmitteln bis zu 80%
 - Haftungsfreistellung bei Investitionen bis zu 90%

Zentrale Aufgabe: Sicherstellung der Liquidität

- Bis auf Weiteres gelten die regulären Insolvenzantragsfristen
 - Pflicht zur Stellung von Insolvenzanträgen bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Höchstfrist von drei Wochen)
 - GF hat nach aktuell bestehender Rechtslage max. 21 Tage Zeit, Liquiditätslücke zu schließen (Kredite, Stundungen etc.) >> **Dringende Empfehlung, erweiterte Spielräume zur Liquiditätsbeschaffung und -sicherung frühzeitig zu nutzen** (Steuerstundungen, Aussetzung von Vorauszahlungen, erleichterte Finanzierungen von Betriebsmitteln)
 - 3 Wochen Höchstfrist darf nur für ernstliche, nicht von vorneherein aussichtslose Sanierungen ausgeschöpft werden (Risiko Insolvenzverschleppung und persönlicher Haftung)
 - Herzstück jeder Insolvenzprüfung ist die Aufstellung eines Liquiditätsplans

- Forderungen nach Lockerung der bestehenden Insolvenzpflichten bislang nicht umgesetzt
 - Insolvenzverwalter fordern jedenfalls befristete Lockerungen der Antragspflichten
 - Zum Teil wird Ausweitung der Antragsfrist auf bis zu 90 Tage diskutiert
 - Konkrete Entwicklung noch nicht absehbar; noch keine Aussagen der Bundesregierung
 - Auflockerung der Insolvenzpflichten aber durchaus denkbar (analog zur Situation im Rahmen der Finanzmarktkrise)

Allgemeine Krisen-Spielregeln für Geschäftsführer

- Wichtigste GF-Pflicht in Krisensituationen: Erkennung, Analyse und Bewertung von Risiken
 - Mit Blick auf Coronavirus bedeutet das: GF sollte laufend analysieren, in welcher Hinsicht für ihr konkretes Unternehmen Risiken im Zusammenhang mit dem Coronavirus bestehen, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese eintreten könnten und welche Folgen das für ihr Unternehmen hätte
 - Kritische Punkte typischerweise Liquidität, Lieferketten, Aufrechterhaltung funktionierender Betriebs-Struktur (ggf. Absicherung wesentlicher Schlüssel-AN durch „Reserve-Home-Office“)
 - Wegen Neuartigkeit der Situation und Ungewissheit über künftige Entwicklung besteht bereits auf Ebene der Risikoidentifikation erhebliche Bewertungs- und Prognoseunsicherheit
 - Einschätzungen haben erheblichen Prognoseanteil >> Grds. haftet die GF nicht für unternehmerische Entscheidungen auf Basis einer angemessenen Entscheidungsgrundlage; bei unklarem Sachverhalten empfiehlt sich Abstimmung im Gesellschafterkreis und **sorgfältige Dokumentation!**

Wahrnehmung der Arbeitgeber-Pflichten

- Aufstellung und Information der AN über einen „Pandemieplan“
 - Vorsichts- / Aufklärungsmaßnahmen ggü. den AN (Hygieneverhalten, Beachtung Hinweise Robert-Koch-Institut)
 - Hinweise des AG auf Infektions- / Erkrankungsrisiken bei Kenntnis von Corona-Erkrankung eines AN oder konkreter Hinweise auf Infektionsrisiken im Betrieb
 - AG sollte erkrankte AN danach befragen, ob sie sich in Risikogebiet aufgehalten haben, und sollte Belegschaft auffordern, entsprechende Reisen anzuzeigen und vor Rückkehr aus einem Risikogebiet Kontakt aufzunehmen

Wahrnehmung der Arbeitgeber-Pflichten

- Umgang mit Verdachtsfällen und erkrankten AN
 - Hohe Ausbreitungsgefahr kann Meldung an Gesundheitsamt rechtfertigen (§ 6 I 1 Nr. 5 IfSG)
 - Chance: Anordnung von behördlichen Quarantänen zwecks Vermeidung einer Entgeltfortzahlung durch AG
 - Risiko: Weitergehende behördliche Maßnahmen können Funktionsfähigkeit des Betriebs insgesamt gefährden
 - AN mit Infektions-Verdacht sollten sich bis Durchführung eines Corona-Tests getrennt von anderen Personen aufhalten
 - Home-Office falls möglich oder vereinbart
 - Notfalls bezahlte Freistellung bis Vorliegen des Untersuchungsergebnis
 - Ermittlung der Personen, die unmittelbaren Kontakt zu der betroffenen Person hatten; Veranlassung weiterer Corona-Tests

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Regelungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen. In Bezug auf die Besonderheiten der Corona-Krise und die momentan noch nicht abgeschlossene Entwicklung verweisen wir auf den Hinweis auf Folie 2.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Darstellung in dieser Präsentation ersetzen keine Rechts- und / oder Steuerberatung.

Weiterführende Links

- Generelle Informationen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Arbeitsagentur zu Kurzarbeitsgeld: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- Aktuelle Infos Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Aktuelle Meldungen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-1725960>
- Fallzahlen in Deutschland: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html
- Fallzahlen weltweit: <https://experience.arcgis.com/experience/685d0ace521648f8a5beeeee1b9125cd>
- Hygienehinweise BZgA: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>
- Verhaltenshinweise der WHO: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public>
- FAQ des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- FAQ des Bundesgesundheitsministeriums: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>
- Erklärvideos der BZgA: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLRsi8mtTLFAyJaujkSHyH9NqZbgm3fcvy>
- Informationen für Reisende: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>
- Hinweise für häusliche Quarantäne: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Handreichung_Tipps_bei_haeuslicher_Quarantaene.pdf



Altena

Linscheidstraße 46/48
58762 Altena
T: +49 2352 2017 0
F: +49 2352 2017 37
info@beckerpartner.de

Dortmund

Sebrathweg 20
44149 Dortmund
T: +49 231 950028 0
F: +49 231 950028 37
info@beckerpartner.de

